

Theoretische Grundfragen des internationalen Normenbildungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung der UN-Resolutionen Grundlegung einer modernen Normbildungstheorie.
Pro scientia lata juris inter gentes,

(Hierbei handelt es sich um den deutschen Text, der in Spanisch veröffentlicht worden ist (Cuestiones teoricas fundamentales del proceso de formacion de las normas internacionales, Con especial analisis de las resoluciones de la ONU, ISBN 958-96666-2-0 . Die vorliegende Abhandlung bildet den Höhepunkt und Abschluss) jahrelanger Untersuchungen)

"Ita de jure gentium dicimus quod quondam
factum est ex communi consensu omnium gentium
et nationum"

Francisco de Vitoria

"Ratio autem huius partis et iuris est, quia
humanum genus quantumvis in varios populos
et regna divisum, semper habet aliquam
unitatem non solum specificam, sed etiam
quasi politicam et moralem"

Francisco Suárez

In honorem patrum hispanorum Scientiae Juris inter Gentes
VITORIA et SUAREZ

Gliederung

1. Das Völkerrecht als Rechtsordnung
 - 1.1. Soziologische Rahmenbedingungen
 - 1.2. Methodologische Grundsätze
 - 1.3. System des Völkerrechts
 - 1.4. Gerechtigkeit und Völkerrecht
 - 1.5. Moral und Völkerrecht
 - 1.6. Hauptfunktionen des Völkerrechts
 - 1.6.1. Das Völkerrecht als Friedensrecht
 - 1.6.2. Das Völkerrecht als Kooperationsrecht
 - 1.6.3. Zum Entwicklungsvölkerrecht
 - 1.7. Universalität des Völkerrechts
2. Der Prozeßcharakter der internationalen Normenbildung
 - 2.1. Der internationale Normenbildungsprozeß als dialektische Einheit von Zusammenarbeit und Auseinandersetzung
 - 2.2. Mögliche Phasen des internationalen Normenbildungsprozesses
 - 2.3. Die Unterscheidung von Recht und Nichtrecht
3. Theoretische Grundfragen des völkerrechtlichen Normenbildungsprozesses
 - 3.1. Regelungsnotwendigkeit und Regelungsmöglichkeit
 - 3.2. Rechtsschöpfung und Widerspiegelungsproblematik
 - 3.3. Das Verhältnis von Interessen, Wille und Recht
 - 3.4. Die Schaffung von Völkerrecht durch consensus
 - 3.5. Die Schaffung von Völkerrecht durch Willensübereinstimmung

- 3.6. Der gemeinsame Wille als Ergebnis der Willensübereinstimmung
- 3.7. Der Koordinations-, Vereinbarungs- und Konsensualcharakter des Völkerrechts
4. Die Völkerrechtsnormen als Ergebnis des Normenbildungsprozesses
 - 4.1. Charakter und Merkmale der Völkerrechtsnormen
 - 4.2. Struktur der Völkerrechtsnormen
 - 4.3. Bedeutung der Völkerrechtsnormen
 - 4.4. Zum Verhältnis von Prinzip und Norm im Völkerrecht
 - 4.5. Hierarchie der Völkerrechtsnormen
5. Die Bedeutung von politischen Normen in den internationalen Beziehungen
 - 5.1. Merkmale und Systemfragen
 - 5.2. Durchsetzung von politischen Normen
6. Die Bedeutung der Moralnormen in den internationalen Beziehungen
 - 6.1. Merkmale und Systemfragen
 - 6.2. Zum Verhältnis von Moralnormen und Völkerrechtsnormen
 - 6.3. Durchsetzung von Moralnormen
7. Die Resolutionen der UN-Vollversammlung als nichtrechtliche Ergebnisform des internationalen Normenbildungsprozesses
 - 7.1. Charakter der Resolutionen der UN-Vollversammlung

- 7.1.1. Die UN-Resolutionen als Ausdruck eines consensus opinionis generalis
- 7.1.2. Der juristisch nichtverbindliche Charakter der UN-Resolutionen
- 7.1.3. Die UN-Resolutionen im Blickwinkel der Rechtsquellenlehre
- 7.1.4. Der empfehlende Charakter der UN-Resolutionen
- 7.1.5. Die politische und moralische Verbindlichkeit der UN-Resolutionen
- 7.1.6. Zu den Thesen von "soft law" und "droit programmatore"
- 7.2. Die allgemeine Bedeutung der UN-Resolutionen
- 7.3. Zur juristischen Bedeutung der UN-Resolutionen
 - 7.3.1. Grundsätzliche Einschätzung der juristischen Bedeutung der UN-Resolutionen
 - 7.3.2. Die Beeinflussung des Vertragserarbeitungsprozesses durch die UN-Resolutionen
 - 7.3.3. Der Einfluß der UN-Resolutionen auf die Entstehung von Völkergewohnheitsrechtsnormen
- 7.4. Der juristisch nichtverbindliche Charakter, die politische sowie die juristische Bedeutung ausgewählter UN-Resolutionen
 - 7.4.1. Zur UN-Prinzipien-Deklaration von 1970 70
 - 7.4.1.1. Der juristisch nichtverbindliche Charakter der UN-Prinzipien-Deklaration von 1970

- 7.4.1.2. Die politische Bedeutung der UN-Prinzipien-Deklaration von 1970
- 7.4.1.3. Die juristische Bedeutung der UN-Prinzipien-Deklaration von 1970 1970
 - 7.4.1.3.1. Der allgemeine Einfluß der UN-Prinzipien-Deklaration auf die Weiterentwicklung der Völkerrechtsprinzipien
 - 7.4.1.3.2. Die Interpretation der Völkerrechtsprinzipien durch die UN-Prinzipien-Deklaration von 1970
- 7.4.2. Zur Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten von 1974
 - 7.4.2.1. Die Charta von 1974 im Kontext der UN-Resolutionen zur Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung (NIWO)
 - 7.4.2.1.1. Die allgemeine Bedeutung der UN-Resolutionen zur Schaffung einer NIWO
 - 7.4.2.1.2. Die juristische Bedeutung der UN-Resolutionen zur Schaffung einer NIWO
 - 7.4.2.2. Die besondere Bedeutung der Charta von 1974 für die Entwicklungsländer in ihrem Kampf um die Schaffung einer NIWO
 - 7.4.2.3. Der juristisch nichtverbindliche Charakter der Charta von 1974
 - 7.4.2.4. Die juristische Bedeutung der Charta von 1974

Abkürzungen

Adv	Archiv des Völkerrechts
AFDI	Annuaire Francais de Droit International
AJIL	The American Journal of International Law
DZfph	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
ILO-Yearbook	Yearbook of the International Law Commission
<i>MEMO</i>	Mirovaje ekonomica i meshdunarodnyje otnoschenija
ÖZÖRV	Österreichische Zeitschrift für öffent- liches Recht und Völkerrecht
RdC	Recueil de Cours, Academie de Droit International
RGDI	Revue Général de Droit International Public
SEMP	Sowjetskij jeshegodnik meshdunarodnogo prawa
SGiP	Sowjetskoje gosudarstwennoye
ZsÖVR	Zeitschrift für ausländisches öffentli- ches Recht und Völkerrecht

1. Das Völkerrecht als Rechtsordnung

1.1. Soziologische Rahmenbedingungen

Zentrales Element des Völkerrechts sind seine Prinzipien und Normen. Sie stehen naturgemäß im Mittelpunkt der völkerrechtswissenschaftlichen Forschung. Der Gegenstand der Völkerrechtswissenschaft sollte jedoch erweitert werden, indem auch soziologische und politologische Aspekte beachtet werden. Die völkerrechtssoziologische Untersuchungsmethode hat also den Kontext von sozialen, ökonomischen, politischen, ideologischen und anderen Faktoren in Betracht zu ziehen, sonst besteht die Gefahr einer abstrakt-spekulativen, formalistischen und ahistorischen Betrachtungsweise.

Es kann Max Huber auch nach fast acht Jahrzehnten uneingeschränkt zugestimmt werden, daß das Völkerrecht "nicht voraussetzungslos dem bloßen Sein wie die Jungfrau Athene dem Haupte des Zeus (entspringt), sondern es wächst und reift aus ihm vorgegebenen Substraten" (1). Die völkerrechtssoziologische Untersuchungsmethode richtet sich gegen überspitzte Erscheinungen des Rechtspositivismus und Normativismus sowie gegen die naturrechtliche Begründung des Völkerrechts. Sie darf jedoch nicht zu einer "Soziologisierung" des Völkerrechts (2) und zur Vermengung der Völkerrechtswissenschaft mit der relativ neuen Fachdisziplin "Internationale Beziehungen" führen.

Die "Internationalen Beziehungen" stellen im großen und ganzen die Kategorie "Interesse" in den Mittelpunkt. Der Völkerrechtler denkt hingegen in erster Linie an das Recht und die Rechtsnormen. Bedient er sich der soziologischen Untersuchungsmethode, so läßt er die Rechtsnormativität des Völkerrechts nicht außer acht. Bei

dem Völkerrecht geht es - auch wenn diese humanistisch ethisch orientierte Zielstellung als illusorisch erscheint - um die Herrschaft des Völkerrechts, um sein absolutes Primat gegenüber der Politik in den internationalen Beziehungen. So gesehen, entspricht die vorliegende Studie vollauf der Vision der großen spanischen Moraltheologen und Juristen Francisco de Vitoria (vor allem "De indis recenter inventis et de jure belli hispanorum in barbaros", 1539) und Francisco Suarez (insbesondere "De legibus", 1601 und "De triplici virtute theologica, Fide, Spe et Charitate"). Sie waren die eigentlichen Väter der Völkerrechtswissenschaft und nicht der Holländer Hugo Grotius ("De jure belli ac pacis libri tres", 1625). Ihr humanistischer Geist ist weiterhin von höchster Aktualität. Deshalb ist diese Studie ihnen gewidmet.

gewidmet. Es mag ferner sein, daß der einzelne Mensch kein Subjekt des Völkerrechts ist. Als Gattungswesen ist er jedoch das Maß aller Dinge. Das heißt, daß der unsterbliche Spruch des altgriechischen Sophisten Protagoras "Pan métron ánthropos esti" (Der Mensch ist das Maß aller Dinge) gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen Gültigkeit besitzt. Die Staaten als Schöpfer des Völkerrechts sind doch die Mittler zwischen ihren Bürgern und der Außenwelt. Die Überbetonung der Staatsinteressen würde hingegen zu einem inhumanen Etatismus führen. Aus dieser ethischen Grundeinstellung erwächst für einen Völkerrechtler die moralische Legitimation, sich mit ethischen, soziologischen und politologischen Aspekten des Völkerrechts zu befassen.

Zu dem von der Völkerrechtswissenschaft zu berücksichtigenden sozialen und politischen Aspekte der Völkerrechtsordnung gehören vor allem solche Fragestellungen, wie die globalen Probleme, das internationale Kräfteverhältnis und die Interessenlage der Staaten. Die Völkerrechtsordnung existiert also nicht im luftleeren Raum, sondern unter komplizierten Bedingungen. Diese beeinflussen Genese und Durchsetzung des Völkerrechts.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, unter Umständen von den Staatsinteressen und sogar von der Staatssouveränität Abstriche zu machen. Die Souveränität als "suprema potestas" (Jean Bodin, "Six livres de la républiques") ist veraltet. Die Staatssouveränität ist natürlich nach wie vor notwendig - es gibt immerhin immer noch das völkerrechtliche Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten -, sie darf jedoch kein Sakrosankt mehr sein.

In den gegenwärtigen internationalen Beziehungen kommt es darauf an, nicht nur an die eigenen Interessen zu denken etwa im Sinne des Grundsatzes "Proximus sum egomet mihi" (Jeder ist sich selbst der Nächste"), sondern auch bereit zu sein, an die legitimen, d.h. in erster Linie an die völkerrechtsgemäßen Interessen der anderen Staaten zu denken. Jeder Staat sollte auch einsehen, daß eine vollständige Durchsetzung der eigenen Interessen nicht möglich und auch nicht erforderlich ist. Infrage kommt vielmehr ein Interessenausgleich. Dies ist nur auf der Basis gegenseitiger Kompromisse möglich. In diesem Falle gilt das Mesotes-Prinzip des großen griechischen Philosophen Aristoteles: "aurea mediocritas": ("goldene Mitte").

Zwischen allen Völkern und Staaten besteht eine große Interdependenz. Sie wird durch die globalen Probleme, die Vertiefung der ökonomischen, der wissenschaftlichen und der Handelsbeziehungen, allgemein durch die Entwicklung der Produktivkräfte und die internationale Arbeitsteilung herbeigeführt. Im Grunde genommen sind die Staaten aufeinander angewiesen. Alle Staaten stellen objektiv eine Gemeinschaft, die Weltgemeinschaft dar.(3) Innerhalb dieser Gemeinschaft werden jedoch bestimmte Auseinandersetzungen fortgesetzt. Sie dürfen allerdings den Weltfrieden nicht gefährden.

1.2. Methodologische Grundsätze

Methodologische Fragestellungen spielen durch die Weiterentwicklung des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft eine immer größere Rolle.(4) Dies ist auch daran zu sehen, daß die International Law Association (ILA) ein Arbeitspapier mit dem Titel "Theory and Methodology of International Law" erarbeitet und 1978 auf ihrer 58. Tagung in Manila ausführlich beraten hatte. In diesem bemerkenswerten Dokument werden einige völkerrechtstheoretisch wichtige Fragen behandelt, wie z.B. die Rechtsquellen, die Herausbildung von Gewohnheitsrecht sowie die völkerrechtliche Relevanz der Gerechtigkeit, der Moral und der UN-Resolutionen. Die ILA unterstreicht ferner die Notwendigkeit, die Völkerrechtsmethodologie durch die Erarbeitung neuer Verfahren und Methoden weiter zu entwickeln.(5)

Was die osteuropäische Völkerrechtswissenschaft anbelangt, befassten sich mit methodologischen Problemen des Völkerrechts vorwiegend russische Juristen (6). Bezüglich der westeuropäischen Völkerrechtler kann festgestellt werden, das sich hauptsächlich

deutsche (7) und französische Juristen (8) völkerrechtsmethodologischen Fragestellungen zuwenden. Über das Wesen und die Zielstellung der Völkerrechtsmethodologie werden unterschiedliche

Ansichten vertreten. Ausgehend jedoch von den Erkenntnissen über die allgemeine Methodologie sowie über die Rechtsmethodologie kann im Prinzip jener Auffassung zugestimmt werden, welche die Völkerrechtsmethodologie als die "Methodenlehre für die wissenschaftliche Erforschung des Völkerrechts"(9) auffaßt. Hinzu müßten jedoch weitere Elemente kommen, wie z.B. die Methoden über die Normenbildung und die Normendurchsetzung. In den vorliegenden Untersuchungen geht es jedoch nicht so sehr um die Normendurchsetzung. Sie beschränkte sich vielmehr auf die Methoden der völkerrechtswissenschaftlichen Erforschung und auf die Normenbildung. In philosophischer Hinsicht beschreibt die Methode "Mittel und Vorgehen zur Erzielung von Erkenntnissen".(10) Die Methode betrifft als den Weg zu einem bestimmten Ziel, sie leitet das Vorgehen an und reguliert dieses.(11) Diese Methodenbestimmung kann von der Völkerrechtswissenschaft übernommen werden.

Für die völkerrechtswissenschaftliche Forschung sind mehrere Methoden bzw. Grundsätze von ausschlaggebender Bedeutung.

a) Die Objektivität.

Es besagt, "die Welt so aufzufassen, wie sie wirklich ist, und die Triebkräfte ihrer Bewegung in ihr selbst aufzufinden".(12) Die Objektivität fordert ferner, einen Gegenstand in seiner "wirklichen, vom Willen der Forschenden unabhängigen Beschaffenheit und Bewegungsweise" zu analysieren.(13) Für die Völkerrechtler bedeutet dies, bei ihren Untersuchungen die Realität in den internationalen Beziehungen zu berücksichtigen.(14) Zu dieser Realität gehören solche Fakten, wie z.B.

die Existenz von globalen Problemen der Menschheit und das unvorstellbare Elend in der Dritten und "Vierten" Welt.

Während in einigen hochindustrialisierten Ländern eine Überproduktion an Nahrungsgütern zu verzeichnen ist, vegetieren Millionen von Menschen in zahlreichen Entwicklungsländern dahin.

b) Die Komplexität ist eine weitere wichtige Methode: Um einen Gegenstand wirklich zu kennen, muß man alle seine Seiten, alle Zusammenhänge erforschen!

D.h. alle Seiten einer konkreten Erscheinung in ihrem Systemzusammenhang und in ihrer Wechselwirkung mit anderen Erscheinungen sehen.¹⁵ Die Komplexität erfordert ferner, die

objektiv bestehende Interdependenz zwischen allen Völkern und Staaten zu beachten. Sie bedeutet darüber hinaus, das Völkerrecht nicht losgelöst von gesellschaftlichen Erfordernissen und materiellen Bedingungen zu sehen.¹⁶ Die Komplexität bedeutet nicht zuletzt, die neuesten sach- und themenbezogenen Forschungsergebnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. der Philosophie, der Allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts, der Politologie, der Theorie der internationalen Beziehungen und der Soziologie zu kennen und für die eigenen wissenschaftlichen Zwecke zu verwerten.

c) Der Historismus verlangt, jede gesellschaftliche Erscheinung in ihrer Entwicklung und Veränderung zu untersuchen. Er geht davon aus, daß jede gesellschaftliche Erscheinung historisch konkret ist, d.h. unter bestimmten Bedingungen historisch entstanden ist, sich in bestimmter Weise entwickelt und verändert und unter bestimmten historischen Bedingungen auch wieder vergeht. Daher ist es erforderlich, vor allem die inneren Widersprüche einer Erscheinung aufzudecken, die deren Entwicklungsprozeß und

deren gesetzmäßige Tendenzen bestimmen. So sind die globalen Probleme der Menschheit in "konkret-historische Situationen"¹⁷ einzuordnen. Diese Probleme entstanden nicht plötzlich. Man kann ferner nicht ausschließen, daß in der Zukunft neue Probleme dieser Art auftauchen. Bezüglich des internationalen Normenbildungsprozesses kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, daß neue Normenbildungsverfahren entstehen. Diesbezüglich sind bereits starke Tendenzen zu registrieren.

d) Die Entwicklung bzw. Dynamik bedeutet, daß in der Geschichte und in den internationalen Beziehungen "nichts ständig"; als **die Unbeständigkeit ist**

Der Spruch Herapklits "Ta pánta rei" gilt also nach wie vor. Hinsichtlich des Völkerrechts bedeuten Entwicklung und Dynamik, daß dieses nicht statisch, sondern entwicklungs-, veränderungs- und anpassungsfähig ist. Wenn z.B. sich nach der russischen

Revolution von 1917 und vor allem nach 1945 die entscheidende qualitative Wende des Völkerrechts von einem ius belli zu einem ius pacis vollzog, kann damit gerechnet werden, daß bestimmte globale Probleme wie die Unterentwicklung und die Gefährdung der menschlichen Umwelt Zielfunktion und sogar auch Bezeichnung des Völkerrechts beeinflussen werden. Das Völkerrecht als ius pacis und ius progressionis entspräche eigentlich bereits jetzt den Erfordernissen in den internationalen Beziehungen.

e) Die Globalität bedeutet, daß die globalen Probleme

Unterentwicklung und Gefährdung der menschlichen Umwelt direkt oder indirekt den gesamten Globus, d.h. alle Kontinente, Regionen, Länder, Staatengruppen und Bündnissysteme berühren. Daher gilt es, die legitimen Interessen aller zu be-

achten. Sie bedeutet desweiteren, die zahlreichen lokalen und regionalen Probleme in große Entwicklungstendenzen einzuordnen, um das System objektiver dialektischer Widersprüche in der Einheit von grundlegenden und abgeleiteten, haupt- und nebensächlichen, allgemeinen und besonderen Widersprüchen zu untersuchen. Die Globalität verlangt außerdem eine globale Sicht auch hinsichtlich der Erkenntnisse von Wissenschaftlern aus anderen Kultur- und Rechtskreisen. Dies ist mit einer zielgerichteten und systematischen sachbezogenen Auswertung der internationalen Fachliteratur, darunter auch jener aus Lateinamerika, Asien und Afrika, verbunden. Hierdurch kann ein sachlicher und ergebnisreicher Dialog auch mit den Völkerrechtlern aus Ländern der Dritten und "Vierten" Welt entstehen. Deshalb wird in der vorliegenden Studie Fachliteratur in ihrer Globalität verwendet.

f) Die Analyse und Synthese sind speziell für die Untersuchung des internationalen Normenbildungsprozesses von großer Bedeutung. Insgesamt hat sich die Forschung den Stoff "im Detail anzueignen, seine verschiedenen Entwicklungsformen zu analysieren und deren inneres Band aufzuspüren". ¹⁸

Will man den philosophischen Analysebegriff auf das Recht im Sinne einer Rechtsanalyse anwenden, so ist das Recht in genetischer, struktureller und funktioneller Beziehung zu untersuchen. Dabei sind die Sozialstruktur, die Makrostruktur (strukturelle Beziehungen zwischen den geltenden Rechtsnormen) und die Mikrostruktur (Struktur der einzelnen Rechtsnormen) zu beachten. ¹⁹

g) Die Deduktion bzw. das Vorgehen vom Allgemeinen zum Einzelnen erfordert, bei der Untersuchung des internationalen Normenbildungsprozesses von den globalen Problemen der Menschheit und

damit von den übergeordneten Menschheitsinteressen auszugehen, um für den einzelnen souveränen Staat mit seinen besonderen Interessen Feststellungen zu treffen. Gerade hierin besteht der gewaltige Unterschied vom 19. Jh.: Absoluter Ausgangspunkt war damals die Interessenlage des einzelnen Staates (Hegel).²⁰

h) Die Einheit von empirischer und logischer Erkenntnis dient in erster Linie dazu, nach der wissenschaftlichen Wahrheit zu suchen. Objektiv betrachtet, bilden auf Grund der starken Interdependenz gerade jetzt im Zeitalter der Globalisierung alle Staaten eine Gemeinschaft. Hieraus ergibt sich die interessante Schlussfolgerung, dass zwischen den Staaten unterschiedlicher Kulturkreise nicht nur Interessengegensätze, sondern auch Interessengemeinsamkeiten gibt.

i) Die Differenziertheit bedeutet zunächst, nach verschiedenen Gesichtspunkten zu unterscheiden, so z.B. nach sozial-politischen, nach dem Entwicklungsstand (entwickelte Industrieländer, wenig entwickelte Länder, unterentwickelte Länder) und nicht zuletzt nach dem Grad der sozialökonomischen Probleme (Dritte Welt, "Vierte Welt"). Die Differenziertheit erfordert ferner, keine pauschalen Urteile über die Völkerrechtler anderer Kultur- und Rechtskreise zu treffen, sondern genau abzuwägen, unter welchen Bedingungen, wann und warum eine konkrete Ansicht vertreten worden ist.

Abschließend ist zu methodologischen Aspekten des internationalen Normenbildungsprozesses zu sagen, daß es speziell bei der Untersuchung juristischer Fragestellungen darum geht, mehrdimen-

sional vorzugehen. Es gilt z.B., das Recht in genetischer Hinsicht zu untersuchen. Hier geht es um die Rechtsbildung, die Reflexivität des Rechts, d.h. die Widerspiegelung materieller Gesellschaftsverhältnisse durch das Recht. Das Recht soll außerdem in struktureller Beziehung untersucht werden. In diesem Falle stehen die Rechtsstruktur und die Normativität, d.h. das Recht als verbindliches Verhaltenselement im Mittelpunkt. In funktionaler Beziehung das Recht untersuchen, bedeutet vor allem, sich Fragen der Rechtswirkung zu zuwenden. ²¹ Letzterer Aspekt wird jedoch in den folgenden Untersuchungen keinen Schwerpunkt bilden.

1.3. System des Völkerrechts

Aus philosophischer Sicht bedeutet die Kategorie System, "daß die Wirklichkeit nicht bloße Vielfalt elementater Einheiten, sich aus deren äußerlichen Beziehungen konstituiert ist, sondern daß sie eine Mannigfaltigkeit geordneter Gesamtheiten von Elementen bildet." ²² Bei einem System ist typisch, daß die Gesamtheiten eine spezifische Qualität, integrativen Charakter und relativ eigenständiges Wirken besitzen. So kommen dem System "auf der Stufe abstrakt-allgemeiner Betrachtung die Merkmale der Ganzheitlichkeit der funktionellen Einheit der Elemente, der inneren Gliederung und der Wirkung auf die Umgebung (auf andere Systeme) zu." ²³ Bei einem System kommt es ferner nicht auf die einzelnen Einheiten, sondern auf das Verhältnis zwischen ihnen an. Durch das Wechselverhältnis zwischen den einzelnen Einheiten bzw. Objekten entstehen neue qualitative Eigenschaften, die über jene der Einzelobjekte weit hinaus gehen. Hierdurch entsteht eine regelrechte "Systemqualität". Das Verhält-

nis zwischen den einzelnen Elementen innerhalb eines Systems ist dynamischen Charakters. In concreto bedeutet dies in diesem Zusammenhang, daß die wesentliche Veränderung eines besonderen wichtigen Elements, Veränderungen bei den anderen Elementen eines ganzen Systems nach sich ziehen kann. ²⁴

Wenn hier von Systemen in den internationalen Beziehungen die Rede ist, so nur im Sinne eines konzeptionellen bzw. abstrakt-ideellen Systems. Geht man von der Weltgemeinschaft

und von der wachsenden Interdependenz zwischen allen Völkern, Staaten, Regionen usw. aus, so wird man mit der Komplexität des Systems der internationalen Beziehungen als Gesamtheit von Komponenten (Elementen), Akteuren, staatlichen und nichtstaatlichen und ihren Abhängigkeiten, Verbindungen und Beziehungen von- und zueinander konfrontiert. ²⁵

Geht man jedoch von der internationalen Staatengemeinschaft aus, dann kann ein Teilsystem des Systems der zwischenstaatlichen Beziehungen im Zentrum der Untersuchung stehen. ²⁶ Innerhalb dieses Systems gibt es Verhaltensnormen in Gestalt von rechtlichen und nichtrechtlichen Ergebnisformen des internationalen Normenbildungsprozesses. ²⁷

Jener Teil des internationalen Systems, welcher der völkerrechtlichen Regelung unterliegt, bildet das System des Völkerrechts. Hierzu gehören in erster Linie die rechtlichen Beziehungen zwischen den drei Völkerrechtssubjekten, nämlich zwischen den Staaten, den internationalen staatlichen Organisationen und den um die Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechts kämpfenden Völkern ohne eigenen Staat. Dabei ist das System des Völkerrecht ein Subsystem im System der internationalen

Beziehungen. Die sich auf die Staaten als die Hauptakteure der internationalen Beziehungen und Hauptsubjekte des Völkerrechts beschränkenden Beziehungen rechtlichen Charakters stellen ein weiteres System dar, das wiederum gegenüber dem System des Völkerrechts ein Teilsystem ist. Jedes der genannten Systeme (Sub- und Teilsysteme auch) ist mit den anderen mit zahlreichen Fäden verbunden und entwickelt sich in einer Umgebung, zu der zahlreiche Kommunikationen bestehen. "Hierbei handelt es sich um den systemkommunikativen ²⁸Aspekt des Systemcharakters."

Nichtrechtliche Verhaltensnormen wie z.B. Resolutionen, Empfehlungen der UNO, ferner politische Normen sowie Moralnormen gehören zwar nicht zum System oder zu einem Teilsystem des Völkerrechts, sondern je nach Akteur zum System der zwischenstaatlichen Beziehungen, wenn es sich nur um Staaten handelt oder zum System der internationalen Beziehungen, wenn es auch um internationale Organisationen geht. Sie können jedoch mit dem System des Völkerrechts und speziell mit seinen wichtigsten Elementen, den rechtlichen Verhaltensnormen, in Verbindung stehen.

Demnach stellen die Völkerrechtsnormen in ihrer Gesamtheit das System des Völkerrechts dar.²⁹ Diese Auffassung scheint, sich gegenüber jener durchzusetzen, die zwischen dem System in den zwischenstaatlichen Völkerrechtsbeziehungen, dem System der Völkerrechtswissenschaft sowie allgemein einer Systembetrachtungsweise nicht immer unterscheidet, sondern sogar miteinander verwechselt.

1.4. Gerechtigkeit und Völkerrecht

Trotz bestehender ideologischer, politischer und anderer Unterschiede zwischen den beiden Gesellschaftsordnungen kann die

Existenz universeller internationaler Werte bejaht werden.

Die Gerechtigkeit ist, allgemein betrachtet, ein sozialphilosophischer, politischer und moralischer Wert. Insgesamt wirken auf das Völkerrecht Werte verschiedener Ebenen ein: direkt die von den Völkerrechtssubjekten getragenen Werte; indirekt über die internationale öffentliche Meinung. Dabei gehen inhaltliche Elemente von Werten bzw. von Wertvorstellungen durch Umwandlung in Formelemente nur insoweit in das Völkerrecht ein, als die normvereinbarenden Staaten sie als Kompromiß akzeptieren können. Die Umwandlung vollzieht sich als normatives Aufheben der Wertelemente. Das normative Aufheben von Wertelementen betrifft nur ein relativ schmales konsensfähiges Gerüst, das allgemeine Erfordernisse zur Lösung globaler Probleme der Menschheit reflektiert.

Die Gerechtigkeitspostulate der Entwicklungsländer sind Ausdruck ihrer Interessen und zugleich ihres Gerechtigkeitsempfindens. Bezüglich des Völkerrechts sind diese Ausdruck des Rechtsbewußtseins der Entwicklungsländer. Rechtspolitische Forderungen und Prinzipien des Rechtsbewußtseins können jedoch nicht automatisch zu Rechtsprinzipien werden. Die Umwandlung rechtspolitischer Postulate und von Prinzipien des Rechtsbewußtseins kann nur auf dem Wege der Vereinbarung in Völkerrechtsprinzipien erfolgen. Hier gilt der Grundsatz: "Ex consensu ius oritur" ("Aus der Übereinstimmung erwächst Recht").

Die Grundprinzipien des Völkerrechts sind der völkerrechtlich normativ allgemeinverbindlich aufgehobene universelle konsensfähige Nenner der Gerechtigkeitswerte der staatstragenden Kräfte.

Sie sind konzentrierter Ausdruck der Gerechtigkeit des Völkerrechts. Der systemtragende und zwingende Charakter des Völkerrechts sichert die Gerechtigkeit des Gesamtsystems des Völkerrechts. Die Gerechtigkeit ist aber kein selbständiges Völkerrechtsprinzip, weil sie zum einen Teil nicht die Qualität einer eigenständigen Norm des Völkerrechts erreicht und zum anderen objektiv und im Verständnis der Staaten in ihrer Komplexität allgemeiner, abstrakter und umfassender als die einzelnen Völkerrechtsprinzipien ist. Letztere gehören der juristischen Sphäre an.

Die Gerechtigkeit durchzieht auch bezüglich der internationalen Beziehungen verschiedene Bereiche einerseits des gesellschaftlichen Bewußtseins und andererseits des Regelungsmechanismus des Völkerrechts. Sie impliziert und verbindet Politisches, Moralisches und Juristisches und bringt u.a. die moralische Fundiertheit des Völkerrechts zum Ausdruck. Die normative Aufhebung der Gerechtigkeit im Völkerrecht ist Ausdruck der Bedeutsamkeit der formal-rechtlichen Gleichheitskriterien auf der Basis der Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten sowie der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker als elementarer Bedingung des Zusammenlebens der Völker und Staaten. Auf dieser Basis war es möglich, gerechte Maßstäbe unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der formalen Kriterien beinhaltet die Gerechtigkeit im Völkerrecht die Gleichbehandlung der Staaten im Sinne der Ausübung gleicher Rechte und der Erfüllung gleicher Pflichten aus dem universell geltenden Völkerrecht.

Geschichtsphilosophisch betrachtet, geht es hier um das uralte Problem, ob nach dem Gerechtigkeitserfordernis Ungleiches ungleich zu behandeln sei. Aristoteles hat dieses Problem am besten, genial und unsterblich formuliert. Er unterschied zwischen der "verteilenden Gerechtigkeit" ("dikaion dianemetikón", "iustitia distributiva") und der "ausgleichenden Gerechtigkeit" ("dikaion diorthotikón", "iustitia commutativa"). Auf der Grundlage des Grundsatzes der Gleichheit wägt nach Aristoteles die "verteilende Gerechtigkeit" Vorteile und Nachteile ab. Dabei berücksichtigt die Gleichheit die Verschiedenartigkeit des Wertes der in Frage kommenden Personen. Die "ausgleichende Gerechtigkeit" richtet sich ebenfalls nach der Gleichheit. Entscheidend ist jedoch nicht mehr der Wert der Personen, sondern nur Vorteil und Nachteil.³⁰ Aristoteles wollte gleiche Maßstäbe auf gleiche Bürger anwenden. In der "Politik" (1280 a, 3. Buch) schrieb er: "So hält man z.B. das Recht für Gleichheit, und das ist es auch, aber als Gleichheit für gleiche, nicht für alle. Und so hält man auch die Gleichheit für Recht, und sie ist es ja auch, aber nicht für alle, sondern für Ungleiche".³¹ Er führte diesen Gedanken weiter: "Nun ist es Staates Gut das Gerechte und das Gerechte das, was dem gemeinsamen Wesen frommt. Das Gerechte scheint aber allen ein Gleiches zu sein, ... Denn sie sagen, daß das Gerechte eine Zuteilung von Sachen an Personen in sich einschließt und daß Gleiche gleiches haben müssen. Aber man muß dabei nicht vergessen zu untersuchen, was für Personen die Gleichheit und was für Personen die Ungleichheit eignet..." (1282 b, 3. Buch).³² Hierbei handelt es sich offenkundig um die "verteilende Gerechtigkeit". Ausschlaggebend ist die Verschiedenartigkeit der Personen.

In einem weiterem Werk ("Nikomachische Ethik") ging Aristoteles auf andere Aspekte des Verhältnisses von Gleichheit und Gerechtigkeit ein, wobei der tragende Gedanke die Gleichheit war.

"Als ungerecht gilt, (A) wer die Gesetze, (B) wer die gleichmäßige Verteilung der Güter, die bürgerliche Gleichheit mißachtet, und somit gilt offenbar als gerecht, (A) wer Gesetz und (B) wer bürgerliche Gleichheit achtet. Das Gerechte ist folglich die Achtung vor Gesetz und bürgerlicher Gleichheit, das Ungerechte die Mißachtung von Gesetz und bürgerlicher Gleichheit" (1129 a, 5. Buch).³³

Ähnliche Überlegungen wie Aristoteles stellten sich, obschon nicht so ausführlich und ausgereift, weitere Philosophen an.

Besonders modern mutet folgender Hauptsatz des Epikuros an: "Unter einem allgemeinen Blickwinkel ist das Recht für alle dasselbe, denn es ist etwas Nutzbringendes in der gegenseitigen Gemeinschaft. Im Hinblick auf die Besonderheit eines Landes und aller sonstigen Bedingungen ergibt sich, daß nicht für alle dasselbe gerecht ist."³⁴ Bei der allgemeinen utilitaristischen Denkart des Epikuros darf es nicht verwundern, wenn er seinem Gerechtigkeits- und Gleichheitsverständnis den Nutzensgedanken zugrunde legt. Bezugsobjekt und Kriterium ist damit der Nutzen und zwar bei dem ersten Anwendungsfall stark verallgemeinert.

Wird dieser geniale Gedanke auf das Völkerrecht und auf die Forderungen der Entwicklungsländer nach Gerechtigkeit in den internationalen ökonomischen Beziehungen angewandt, so könnte der Hauptsatz des Epikuros folgendermaßen formuliert werden: Das Völkerrecht und vor allem seine sieben Prinzipien, darunter das Prinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit

sowie spezielle Prinzipien wie die des gegenseitigen Vorteils und Nutzens entsprechen im allgemeinen den Interessen aller Staaten. Da es jedoch "arme" und "reiche" Länder gibt, sei die Anwendung gleicher Prinzipien auf sehr ungleiche Staaten ungerecht. Deswegen - das ist ihre Schlußfolgerung - sollten bei ungleichen Staaten ungleiche Grundsätze wie die Nichtgegenseitigkeit, die Solidarität und die Brüderlichkeit im Sinne der Unterstützung aller "armen" durch alle "reichen" in Anwendung gebracht werden.

Die Berücksichtigung der Entwicklungsunterschiede durch "gerechte" Ungleichbehandlung kann dem Bereich der Prinzipien nicht angehören. Die mögliche Vereinbarung der Ungleichbehandlung würde eigentlich Normen unterhalb der Ebene der Prinzipien betreffen. Daher gehört die Ungleichbehandlung nicht zu den grundlegenden allgemeinen und allgemeinverbindlichen völkerrechtlich vereinbarten Kriterien der Gerechtigkeit im Völkerrecht.

Die bevorzugte und nichtreziproke Behandlung von Entwicklungsländern ist keine universell geltende Völkerrechtsnorm. Um sie zu schaffen, bedarf es neben der Souveränität eines weiteren Gleichheitskriteriums, nämlich des unter dem Blickwinkel der Gerechtigkeit formulierten Anspruchs der Staaten auf Gleichheit im ökonomischen Entwicklungsniveau und der Verantwortung aller Staaten dafür. Wäre dies Gegenstand der Prämisse einer Völkerrechtsnorm, so würde die Disposition bis zur Herstellung der als gerecht bewerteten Ziel~~s~~situation (gerechte formal-juristische und entwicklungsbezogene materielle Gleichheit) die materielle Ungleichheit im Entwicklungsniveau ungleicher (unge-

rechte entwicklungsbezogene Ungleichheit) aber in der Souveränität gleicher (gerechte formale Gleichheit) Staaten beinhalten. Abstrakt zwar vorstellbar, ist eine solche Norm unter dem gegenwärtigen internationalen Kräfteverhältnis illusorisch.

Im nuklear-kosmischen Zeitalter kann jedoch die allgemeinmenschlich aufgefaßte Gerechtigkeit über die Völkerrechtsordnung hinaus gehen. Dies ist der Fall, wenn sie im Blickwinkel der globalen Probleme der Menschheit betrachtet wird. So ist gerecht alles, was zur Lösung dieser Probleme beiträgt und zugleich den Prinzipien des Völkerrechts nicht widerspricht. Auf alle Fälle hat es wenig Sinn, gegen die bestehende 'Völkerrechtsordnung eigene Interessen und eigene Gerechtigkeitsauffassungen um jeden Preis durchsetzen zu wollen. Der alte Grundsatz "Fiat iustitia, pereat mundus" ("Es walte die Gerechtigkeit, mag auch die Welt zugrunde gehen") kann beim besten Willen nicht gelten. Sonst wäre "Summa iustitia summa iniustitia" ("die höchste Gerechtigkeit ist die höchste Ungerechtigkeit"). Was jedoch die Lösung der globalen Probleme behindert, ist ungerecht.

1.5. Moral und Völkerrecht

Die prinzipielle Klassenbedingtheit der Moral schließt im nuklear-kosmischen Zeitalter etwa im Sinne des Neuen Denkens allgemeinmenschliche Aspekte der Moral nicht aus. Gerade solche Aspekte sollten angesichts der sich zuspitzenden globalen Probleme der Menschheit in besonderem Maße beachtet werden. Allein dem Epitheton "global" ist im Grunde das Allgemeinmenschliche implizite. Speziell das wichtigste und größte globale Problem im nuklear-kosmischen Zeitalter, nämlich die Gefährdung des Weltfriedens weist darauf hin, daß es gegenwärtig nicht so sehr

Während jedoch bei den juristischen Verpflichtungen das Prinzip pacta servanda sunt gilt, käme für die aus den Moralnormen erwachsenden Verpflichtungen der allgemeine Grundsatz bona fides in Frage.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Moralnormen hinsichtlich ihrer Einhaltung eine Besonderheit aufweisen: Sie bedürfen keiner Institution, welche die Einhaltung der Moralverpflichtungen erzwingen kann. Ihre Kraft liegt vielmehr in der Überzeugung, in den öffentlichen Meinung und in der moralischen Autorität. Gerade in der Überzeugung und in der moralischen Autorität scheinen die eigentlichen Wurzeln des Grundsatzes bona fides zu liegen.

Die Nichteinhaltung freiwillig übernommener moralischer Verpflichtungen bleibt nicht ohne Folgen. Innerhalb einer Menschengemeinschaft sieht es im allgemeinen so aus, daß die öffentliche Meinung auf Verletzungen von Moralprinzipien und -normen durch moralische Sanktionen, wie z.B. Tadel, Kritik, Boykott, Isolierung der Betroffenen und Ausschluß aus bestimmten Gruppen reagiert. In etwa ähnlich ist es auch, wenn Staaten Moralprinzipien und -normen verletzen. Die entstehenden Folgen im Sinne einer allgemeinen moralischen Verantwortlichkeit und moralischer Sanktionen (moralische Reaktivmaßnahmen) dürfen in den internationalen Beziehungen nicht unterschätzt werden. Sanktionen moralischen Charakters beschränken sich nicht auf entsprechende Reaktionen der öffentlichen Meinung, wie mitunter behauptet wird. Darüber hinaus gibt es weitere Möglichkeiten moralischer Sanktionen wie: Verurteilung eines Staates durch die UNO oder durch eine andere internationale Organisation, internationale

rechte entwicklungsbezogene Ungleichheit) aber in der Souveränität gleicher (gerechte formale Gleichheit) Staaten beinhalten. (35) Abstrakt zwar vorstellbar, ist eine solche Norm unter dem gegenwärtigen internationalen Kräfteverhältnis illusorisch.

Gegenwärtig kann jedoch die allgemeinmenschlich aufgefaßte Gerechtigkeit über die Völkerrechtsordnung hinaus gehen. Dies ist der Fall, wenn sie im Blickwinkel der globalen Probleme der Menschheit betrachtet wird. So ist gerecht alles, was zur Lösung dieser Probleme beiträgt und zugleich den Prinzipien des Völkerrechts nicht widerspricht. Auf alle Fälle hat es wenig Sinn, gegen die bestehende Völkerrechtsordnung eigene Interessen und eigene Gerechtigkeitsauffassungen um jeden Preis durchsetzen zu wollen. Der alte Grundsatz "Fiat iustitia, pereat mundus" ("Es walte die Gerechtigkeit, mag auch die Welt zugrunde gehen") kann beim besten Willen nicht gelten. Sonst wäre "Summa iustitia summa iniustitia" ("die höchste Gerechtigkeit ist die höchste Ungerechtigkeit"). Was jedoch die Lösung der globalen Probleme behindert, ist ungerecht.

1.5. Moral und Völkerrecht

Es hat sich ein globales und damit ein allgemeinemenschliches Bedürfnis herausgebildet, die Menschheit vor einem atomaren Inferno zu retten. Es verwundert daher nicht, daß sich auf der Grundlage allgemeinemenschlicher Bedürfnisse und Interessen allmählich ebenfalls allgemeinemenschliche Moralvorstellungen herausbilden. Dabei erlangen unter Berücksichtigung der wachsenden Interdependenz die allgemeinemenschlichen Züge, die eigentliche jeder Klassenmoral immanent sind, eine gewisse Selbständigkeit. Die methodologische Untersuchung der allgemeinemenschlichen Probleme und der sie direkt oder indirekt widerspiegelnden allgemeinemenschlichen Moral ist selbstverständlich klassenbedingt. Aus der allgemeinemenschlichen Moral erwachsen für alle Akteure, staatliche und nichtstaatliche, in den internationalen Beziehungen die moralische Pflicht und die moralische Verantwortung, sich für die Lösung der globalen Probleme der Menschheit einzusetzen und vor allem den Weltfrieden zu sichern. Somit wird der Weltfriede zum universellen Maßstab erhoben, an dem die Moral gemessen wird. D.h. in concreto, daß alles was dem Frieden nützt, moralisch ist. Dies ist dann Ausdruck der allgemeinemenschlichen Moral. Was jedoch den Weltfrieden ernsthaft gefährdet, ist zutiefst amoralisch.

Obwohl die Klassenmoral Grundlage des jeweiligen Klassenrechts ist, ist es ein verhängnisvolles Ereignis der europäischen Kultur- und Rechtsentwicklung gewesen, daß der Rechtspositivismus in seinem fast unerbitterlichen Kampf gegen das Natur-

recht das Recht von der Moral trennte. Höhepunkt und vielleicht auch Abschluß dieser eigenartigen Entwicklung war die Perversion des Rechts durch den Nationalsozialismus in Deutschland. Auch deshalb versuchten nach dem zweiten Weltkrieg mehrere Juristen in den Staaten, das Recht wieder mit der Moral zu versöhnen. Es kann nun festgehalten werden, daß gegenwärtig sogar einige eher als Positivisten zu betrachtende bürgerliche Völkerrechtler die Auffassung vertreten, daß eine Trennung von Recht und Moral nicht besteht³⁶ bzw. ohne moralische Komponente kein Recht geschaffen werden kann.³⁷

Der Einfluß der Moral auf das Völkerrecht ist vielschichtig. Zunächst ist z.B. zu sagen, daß der Übergang vom ius belli zum ius pacis, die Verurteilung des Aggressionskrieges, der Kriegsverbrechen, des Kolonialismus und des Apartheidregimes von der internationalen Moral erheblich beeinflußt worden sind.

Weil die internationale Moral relativ schnell die aktuellsten Bedürfnisse des internationalen Lebens widerspiegeln kann, "übertrifft sie in ihrer Entwicklung etwas das universelle Völkerrecht und zieht es allmählich auf ihre Ebene hoch."³⁸ Hierbei spielt die öffentliche Meinung eine herausragende Rolle. Es kommt in den internationalen Beziehungen in der Tat häufig vor, daß zunächst moralisch motivierte Forderungen erhoben werden. Es liegt also ein moralisch motiviertes Regelungs- bzw. Normierungserfordernis vor. Hierdurch können die Entwicklung des Völkerrechts, der Normenbildungsprozeß sowie die Interpretation von Völkerrechtsnormen beeinflußt werden.³⁹ Auf Grund der "inneren Verwandtschaft rechtlicher und moralischer Verhaltensregulierung" werden nicht nur politische und ökonomische,

40

sondern auch ethische Forderungen berücksichtigt, die im Rahmen des Möglichen in die Rechtsnormen einfließen.⁴¹ Hier- von folgt, daß zumindest die Prinzipien und andere Normen des Völkerrechts allgemeinen Charakter auch eine moralische Minimal- substanz enthalten.⁴² Es ist sogar gerechtfertigt zu sagen, daß Völkerrechtsnormen zu humanitären Fragen - nicht nur Normen des humanitären Völkerrechts - einen erhöhten Moralgehalt be- sitzen, ja Moralnormen par excellence sind, die jedoch positiv- rechtlich ausgestaltet werden. Es wäre allerdings übertrieben und etwas wirklichkeitsfremd, wollte man die Moral als die eigentliche Grundlage des Völkerrechts betrachten.⁴³ Die Moral vermag auch bei der Durchsetzung des Völkerrechts eine positive Rolle zu spielen. So sind die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Gewissenhaftigkeit Vermittlungen zwischen Moral und Völker-
recht.⁴⁴

Moral und Völkerrecht beeinflussen sich gegenseitig. Auch das Völkerrecht vermag mit seinen Prinzipien und Normen die inter- nationale Moral zu stärken. Dies geschieht zunächst dadurch, daß in das corpus iuris der Völkerrechtsordnung Moralforderungen aufgenommen werden. Zum anderen wirkt das Völkerrecht durch seine moralische Autorität. Nicht zuletzt werden durch das völ- kerrechtliche Normensystem Moralgrundsätze direkt oder unmittel- bar geschützt.

Das Verhältnis von Moral und Völkerrecht kann spannungsgeladen sein, wenn z.B. versucht wird, der einen oder der anderen Nor- menordnung Vorrang einzuräumen.⁴⁵ So kann eine Überbewertung der Moral aus ihr Moralität machen, die sich zwangsläufig gegen die Normativität des Völkerrechts richtet und dieses nicht nur aus-

höhlen, sondern fast ganz eliminieren. Eine Identifizierung der Ethik des Staates mit dem Naturrecht scheint ebenfalls den Realitäten nicht zu entsprechen.⁴⁶ Als N. Politis in seiner international wohlbekannten und während des zweiten Weltkrieges veröffentlichten Schrift "La moral internationale" (1943) die Moral gegen das Recht mit größten Engagement verteidigte, gab es das demokratische Völkerrecht noch nicht. So kann man schon seinen Völkerrechts-Pessimismus verstehen.⁴⁷ Es leuchtet aber nicht ein, wenn Smyrniades noch Anfang der 60er Jahre gegen die Interessenauffassungen Hegels und Iherings sowie gegen "Materialisten" und Nihilisten polemisiert und ein absolutes Primat der Moral gegenüber dem Völkerrecht zu begründen versucht.⁴⁸ Sein Anliegen, den Frieden zu verteidigen, ist zwar ohne Zweifel legitim, die Art und Weise seiner Argumentation ist jedoch nicht unbedingt zweckdienlich.

Umgekehrt kann man jedoch einige Probleme insbesondere bei der Völkerrechtsanwendung ebenfalls feststellen. Gemessen an den genannten Kategorien der Moral, ist es z.B. sicherlich nicht unbedingt als moralisch einzuschätzen, wenn bestimmte Staaten unter Berufung auf ihre souveräne Entscheidungsfreiheit multilateralen Verträgen universellen Charakters zur Abrüstung nicht beitreten oder sogar Lebensmittel vernichten, während Millionen von Menschen in den Entwicklungsländern dahinvegetieren.

Es fragt sich auch, ob es moralisch ist, wenn einzelne Staaten

in Ausübung ihrer Gebietshoheit durch großangelegte Projekte bzw. Maßnahmen das ökologische Gleichgewicht derart verändern, daß hieraus negative Folgen für die ganze Menschheit erwachsen. An solchen Fällen kann sich die Normativität, natürlich mißverstanden und mißbraucht, gegen die Moral wenden. Dann wäre auch in diesem Falle das Verhältnis von Realität und Idealität spannungsgeladener.⁴⁹

1.6. Hauptfunktionen des Völkerrechts

1.6.1. Das Völkerrecht als Friedensrecht

Die Funktionen des Völkerrechts sind keine Denkprodukte der Wissenschaftler, sondern sie ergeben sich sowohl aus den wichtigsten Erfordernissen der internationalen Beziehungen (z.B. globale Probleme), als auch aus der Natur des Völkerrechts eben als eines Rechts.

Allgemein hat das Recht als verbindlicher gleicher Verhaltensmaßstab eine Reihe von Funktionen zu erfüllen wie: a) Es werden Ziele sozialen Verhaltens gesetzt (zielsetzende Funktion). b) Das gesollte Verhalten wird durch Gebote, Verbote und Erlaubnisse direkt vorgeschrieben (regulierende Funktion). c) Das Recht bewertet soziales Verhalten (bewertende Funktion). d) Es verknüpft das gesollte und nichtgesollte soziale Verhalten mit Sanktionen (Zwangsfunktion).⁵⁰ e) Das Recht als "gesellschaftlichverursacht und Gesellschaftliches bewirkend", wirkt gesellschaftsordnend und sichernd.⁵¹

Gegenwärtig hat das Völkerrecht nicht nur eine Stabilisierungsfunktion,⁵² sondern auch eine Umgestaltungsfunktion.

Die große Bedeutung des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen wird anerkannt.⁵³ Dennoch werden hin und wieder auch skeptische Äußerungen⁵⁴ gemacht bzw. negative Einschätzungen getroffen,⁵⁵

B. Simma unterzog hingegen die These von einer "Krise" des Völkerrechts einer gelungenen Kritik.⁵⁶

Das Völkerrecht vermag, auf die internationalen Beziehungen komplex einzuwirken: rechtlich, politisch, moralisch und auch ideologisch.⁵⁷ Seine wichtigste Aufgabe ist

die "Sicherung der Grundlagen der menschlichen Existenz".⁵⁸ Diese Aufgabenstellung kann in erster Linie durch die Erhaltung des Weltfriedens realisiert werden. Die Friedenssicherung als die wichtigste Aufgabe des Völkerrechts wird

sowohl von osteuropäischen⁵⁹ als auch von westeuropäischen Völkerrechtlern (60) anerkannt. Die Hauptfunktion des Völkerrechts prägt dabei derart seinen Charakter, daß man im nuklear-kosmischen Zeitalter von einem Völkerrecht als Friedensrecht (61) bzw. als Recht der internationalen Friedensordnung⁶² sprechen kann.

1.6.2. Das Völkerrecht als Kooperationsrecht

Das Völkerrecht hat in seiner Eigenschaft als Recht nicht nur eine statisch-regulierende, sondern auch eine dynamisch-zielsetzende Funktion. So gesehen, kann vor allem bei einer weiteren Zuspitzung der globalen Probleme der Menschheit das

Element der Zusammenarbeit noch mehr an Bedeutung gewinnen. In diesem Sinne kann man bereits jetzt das Völkerrecht auch als Kooperationsrecht bezeichnen. So verwundert es nicht, wenn in der UNITAR-Studie zu "Progressive development of the principles and norms of international law relating to the New International Economic Order" vom Oktober 1984 festgestellt wird, daß sich das Völkerrecht der Koexistenz immer mehr zu einem Völkerrecht der Kooperation entwickelt.⁶³ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß Wolfgang Friedmann in seiner international bekannt gewordenen Schrift "The Changing Structure of International Law" bereits Mitte der 60 Jahre diese völkerrechtsbeeinflussenden Entwicklung erkannt und daher die Forderung erhob und begründete, vom "Koexistenzrecht" ("law of coexistence") zum "Kooperationsrecht" ("law of cooperation") überzugehen.⁶⁴

1.6.3. Zum Entwicklungsvölkerrecht

Werden weitere globale Probleme der Menschheit in Betracht gezogen, dann ist die Funktion des Völkerrechts etwas zu erweitern. Dieses hat z.B. auch zur Überwindung der Unterentwicklung beizutragen.⁶⁵ Es ist jedoch verfrüht, es bereits jetzt insgesamt als Entwicklungsrecht zu bezeichnen. Dennoch bildet sich allmählich ein Entwicklungsvölkerrecht⁶⁶ heraus, welches jedoch ein integraler Bestandteil des Völkerrechts ist.⁶⁷

Es wird hier die Auffassung vertreten, daß das bestehende Völkerrecht den Interessen aller Staaten entspricht. Daher kommt es zunächst darauf an, die bereits vorhandenen völkerrechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Es ist natürlich angesichts des globalen Problems der Unterentwicklung auch möglich und notwendig, besondere völkerrechtliche Regelungen zugunsten bestimm-

ter Entwicklungsländer zu treffen. Hierdurch kann das Völkerrecht weiterentwickelt werden. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß das gesamte Völkerrecht zu einem Entwicklungsvölkerrecht wird. Es wird vielmehr so sein, daß in verschiedenen Zweigen des Völkerrechts Normen für bestimmte Entwicklungsländer geschaffen werden. In ihrer Gesamtheit könnten sie möglicherweise einen neuen Zweig des bestehenden Völkerrechts, eben das Entwicklungsvölkerrecht bilden. Ferner ist zu beachten, daß auch andere Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. das internationale Wirtschaftsrecht sich sehr aktiv mit der sehr komplexen Entwicklungsproblematik befassen.

Unabhängig davon, darf sich das Entwicklungsvölkerrecht nicht gegen die bereits existierende Völkerrechtsordnung richten.

1.7. Universalität des Völkerrechts

Die Universalität des Völkerrechts in engem Zusammenhang mit den globalen Problemen der Menschheit sowie mit der objektiv bedingten Existenz einer internationalen Staatengemeinschaft zu sehen. Diese Faktoren beeinflussen das gegenwärtig bestehende internationale Staatensystem, dessen wichtigste rechtliche Basis die UN-Charta ist. Universalität des Völkerrechts bedeutet, daß dieses für alle Staaten

gilt. In der Tat ist es so, daß die Universalität des Völkerrechts von allen Staaten akzeptiert ⁶⁸ bzw. die Einheit der Völkerrechtsordnung von niemandem ⁶⁹ bestritten wird. Ein weiterer Zug der Universalität besteht darin, daß dieses im Prinzip für alle Staaten gleich

⁷⁰ ist. Die Universalität des Völkerrechts ist vorhanden, obwohl gegenwärtig

⁷¹ unterschiedliche Kultur- und Rechtskreise existieren.

2. Der Prozeßcharakter der internationalen Normenbildung

2.1. Der internationale Normenbildungsprozeß als dialektische Einheit von Zusammenarbeit und Auseinandersetzung

Die Normenbildung ist kein einmaliger Akt, sondern ein richtiger Prozeß. Hierüber liegt bei den Völkerrechtlern, die sich mit dieser Materie befassen, Übereinstimmung vor.⁽⁷²⁾ Dieser Prozeß wird von Anfang bis Ende von den oben genannten Faktoren wesentlich beeinflusst.⁷³

Weil bei dem internationalen Normenbildungsprozeß bereits zu Beginn die Bereitschaft der betreffenden Staaten sozusagen prima facie vorliegt zu verhandeln, um in der Regel konkrete Ergebnisse zu erzielen, überwiegt in der Tendenz der konsensualen Aspekt. Die Staaten nehmen doch Verhandlungen auf, um gemeinsam den internationalen Normenbildungsprozeß voranzutreiben. Dieser Aspekt kann bis zum Abschluß der Verhandlungen überwiegen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er von dem Aspekt der Auseinandersetzung überlagert wird. Dennoch kann man auf einer hohen Abstraktionsebene von der größeren Gewichtung des Zusammenarbeitselements und damit des konsensualen Aspekts bei dem internationalen Normenbildungsprozeß sprechen.

2.2. Mögliche Phasen des internationalen Normenbildungsprozesses

Wenn hier von Phasen die Rede ist, so handelt es sich um eine Abstrahierung und Verallgemeinerung. Dies wäre der Idealfall. Die Realität ist natürlich komplexer und komplizierter.

Der prinzipiell konsensuale und dialektische Normenbildungspro-
zeß beginnt in der Regel damit, daß einige oder auch mehrere
Staaten gleichzeitig oder zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt
bestimmte Probleme kognitiv erfassen. Es wird also zunächst er-
kannt, daß bestimmte Probleme, wie z.B. die globalen Probleme
der Menschheit, konkrete Fragen der internationalen Wirtschafts-
beziehungen etc. existieren. Hierüber entsteht allmählich ein
allgemeiner consensus (consensus generalis) oder sogar ein conse-
sus aller Staaten (consensus omnium). Bereits an der kognitiven
Seite des consensus der Staaten sind mehrere Determinanten (ma-
terielle und ideelle, ökonomische und ideologische, innerstaat-
liche und internationale) in ihrer Komplexität beteiligt. Sie
bedingen in ihrer Gesamtheit das Staatsinteresse.

Danach wird von einigen oder von mehreren Staaten aus ähnlichen
oder unterschiedlichen Gründen die Bedeutung der betreffenden
Probleme erkannt. Hierüber kann ebenfalls je nachdem ein consen-
sus generalis oder sogar ein consensus omnium entstehen. Der

Bedeutungsgrad der Probleme ist jedoch in erster Linie von der konkreten Interessenlage des jeweiligen Staats^e abhängig.

Das Erfassen der in der objektiven Realität existierender Probleme ist bezüglich ihrer Bedeutung mit einer Wertung verbunden. Ihr liegen Faktoren zugrunde, die in den materiellen Lebensbedingungen wurzeln bzw. sich im Überbau befinden. Über die Wahrnehmung, Erkenntnis und Bewertung der Probleme gelangen die Staaten zu ihrer Normierungsnotwendigkeit und -würdigkeit. Der Normierungsgegenstand existiert zwar unabhängig von den wahrnehmenden, erkennenden und wertenden Subjekten (Staaten), die Normierungsfrage ist jedoch subjektiv gefärbt, weil sie durch die materiell bedingte Vorstellungswelt der Staaten hindurchgeht. An diesem Prozeß beteiligen sich solche Faktoren, wie z.B. das Rechtsbewußtsein und das Gerechtigkeitsempfinden. Erkennen mehrere Staaten die Normierungsnotwendigkeit, -würdigkeit und -möglichkeit, so kann hierüber das Bestehen eines consensus generalis und wenn dies bei der übergroßen Mehrheit der Fall ist, sogar das Bestehen eines consensus omnium bejaht werden. In dieser Phase werden zwischen den interessierten Staaten Kontakte aufgenommen, um die anstehenden Probleme zu regeln.

Danach erstreckt sich der consensus der Staaten auf die zu klärenden Verfahrensfragen. Er wird durch Verhandlungen und gegenseitige Kompromisse erreicht.

Eine weitere Phase des konsensualen Prozesses bezieht sich auf die Regelung der substantiellen Fragen. Deshalb ist diese Phase die wichtigste. In diesem Stadium spielen Interessen, Willen, Rechtsbewußtsein und Gerechtigkeitsempfinden eine entscheidende Rolle. Im Verhandlungsprozeß versuchen die Staaten, einen Inte-

ressenausgleich zu erzielen. Daran sind insgesamt verschiedene Determinanten beteiligt: die globalen Probleme der Menschheit, das internationale Kräfteverhältnis, unter Umständen die Bündnisverpflichtungen, die Interdependenz, die internationale öffentliche Meinung, die weltanschauliche Position und der politische Standort der Staaten, die ökonomische Stärke, die geographische Lage, die innenpolitische Situation in einem Staat, die Rechtsanschauungen, Wertvorstellungen, die Erwartungshaltung etc. Diese Faktoren wirken komplex und meistens gleichzeitig. Sie stellen einen dialektischen und widersprüchlichen Prozeß dar.

Im Verhandlungsprozeß koordinieren die Staaten ihre Interessen, die darauf fußenden Willen und die von den Interessen beeinflussten Überzeugungen (opinionen). Das Ergebnis dieses Vorgangs ist Ausdruck ihres inhalts- und sachbezogenen consensus, findet seinen Niederschlag in Verträgen, Deklarationen/Resolutionen der UNO-Vollversammlung, in Konferenzschlußakten, Absichtserklärungen etc. und stellt aus normbildungstheoretischer Sicht Verhaltensregeln dar. Somit bezieht sich der consensus der Staaten auf Inhalt und Form der angenommenen Instrumente. Über die Normativitätsart und den Charakter der verschiedenen konkreten Ergebnisformen des konsensualen Normenbildungsprozesses wird aber noch nichts ausgesagt. Dies erfolgt erst bei der nächstliegenden Phase dieses Prozesses.

Hinsichtlich des Charakters der Ergebnisformen ist davon auszugehen, daß die Staaten im Rahmen des Gesamtsystems der internationalen Beziehungen und damit des einheitlichen internationalen Normenbildungsprozesses Verhaltensregeln, d.h. Normen schaffen. Sie entscheiden gemeinsam (consensus) darüber, ob diese

Normen rechtlichen oder nichtrechtlichen Charakter besitzen sollen. Ihre Absicht (intentio) bzw. der Wille (woluntas) oder die Überzeugung (opinio) sind hierfür ausschlaggebend.

In einer weiteren Phase des Normenbildungsprozesses bezieht sich der Staatenconsensus darauf, eine geschaffene **Verhaltensnorm**, als verbindlich (rechtlich, politisch oder moralisch) zu akzeptieren. Schließlich erstreckt **sich der consensus** auf die Bereitschaft der Staaten, sich nach dem akzeptierten Verhaltensnormen zu richten, d.h. die Bereitschaft, sie einzuhalten.

Der internationale Normenbildungsprozeß kann jedoch in zwei Säulen zerfallen: in einen rechtlichen und in einen nichtrechtlichen. Bei dem nichtrechtlichen internationalen Normenbildungsprozeß geht es wiederum entweder um politische oder um Moralnormen.

2.3. Die Unterscheidung von Recht und Nichtrecht

In der Rechtstheorie wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß es außer dem Recht weitere Faktoren gibt, wie z.B. die Moralnormen, die Normen der gesellschaftlichen Organisationen und die Normen des Brauchs. In ihrer Gesamtheit stellen sie soziale Normen dar und sind für die Verhaltensregulierung wichtig.⁷⁴ Die Rechtsnormen werden allgemein den Sozialnormen zugerechnet. Demnach gäbe es soziale rechtliche Normen und soziale nichtrechtliche Normen.

Bei aller Beachtung soziologischer, politologischer und philosophischer Aspekte gilt es, zwischen Recht und Nichtrecht zu unterscheiden,⁷⁵ um u.a. den Standort des Völkerrechtssystems innerhalb des Gesamtsystems der internationalen Beziehungen zu bestimmen.

Nach übereinstimmender Auffassung innerhalb der sozialistischen Rechtstheorie weist das Recht dem Wesen nach folgende Merkmale auf: a) Es bringt die Interessen und den Willen der Herrschenden zum Ausdruck, dessen Inhalt letztlich von den materiellen Lebensbedingungen determiniert wird. b) Es ist ein System von allgemeinverbindlichen Normen, d.h. von Verhaltensregeln. c) Das Recht ist Regulator der gesellschaftlichen Verhältnisse. d) Im Falle seiner Verletzung kann dieses durch Zwang gewährleistet werden. Ein konkretes Recht besitzt die Eigenart, eine staatlich garantierte und geschützte konkrete Verhaltensmöglichkeit eines Berechtigten zu sein. Der Berechtigte kann dann im Rahmen des von den Rechtsnormen eingeräumten Entscheidungsfeldes eigenverantwortlich über dieses Recht entscheiden.

Das Recht setzt Grenzen des Verhaltens und schreibt damit allgemeinverbindlich vor, was erlaubt, geboten oder verboten ist. Allgemeinverständlich sein, heißt aber, ungleiches, aber gleichartige Handlungen mit dem gleichen Maßstab messen. Das Recht wirkt über das Verhalten auf die sozialen Bedingungen ein. Somit macht das normgerechte Verhalten aller Normadressaten das Wesen der Allgemeinverbindlichkeit des Rechts aus. Diese dialektische Verknüpfung von Recht und Verhalten berechtigt daher zu der Feststellung, daß das Recht das in der Gesellschaft herrschende Ordnungsgefüge und Verhaltensmuster darstellt. Das reale Verhalten der Rechtssubjekte wird aber von mehreren objektiven Faktoren bedingt, zu denen u.a. Bräuche, Traditionen, Sitten etc. gehören.

Reflexivität (Widerspiegelung von materiellen Gesellschaftsverhältnissen), Funktionalität (als Mittel von Recht wirksam zu

sein) und vor allem Normativität (verbindliches Verhaltenselement) sind die wichtigsten Attribute des Rechts. Das Recht zeichnet sich ferner durch formale Bestimmtheit, Genauigkeit, Eindeutigkeit aus, um wirksam zu sein.

Nach wie vor gilt also der allgemeine Rechtsgrundsatz, Völkerrecht muß Recht bleiben, sonst besteht die große Gefahr der Verwässerung und Aushöhlung des Normativitätscharakters des Völkerrechts als eines Rechts. Eine weitere Gefahr ist, die Völkerrechtswissenschaft mit der Wissenschaft von den internationalen Beziehungen zu verwechseln. Sowohl durch die Art und Weise des Abschlusses als auch durch die mangelnde rechtliche Verpflichtungsabsicht⁷⁶ sowie natürlich durch das Fehlen von rechtlichen Sanktionen⁷⁷ unterscheiden sich rechtliche von nichtrechtlichen Normen. Obwohl es mitunter relativ schwer ist, den genauen Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine Verhaltensnorm schon Rechtscharakter erlangt hat⁷⁸, ist grundsätzlich zu sagen, daß dies nicht unbedingt von den Juristen festgestellt, sondern von den betreffenden Staaten bestimmt wird. Es geht dabei um ihren Willen⁷⁹ - genauer um ihre voluntas iuris bzw. um die intentio iuris.

3. Theoretische Grundfragen des völkerrechtlichen Normenbildungsprozesses

3.1. Regelungsnotwendigkeit und Regelungsmöglichkeit

Innerhalb des Normenbildungsprozesses beeinflusst die objektive Realität über die subjektive Wahrnehmung, Erkenntnis und Bewertung die Normenbildung. In der objektiven Realität existieren die zu normierenden gesellschaftlichen Verhältnisse außerhalb des menschlichen Bewußtseins und stellen damit einen außer-

rechtlichen Sachverhalt dar.

Die Komplexität und Dynamik des Regelungsgegenstandes machen das Erkennen der Regelungsnotwendigkeit, -würdigkeit und -möglichkeit schwierig. Auf alle Fälle darf jedoch aus der Existenz eines Normierungsgegenstandes nicht auf das Bestehen entsprechender Normen geschlossen werden. Die Umwandlung von Aussagen über die rechtliche Regelungsnotwendigkeit in Rechtsnormen setzt außerdem mehrere Zwischenstufen voraus. Sie dürfen in der Regel nicht übersprungen werden, weil der Rechtserzeugungsprozeß mehrdimensional ist. An ihm sind mehrere Faktoren und Determinanten beteiligt, die materieller und ideeller, objektiver und subjektiver, politischer, ökonomischer, ideologischer, kultureller und anderer Art sind. Dabei besitzen nach dem dialektischen Materialismus die materiellen Faktoren und Determinanten gegenüber den ideellen grundsätzlich Priorität.

Innerhalb des rechtlichen Normenbildungsprozesses in den internationalen Beziehungen ist davon auszugehen, daß die souveränen Staaten gemeinsam die Rechtsnormen und damit, allgemeiner betrachtet, das Völkerrecht schaffen. Die rechtliche Regelung im Völkerrecht weist zwei essentielle Besonderheiten auf: Die Staaten sind juristisch gleichberechtigt; das Völkerrecht - genauer das Völkervertragsrecht - besitzt Vereinbarungscharakter. Zu beachten ist ferner, daß die Erfordernisse bzw. Entwicklungsgesetze der internationalen Beziehungen adäquat widergespiegelt werden. (⁸⁰) Dies bedeutet

dies in erster Linie, der rechtlichen Regelung (Mechanismus, System, Methode) die Interdependenz zugrunde zu legen, Aus der Interdependenz ergibt sich, daß die heutige Welt, ganzheitlich

ist, innerhalb der jedoch Widersprüchliches existiert. Das Widersprüchliche besteht darin, daß zum einen zwei historische Tendenzen der gegenwärtigen internationalen Beziehungen bestehen: auf der einen Seite Unabhängigkeit, Souveränität und Selbstbestimmung; auf der anderen Seite Verflechtung und Interdependenz. Zum anderen existiert aber auch ein spannungsgeladenes Feld von konvergierenden sowie von konträren Interessen.⁸¹

Aus der Tatsache, daß die Welt als einheitlich anzusehen ist, ergeben sich für eine moderne Normbildungstheorie einige wichtige Schlußfolgerungen wie: a) Nur gemeinsam können die Staaten die globalen Probleme der Menschheit lösen. b) Die eigenen Interessen können nur unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Staaten realisiert werden. c) Die Felder übereinstimmender und gemeinsamer Interessen von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung werden immer größer. d) Der Weg von der Regelungsnotwendigkeit zur Regelungsrealität wird immer kürzer und leichter. e) Das kooperative, ja solidarische Element im Verhalten der Staaten sollte das konfrontative verdrängen.

Die Regelungsnotwendigkeit wird zumeist durch das Rechtsbewußtsein signalisiert. Dieses existiert hauptsächlich in Gestalt von Rechtsanschauungen und rechtspolitischen Forderungen und widerspiegelt die rechtshormative Regelungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -möglichkeit gesellschaftlicher Verhältnisse. Philosophisch betrachtet, ist das Rechtsbewußtsein ideelles Abbild von normierenden oder auch von rechtlich bereits normierten Interessen.

Das Rechtsbewußtsein übt im Normenbildungsprozess folgende Funk-

tionen aus: a) Die kognitive Funktion: Das Rechtsbewußtsein trägt zum Erkennen der rechtlichen Normierungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse bei. Hierdurch werden E_rfordernisse und Interessen erfaßt. b) Die axiologische Funktion: Sie bewertet die rechtliche Normierungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse und auch die Realisierungsmöglichkeit. c) Die normierende Funktion: Sie besteht darin, daß Aussagen und Rechtsforderungen in Rechtsnormen transformiert werden, ⁸² Das Rechtsbewußtsein wiederum ist von seinem materiellen Widerspiegelungsgegenstand abhängig. Dabei erfolgt diese Abhängigkeit vermittelt. Sein Inhalt wird von der Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie von den politischen Lebensbedingungen, von der Kultur, der Tradition etc. beeinflusst.

Das Rechtsbewußtsein spielt zwar beim Rechtsbildungsprozeß eine wichtige Rolle, sollte jedoch in den Rechtsbegriff nicht einbezogen werden, weil sonst die Gefahr bestünde, die Rechtsordnung mit Rechtsanschauungen und Rechtsforderungen zu verwechseln.

Recht ist nicht, was im subjektiven Bewußtsein der Staaten vorhanden ist, es muß vielmehr verobjektiviert werden. Daher kann jener Auffassung nicht gefolgt werden, nach der das Recht bereits im Rechtsbewußtsein existierte. ⁸³ Das Rechtsbewußtsein kann sich durchaus in Gestalt von Rechtsideen, Gerechtigkeitsvorstellungen und rechtspolitischen Forderungen in nicht rechtlichen Instrumenten, wie z.B. in Resolutionen der UN-Vollversammlung widerspiegeln. Das Rechtsbewußtsein vermag wohl "praepositive" Wirkungen auszulösen, wenn z.B. durch dieses das Verhalten der Staaten irgendwie beeinflusst wird. ⁸⁴ So ist es z.B. bei der rechtspolitischen Forderung der Entwicklungsländer

nach bevorzugter und nichtreziproker Behandlung oder nach der Schaffung des Menschenrechts auf Entwicklung. Das Rechtsbewußtsein kann außerdem in der internationalen Gerichtsbarkeit Rechtslücken ausfüllen, wenn z.B. IGH-Richter ex aequo et bono entscheiden.

3.2. Rechtsschöpfung und Widerspiegelungsproblematik

Die genaue Kenntnis des Normierungsgegenstandes kann die Garantie dafür bieten, daß das Recht dem Entwicklungsgegenstand der Gesellschaft entspricht. Kriterium für diese Adäquatheit des Rechts ist die gesellschaftliche Praxis. Das Recht kann jedoch die gesellschaftliche Realität nur partiell widerspiegeln, d.h. es werden nur jene Seiten wiedergespiegelt, an deren Regelung man interessiert ist. Das eigentliche Wesen der rechtlichen Widerspiegelung liegt in der rationalen Reproduktion von gesellschaftlichen Bedingungen sowie von entsprechenden erlaubten, gebotenen oder verbotenen Verhaltensweisen, die verbindlich sind.

Die rechtliche Widerspiegelung ist vorwiegend volitiver Natur, denn sie bringt den Staatswillen zum Ausdruck. Sie besitzt ferner eine axiologische Komponente, weil der Norminhalt unter Zugrundelegung gesellschaftlicher Werte ausgewählt wird. Von der rechtlichen ist die rechtswissenschaftliche Widerspiegelung zu unterscheiden. In der Völkerrechtswissenschaft kommt es mitunter vor, daß die völkerrechtliche Widerspiegelung mit der völkerrechtswissenschaftlichen Widerspiegelung verwechselt wird. Diesem Phänomen liegt offenkundig eine Vermischung von Völkerrecht als einer objektiven Rechtsordnung und von Völkerrechtswissenschaft, die in erster Linie subjektiv ist, zugrunde.

Die Völkerrechtswissenschaft besteht aus folgenden integralen Bestandteilen: Völkerrechtstheorie, Völkerrechtsmethodologie, Völkerrechtsphilosophie, Völkerrechtssoziologie und Völkerrechtsgeschichte.

3.3. Das Verhältnis von Interesse, Wille und Recht

Die Staaten schaffen gemeinsam und verwirklichen das Recht. Sie lassen sich dabei von ihren in den eigenen Bedürfnissen wurzelnden Interessen leiten, die polydimensional und multisynthetisch sind. Die Bedürfnisse und die daraus erwachsenden Interessen⁸⁵ veranlassen die Staaten, geeignete Rechtsnormen zu schaffen. So betrachtet, bedingen die Staatsinteressen das Recht und nicht umgekehrt, wie M. Bos behauptet.⁸⁶ Es handelt sich jedoch hierbei nicht um das Interesse eines, sondern mindestens um jenes von zwei Staaten. Dabei muß auf die Interessen der anderen Staaten Rücksicht genommen werden. Im Völkerrecht geht also nicht um egoistische Interessen bzw. um Sonderinteressen einzelner Staaten, geschweige denn um absolute Staatsinteressen, sondern um gemeinsame, kollektive und

um das Allgemeininteresse, das Menschheitsinteresse⁸⁷ bzw. um das Interesse der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft.

Die Interessen der Staaten werden bereits im Verhandlungsprozeß koordiniert. Allgemein betrachtet, widerspiegelt das Völkerrecht letzten Endes die koordinierten Interessen der Staaten. Durch die Interessenkoordinierung erfolgt ein Interessenausgleich, der sowohl für das Verhalten der Staaten, als auch danach für die Einhaltung der geschaffenen Normen von besonderer Bedeutung ist. Es ist dennoch nicht auszuschließen, daß sogar nach einem erzielten Interessenausgleich Probleme entstehen

können, wenn z.B. die Vertragspartner danach gegensätzliche Forderungen erheben, ⁸⁸

Die Interessen sind die Grundlage des Willens und prägen ihn. Der Wille stützt sich ferner auf das vorherrschende Rechtsbewußtsein und wird in Rechtsnormen umgesetzt, d.h. als allgemeine Verhaltensaufforderung formuliert. Somit äußert sich in der Herbeiführung allgemeinverbindlicher Verhaltensregeln die vorwiegend Willensnatur des Rechts. Im Rahmen des Normenbildungsprozesses erfaßt der Willensbegriff Erkenntnis, Entscheidung und Handeln in ihrer Einheit. Dies beschränkt sich jedoch auf die Verträge.

Bleibt man bei der Feststellung, daß der Staatswille sich auf das Staatsinteresse stützt, so reicht dies nicht aus, um die wirkende Kraft des Willens richtig zu begreifen. Vielmehr sollten jene Faktoren genannt werden, die den Staatswillen im internationalen Verkehr komplex prägen. Wollte man alles auf die Eigentumsverhältnisse reduzieren ⁸⁹ so hieße es, Ökonomismus betreiben und einen Vulgärmaterialismus huldigen.

Eine derartige Simplifizierung vermag wohl kaum, das Wesen des Staatswillens erklären. Die staatliche Willensbildung unterliegt gegenwärtig weiteren gewichtigen Faktoren, wie z. B. innerstaatlichen (Größe und Fruchtbarkeit des Staatsgebietes, Naturreichtümer, Arbeitsproduktivität, klimatische Bedingungen, geographische Lage, Bevölkerungswachstum, Ideologie, Kultur- und Rechtskreis, Tradition, Religion, Selbsterhaltungsbewußtsein) sowie internationalen Charakter (globale Probleme der Menschheit, Interdependenz, internationalen Kräfteverhältnis, Bündnisverpflichtungen, internationale öffent-

liche Meinung, Vertrauen/Mißtrauen und teilweise auch Prestigedenken)

Der Wille der Staaten ist zwar die wichtigste Grundlage und der Ausgangspunkt der Völkerrechtsnormen - das sagte bereits Ende des 19. Jh. Anfang des 20. Jh. die deutschen Rechtspositivisten⁹⁰, in den internationalen Beziehungen kann jedoch nicht auf den Willen der einzelnen Staaten orientiert werden. Vielmehr geht es darum, daß die Vertragsnorm das Produkt des Willens mehrerer Staaten sind. Ende der 50er Jahre schuf Tunkin nach eigener Aussage die sowjetische Vereinbarungstheorie. Tunkin gab zu, den rationalen Kern der bürgerlichen Vereinbarungstheorie, wie sie in erste Linie von deutschen Rechtspositivisten entwickelt worden war,⁹¹ übernommen zu haben. In mehreren Schriften hat er das Wesen seiner Vereinbarungstheorie, ausgehend von Klassenkampf und Zusammenarbeit bei besonderer Betonung des Klassenkampfes erläutert: Der Prozeß der Schaffung von Völkerrechtsnormen ist ein Prozeß der Koordinierung der Willen bzw. der Willenserklärungen der Staaten. Das Ergebnis dieses Prozesses ist die Vereinbarung bezüglich einer Verhaltensregel und ihrer Anerkennung als rechtlich verbindlich. Dabei bedingen sich die Staatswillen gegenseitig.⁹²

3.4. Die Schaffung von Völkerrecht durch consensus

In den internationalen Beziehungen

alters ist in Zusammenhang mit den globalen Problemen der Menschheit und mit den Menschheitsinteressen zwischen den Staaten. Ein allgemeiner Konsensus (consensus generalis) durchaus möglich.⁹³ Speziell bezüglich der Friedenserhaltung kann sogar ein Konsens aller Staaten (consensus omnium) bejaht werden, obwohl nach wie vor zwischen den Staaten der beiden Gesellschaftsordnungen in vielen Gebieten Differenzen bestehen.

Aus der Tatsache, daß souveräne Staaten existieren, ergibt sich, daß nur auf der Basis des consensus Völkerrecht entstehen kann. Es gilt also der Grundsatz ex consensu ius oritur. Diese Auffassung ist in der Völkerrechtswissenschaft sehr verbreitet. So sprach bereits in den 20er Jahren Th. Niemeyer von einem "Staatensensus" als Grundlage des Völkerrecht.⁹⁴ Gegenwärtig weist M. Flory ebenfalls darauf hin, daß das Völkerrecht als zwischenstaatliches Recht auf der Übereinstimmung zwischen den Staaten beruht.⁹⁵

Es kann festgehalten werden, daß das Völkerrecht einen konsensualen Charakter besitzt, d.h. dieses ist ein Consensusrecht. Der consensus ist ebenso bei konkreten Verträgen die unabdingbare Bedingung für deren Zustandekommen und Bindungswirkung. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Erkenntnis der Rechtswissenschaft.⁹⁶ Der consensus ist bei den völkerrechtlichen Verträgen in der übereinstimmenden intentio bzw. voluntas iuris ausgedrückt. In diesem Kontext kann man ihn auch als Vereinbarung bezeichnen. Bei den Normen des Völkergewohnheitsrechts bezieht sich der consensus hingegen auf die opinio iuris.

Durch den consensus werden sowohl Normen als auch Prinzipien des Völkerrechtsgeschaffen. Während jedoch die konkreten Normen

Ergebnis des internationalen Normenbildungsprozesses und Ausdruck des consensus voluntatis iuris sind, kann man die Prinzipien des Völkerrechts - enthalten in der UN-Charta - nicht unbedingt als Ergebnisse des internationalen Normenbildungsprozesses betrachten. Über sie besteht vielmehr ein consensus iuris generalis.

3.5. Die Schaffung von Völkerrecht durch Willensübereinstimmung

Der consensus der Staaten ist rechtlich relevant, wenn die Staaten darüber übereinstimmen, daß ein von ihnen gemeinsam geschaffenes Instrument rechtlichen Charakters besitzt. Diesbezüglich kann auf den richtigen Kern der Consensuslehre im Römischen Reich zurückgegriffen werden. Die wichtigste Grundlage hierfür bilden die Digesten (Ulpianus, 3 50 12: "Pactum est duorum consensus atque conventio"). Hieraus ist ersichtlich, daß conventio erklärter consensus, d.h. die Erklärung des consensus ist. Nach den Digesten setzt sich ein Vertrag aus der inneren Willenseinigung und der äußeren Erklärungsübereinstimmung (conventio) zusammen. Consensus bedeutet also im Römischen Recht dem Wesen nach Willensübereinstimmung.⁹⁷ Ohne sie kann ein Vertrag nicht zustandekommen. Einige Autoren gehen bei der Interpretation des consensus darüber hinaus, indem sie auch die "Übereinstimmende Meinung der Parteien über die wesentlichen Vertragsselemente" erfassen⁹⁸. Die Willensübereinstimmung bedeutet, daß die sachbezogenen Auffassungen der Kontrahenten ebenfalls übereinstimmen. Aus dem Präfix con (con+sentire) geht ferner hervor, daß der Übereinstimmungsvorgang reziproken Charakters ist.

Die These von der Übereinstimmung der Willen wurde Ende des 19./Anfang des 20. Jh. in erster Linie von deutschen und italie-

nischen Juristen expressis verbis vertreten⁹⁹. Um aber zu der Willensübereinstimmung zu gelangen, bedarf es der Abstimmung und Koordinierung der Willen. Dies stellt einen Prozeß dar. Die Willensübereinstimmung ist bei Materien paralleler, übereinstimmender und gemeinsamer Interessen leichter zu erreichen als bei konträren Interessen.

3.6. Der gemeinsame Wille als Ergebnis der Willensübereinstimmung

In der zweiten Hälfte des 19. Jh. hat der große deutsche Rechtspositivist Heinrich Triepel den Vertrag definiert als die Vereinigung mehrerer Personen von verschiedenen^m oder korrespondierendem Interesse zu inhaltlich entgegengesetzter, auf denselben äußeren Zweck gerichteter Willensäußerungen. Ausschlaggebend sei nach Triepel, daß der Willensinhalt der Kontrahenten verschieden ist. Daher könne der Vertrag keinen Gemeinwillen bilden. Nur bei der Vereinbarung sei der Willensinhalt der Kontrahenten identisch. Er betrachtete also die Vereinbarung als Verschmelzung verschiedener, aber gleicher Willen. Das Ergebnis der Vereinbarung sei ein Gemeinwille, der das Völkerrecht schaffe.¹⁰⁰ Die Gemeinwillen-Konzeption wurde von K. Binding und von D. Anzilotti, wenn auch etwas modifiziert, ebenfalls vertreten.¹⁰¹ Diese Konzeption stieß bei vielen bürgerlichen Juristen auf Ablehnung. Aber am massivsten polemisierte gegen sie der sowjetische Jurist G.I. Tunkin.¹⁰²

Geht man von der Existenz einer Weltgemeinschaft bzw. Staaten-gemeinschaft, von den globalen Problemen der Menschheit, von den übergeordneten Interessen der gesamten Menschheit, von der immer stärker werdenden Interdependenz zwischen den Staaten und nicht zuletzt von der rechtstheoretischen Erkenntnis aus, daß eine

Vertragsrechtsnorm das Ergebnis des consensus ist, so müßte konsequenterweise das Vorliegen eines einheitlichen bzw. gemeinsamen Willens der Staaten im Rahmen des Normenbildungsprozesses bejaht werden. Sonst lägen nach dem Zustandekommen eines multilateralen Vertrages, dessen Teilnehmer hundert Staaten sind, immer noch hundert unterschiedliche Staatswillen.¹⁰³ Wenn die Staaten eine Verhaltensnorm schaffen, nach der sie sich zu richten haben, dann bedeutet dies, daß der durch gegenseitige Kompromisse zustandegekommene gemeinsame Wille eine gewisse Selbständigkeit aufweist. Dann aber besitzt der gemeinsame Wille in Form der einzuhaltenden Verhaltensnorm Priorität gegenüber dem einzelstaatlichen Willen. Die Merkmale des Gemeinsamen und relativ Selbständigen sind aus der Sicht einer modernen Normbildungstheorie ebenso bei den anderen Ergebnisformen des internationalen Normenbildungsprozesses, nämlich bei den politischen Normen und den Moralnormen, anzutreffen.¹⁰⁴ Bei den Normen des Völkergewohnheitsrechts geht es hingegen um konsentrierende opinioes iuris.

3.7. Der Koordinations-, Vereinbarungs- und Konsensualcharakter des Völkerrechts

Souveräne Staaten machen die internationale Staatengemeinschaft aus und schaffen gemeinsam das Völkerrecht. Ohne ihre souveräne Entscheidungsfreiheit und Zustimmung können für sie in der Regel die Völkerrechtsnormen nicht verbindlich sein. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Erkenntnis der Völkerrechtswissenschaft.¹⁰⁵ Mehrere Faktoren, wie z. B. die Souveränität, die Rechtsgleichheit und die Interessen der Staaten, die notwendige Anpassung an die Realitäten und Erfordernisse der internationalen Beziehungen¹⁰⁶ sowie die Art und Weise der Erarbeitung von

Völkerrechtsnormen ¹⁰⁷ bedingen, daß das Völkerrecht einen Koordinationscharakter besitzt. ¹⁰⁸ Hieraus ergeben sich einerseits Vorteile (Nähe und Wirklichkeit und größere Realisierungsmöglichkeiten des Völkerrechts), andererseits jedoch auch Nachteile (langsame Entwicklung und Abhängigkeit von dem Kooperationswillen der Staaten).

In unserem Zeitalter sollte man jedoch nicht bei der Feststellung stehen bleiben, daß das Völkerrecht Koordinationscharakter besitzt, wenn damit gemeint ist, daß sich kein Staat über andere erheben kann. Wird jedoch diese Frage aus der Sicht der übergeordneten Interessen der gesamten Menschheit, des gemeinsamen Willens in Form konkreter Ergebnisformen des internationalen Normenbildungsprozesses sowie der Geltung von Prinzipien und Normen mit ius cogens-Charakter betrachtet, dann könnte zumindest partiell, d.h. nur in dem hier dargestellten Zusammenhang dem Völkerrecht auch Subordinationscharakter bzw. -wirkung zugesprochen werden.

Der Koordinationscharakter des Völkerrechts hängt speziell beim internationalen Vertragsrecht als dem wichtigsten Bestandteil des Völkerrechts mit dem Vereinbarungscharakter zusammen, Letzterer wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jh. von deutschen Rechtspositivisten herausgearbeitet. Dies geschah in der Zeit der Hochblüte des Rechtspositivismus, als in Deutschland die großen Gesetzbücher, wie das "Bürgerliche Gesetzbuch" und das "Strafgesetzbuch" entstanden waren. Das Gewohnheitsrecht verlor parallel dazu an Bedeutung. Deshalb stand zu jener Zeit der völkerrechtliche Vertrag im Mittelpunkt der Vereinbarungstheorie. Ausgehend von der damals üblichen Unterscheidung

zwischen den "rechtsgeschäftlichen" ("traités contrats") und den "rechtssetzenden" Verträgen ("traités-lois") unterschied Triepel, wie bereits erwähnt, zwischen dem Vertrag und der Vereinbarung, die allgemein betrachtet, zu "rechtssetzenden" Verträgen gehörte. So wurde die Vereinbarung als die einzige Methode zur Schaffung von Völkerrecht, eigentlich genau von Völkervertragsrecht betrachtet.¹⁰⁹

Es ist bereits nachgewiesen worden, daß Völkerrechtsnormen durch consensus geschaffen werden. Hieraus ergibt sich der konsensuale Charakter des Völkerrechts. Dabei erfaßt das Konsensuale auch das Vereinbarungsmäßige.

4. Die Völkerrechtsnormen als Ergebnis des Normenbildungsprozesses

4.1. Charakter und Merkmale der Völkerrechtsnormen

Für die Zwecke der Normbildungstheorie im Völkerrecht ist jene Definition besonders geeignet, nach der die Rechtsnorm eine "allgemeinverbindliche, formalbestimmende allgemeine Verhaltensregel" ist.¹¹⁰ Eine ähnliche Auffassung wird sowohl von sozialistischen¹¹¹ als auch von mehreren¹¹² Völkerrechtlern vertreten. Als Verhaltensregel ist ferner die Rechtsnorm ein "allgemeinverbindlicher, gleicher Maßstab für das Handeln" jedes Rechtssubjekts. Insofern besitzt jede Rechtsnorm Aufforderungscharakter.¹¹³ Demnach sind die Völkerrechtsnormen das allgemeinverbindliche Maß für das notwendige und mögliche Verhalten der Staaten innerhalb des Gesamtsystems der internationalen Beziehungen.

Die einzelne Rechtsnorm ist dem Wesen nach "die kleinste sinnvolle Einheit des Systems des geltenden objektiven Rechts", für

die die allgemeinen Eigenschaften des Rechts zutreffen" (114).
 Dabei handelt es sich um folgende Eigenschaften des Rechts: a) Die Allgemeinheit (Generalität). Sie bedeutet in erster Linie, daß die Rechtsnormen für mehrfache Anwendung durch die Rechtssubjekte bestimmt sind und für ihr Verhalten gleiche Maßstäbe setzen. Es wird also von den konkreten Sachverhalten abstrahiert und es werden ungleiche, aber gleichartige Rechtssubjekte und Vorgänge am gleichen Maßstab gemessen. Die Generalität bedeutet ferner, daß die in den Rechtsnormen fixierten Handlungsaufforderungen abstrakten Charakter besitzen. Die allgemeinen Verhaltensmaßstäbe können individualisiert werden. b) Die Rechtsnormen haben außerdem Aufforderungscharakter. Er kann von unterschiedlicher Intensität und Schärfe sein.

Diese rechtstheoretischen Erkenntnisse können etwas modifiziert und differenziert von der Völkerrechtstheorie übernommen und verwendet werden. In einem hohen Abstraktionsgrad stellt die Rechtsnorm auch im Völkerrecht die kleinste sinnvolle Einheit und die "primäre Zelle" dar.¹¹⁵ Während jedoch die Eigenschaften der Allgemeinheit, Allgemeinverbindlichkeit und Abstraktheit für allgemeine Prinzipien und Normen gelten, ist dies bei den konkreten Vertragsnormen nicht unbedingt der Fall. Die Eigenschaft hingegen, Verhaltensmaßstab zu sein, gilt für alle Rechtsnormen.

Ebenso stellt das Völkerrecht als Recht gleiches Maß für ungleiche Sachverhalte und Subjekte dar. Gerade diese Eigenschaft macht die Normativität des Völkerrechts aus. Dabei sind jedoch neuere Entwicklungen, wie z.B. die bevorzugte Behandlung von Entwicklungsländern zu beachten. In diesem Falle gilt eher der Grundsatz ungleiche Maßstäbe auf ungleiche Rechtssubjekte anzuwenden.

4.2. Struktur der Völkerrechtsnormen

Nach gängiger Auffassung in der Rechtstheorie hat eine Rechtsnorm drei Bestandteile: a) Prämisse (Hypothese). Sie gibt an, unter welchen Bedingungen eine Rechtsnorm verwirklicht werden muß. Sie legt ferner fest, unter welchen Umständen und Bedingungen für welche Rechtssubjekte Rechte und Pflichten entstehen. b) Disposition (Erlaubnis, Gebot, Verbot). Sie legt das Verhältnis fest, das beim Vorliegen der Prämisse von den betreffenden Rechtsadressaten verbindlich gefordert wird. Sie enthält damit die eigentliche Verhaltensregel. c) Sanktion. Sie bestimmt die Rechtsfolgen, die für jeden Normadressaten eintreten, der die Disposition verletzt bzw. nicht verwirklicht.

Da es aber schwierig ist, in jeder Rechtsbestimmung diese Elemente zusammen zu finden, wird seit einiger Zeit von einzelnen Rechtstheoretikern vorgeschlagen, in einer Rechtsnorm nur zwei Elemente zu sehen: Tatbestandteil und ein Folgehandlungsteil (hauptsächlich Sanktionen) mit einem Operator. Für gleichartige Situationen und Bedingungen (Tatbestand) gebietet, verbietet oder erlaubt (Operator) sie ein angegebenes Verhalten (Folgehandlung).¹¹⁶ Dabei gestaltet der Operator ("ist verpflichtet", "darf", "ist verboten", "muß"), eindeutig Rechtsnormen von allgemeinen Aussagen, Werturteilen und Fragen zu unterscheiden.¹¹⁷ Gemäß der hier vorgestellten Zweigliederungs-Konzeption wird also jede Rechtsnorm betrachtet als eine durch einen deontischen (Gebots-, Verbots- oder Erlaubnis) Operator verknüpfte Beziehungen zwischen einem Tatbestand und einer Folgehandlung.

Im Prinzip kann dieser modernen Konzeption von der Rechtsnormstruktur von der Völkerrechtswissenschaft übernommen werden. Zu-

gleich ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Sanktion nicht in jeder einzelnen Rechtsnorm, sondern vielmehr im Völkerrechtssystem und zwar im Institut der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit enthalten ist. Ginge man von der Dreigliederungs-These aus, so wäre es kaum möglich, alle drei Elemente in einer Völkerrechtsnorm zu finden. Deshalb ist in der Völkerrechtstheorie diese überholte These abzulehnen. Es kann somit festgestellt werden: Einerseits gehört die Sanktion zum Recht und ganz allgemein gesehen, auch zur Rechtsnorm, ¹¹⁸ andererseits ist sie im Völkerrecht nicht unbedingt bei jeder Rechtsnorm als ein konkret ausgewiesenes Strukturelement anzutreffen, sondern im Gesamtsystem des Völkerrechts. Es kann aber auch festgestellt werden, daß es inzwischen im Interesse von Entwicklungsländern Völkerrechtsnormen gibt, die nicht unbedingt Sanktionen vorsehen. Hierbei handelt es sich um Normen zur bevorzugten und nichtreziproken Behandlung von Entwicklungsländern. Versucht man jedoch nachzuweisen, daß auch Resolutionen der UN-Vollversammlung Rechtsnormen seien ¹¹⁹ - sie sehen in der Regel keine Sanktionen vor - so ist dies nicht überzeugend. Die rechtliche Sanktion wird ferner ziemlich lato sensu so aufgefaßt, daß Reaktionen der öffentlichen Meinung miteingefasst werden. ¹²⁰ Im Völkerrecht sollte jedoch diese eminente Frage eher lege strictum betrachtet werden.

4.3. Bedeutung der Völkerrechtsnormen

Die Rechtsnorm ist das zentrale Element des Systems der rechtlichen Regelung ¹²¹ des gesamten rechtlichen Normenbildungs- und -durchsetzungsprozesses und damit das Kernstück des Völkerrechts. Dies gilt insbesondere für die Prinzipien und Normen mit einem ius cogens-Charakter.

Auf Grund ihrer volitiven Natur vermögen die Rechtsnormen nicht nur Interessen widerzuspiegeln, sondern auch gesellschaftliche Verhältnisse aufrechtzuerhalten und auch zu gestalten. D.h., daß die Rechtsnormen eine passive sowie eine aktive, eine statische sowie eine dynamische Funktion haben. Entstehen zwischen der Widerspiegelungs- und der Gestaltungsfunktion der Rechtsnormen irgendwelche Widersprüche, dann können diese nur durch die souveränen Staaten im Rahmen des komplexen Normenbildungsprozesses überwunden werden. Dies bedeutet, daß angesichts der Existenz von souveränen Staaten die Rechtsnormen ex nihilo und automatisch weder entstehen noch vergehen. Es ist also so gut wie ausgeschlossen, daß sich über ~~Macht~~ aus einer res necessaria (z.B. Entwicklung in der Dritten Welt) ein ius necessarium (z.B. ein "Recht auf Entwicklung") herausbildet. Nur durch das konsuale Wirken der souveränen Staaten und auf der Basis gegenseitiger Kompromisse können Rechtsnormen geschaffen werden.

4.4. Zum Verhältnis von Prinzip und Norm im Völkerrecht

Der Begriff "Prinzip" bedeutet in der Rechtstheorie eine grundlegende Idee des Rechtssystems, eine normative Aufforderung und vor allem einen "Leitgrundsatz" im Recht. In den Prinzipien kristallisieren sich heraus und vereinen sich die typischen Züge des jeweiligen Rechtstyps.¹²² Dabei unterscheiden sich die Prinzipien des Rechts "von anderen ähnlichen gesellschaftlichen Kategorien insbesondere von den Prinzipien der Rechtswissenschaft, des Rechtsbewußtseins..."¹²³ Weil der Begriff "Prinzip" im innerstaatlichen Recht eben etwas Grundlegendes per definitionem bedeutet, ist es nicht üblich, noch dazu den Begriff

"Grundprinzip" zu verwenden. Abgesehen davon, der Begriff "Grundprinzip" wäre eine Tautologie und sogar bezüglich der Verwendung ein Pleonasmus. Die Prinzipien des Rechts besitzen Rechtsnormativität.

Die objektiven Erfordernisse in den internationalen Beziehungen finden über den consensus iuris generalis der Staaten ihre Widerspiegelung in entsprechenden grundlegenden und allgemein anerkannten Prinzipien, die jedoch auch Rechtsgrundlage bei der Entscheidung konkreter Fälle sein können. Ein Prinzip des Völkerrechts ist wie jede Rechtsnorm eben eine normative Vorschrift. Seine typischen Merkmale sind hoher Abstraktionsgrad, universelle Geltung, allgemeine Anerkennung und zwingender Charakter. Es bringt ferner grundlegende und konsensfähige internationale Werte zum Ausdruck und regelt das Verhalten ausnahmslos aller Staaten in ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekte.

Mit dem Ziel, in das gegenwärtige terminologische Chaos Ordnung zu bringen, ist in der UNITAR-Studie vom Oktober 1984 in Verbindung mit der Herausbildung von Prinzipien der Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung der Versuch unternommen worden, den Begriff "Prinzip" zu definieren. Dabei sind die Verfasser der Studie von der internationalen Praxis ausgegangen und haben insofern den Ist-Zustand eingefangen und beschrieben. Hiernach kann ein Prinzip folgendes sein: a) eine fundamentale Norm des Völkerrechts wie z.B. das Verbot der Gewaltandrohung und -anwendung; b) eine gut etablierte und tief verwurzelte Norm, wie z.B. das Prinzip der Freiheit des offenen Meeres; c) eine Norm von allgemeiner Natur und größerer Reichweite als spezielle Normen.

Ausgehend von der Makrostruktur des Völkerrechtssystems könnte

die Meinung vertreten werden, daß innerhalb dieses Systems sieben Prinzipien - sie sind in der UN-Prinzipien-Deklaration von 1970 genannt worden - und dazu noch zahlreichen Normen existieren. Einige Normen haben allgemeinen Charakter, ohne jedoch die Qualität der Prinzipien zu besitzen. Die meisten Normen sind jedoch spezieller Natur. Geht es dann um das Verhältnis zwischen den Prinzipien und den anderen Normen, so sind diese Unterschiede zu beachten. Hierdurch entsteht ein differenzierteres Bild, als im allgemeinen im Schrifttum angenommen wird. Zwischen ihnen kann in der Regel ein Wechselverhältnis bestehen. Auch ist es möglich, daß ein Prinzip Normen hervorbringt oder umgekehrt, d.h. es entstehen allmählich Normen, die sich eines Tages zu einem Prinzip verdichten.¹²⁴ Prinzipien können von Normen spezifiziert werden. In diesem Falle gilt zwischen ihnen das Verhältnis von Allgemeinem (Prinzip) und Besonderem (Normen).¹²⁵

Diese möglichen Beziehungen gelten jedoch nicht für alle Normen. Sie gelten z.B. nicht für Normen, die zwar allgemein und allgemein anerkannt sind, ohne jedoch Prinzipien zu sein. In einem solchen Fall kann nicht davon die Rede sein, daß die Normen die Prinzipien konkretisieren, ergänzen oder allmählich formen. Andererseits ist es durchaus möglich, daß Normen mit allgemeinem Charakter von speziellen Normen konkretisiert und ergänzt werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen einem Prinzip und einer Norm besteht darin, daß erstere einen höheren Grad normativer Verallgemeinerung besitzen.

4.5. Hierarchie der Völkerrechtsnormen

Innerhalb des Systems des Völkerrechts bedingen sich Prinzipien

und Normen gegenseitig. Hierdurch werden Aufgaben und Funktionen des Völkerrechts realisiert. Demnach kann man innerhalb der Völkerrechtsordnung eine gewisse Rangordnung erkennen. Sie widerspiegelt indirekt materielle Erfordernisse, Interessen und Willen(125). Die Hierarchie von Prinzipien und Normen ist nicht zufällig, Sie besitzt dem Wesen nach einen dreifachen Charakter: a) Sie ist objektiv bedingt und wird durch die Willensübereinstimmung der Staaten geschaffen. b) Sie ist Widerspiegelung der oben genannten Art sowie der Rechtsstruktur. c) Sie stellt ferner eine Meta-widerspiegelung dar, d.h. eine wissenschaftliche Widerspiegelung.

Rechtstheoretisch betrachtet, ergibt sich die Normenhierarchie aus der inneren Struktur, dem Begriff als eines Normensystems und aus der Makrostruktur des Rechts, aus der gegenseitigen Abhängigkeit der Normen, aus dem Normativitätscharakter und nicht zuletzt aus der besonderen Bedeutung von Prinzipien und Normen für die gesamte Völkerrechtsordnung sowie für die Lösung der globalen Probleme der Menschheit. Hieraus ergibt sich die Schlussfolgerung, daß zum einen das Bestimmen der Hierarchie nicht willkürlich sein kann und darf und zum anderen, daß es konkreter Kriterien bedarf, um innerhalb des Völkerrechtssystems eine oder mehrere Rangordnungen aufstellen zu können.

Wird der Normativitätscharakter als Kriterium genommen, dann ist zwischen ~~den~~ ^{126a)} ius cogens- und den ius dispositivum-Normen zu unterscheiden. Erstere besitzen Priorität. Legt man die Bedeutung der Normen für den internationalen Normenbildungsprozeß zugrunde, so stehen die sieben Prinzipien an erster Stelle. Wird die Bedeutung der Normen für die Lösung der globalen Probleme der Menschheit zum Maßstab erhoben, dann entsteht eine andere hierarchische Ordnung: a) Alle Prinzipien und Normen zur Erhaltung des Welt-

friedens, der internationalen Sicherheit und zur Abrüstung;
 b) die Prinzipien und Normen zur Überwindung der Unterentwicklung;
 c) die Prinzipien und Normen zum Schutze der menschlichen Umwelt.

Hier handelt es sich offensichtlich um eine vertikale Struktur, die jedoch horizontale Strukturbeziehungen nicht ausschließt. Wird die Erhaltung des Weltfriedens zum entscheidenden Maßstab erhoben, dann sieht die vertikale Struktur etwas anders aus: An erster Stelle stehen die sieben Prinzipien. An zweiter Stelle stehen Normen in den multilateralen Verträgen universellen Charakters. Unter ihnen genießen wiederum jene Verträge Priorität, welche echte Abrüstungsmaßnahmen enthalten, von den in Frage kommenden Staaten ratifiziert und in Kraft gesetzt worden sind. Den dritten Platz könnten Normen bilateralen Charakters zwischen der Sowjetunion und den USA einnehmen. Danach würden unter Umständen jene ius cogens-Normen folgen, die nicht zu den sieben Prinzipien gehören. Schließlich würde man weitere ius dispositivum-Normen in Betracht ziehen.

Unabhängig von den jeweiligen Kriterien stehen die sieben Prinzipien an erster Stelle. In bezug auf die Verbindlichkeit mögen sie gleichwertig sein. Damit käme ein horizontales Verhältnis in Frage. Es ist jedoch legitim, unter ihnen etwas zu differenzieren: Nimmt man als Kriterium das schwerwiegendste globale Problem der Menschheit, nämlich die Gefährdung des Weltfriedens, dann würde das Prinzip des Verbots der Gewaltandrohung und Gewaltanwendung den ersten Platz einnehmen. Wird das globale Problem der Unterentwicklung in Betracht gezogen, dann kämen in erster Linie die Prinzipien der friedlichen internationalen Zusammenarbeit und der souveränen Gleichheit in Frage.

Geht man insgesamt von den Erfordernissen des nuklear-kosmischen Zeitalters aus, so würde sich folgende politische Gewichtung innerhalb des Systems der sieben Prinzipien ergeben: Verbot der Gewaltandrohung und -anwendung, friedliche internationale Zusammenarbeit, souveräne Gleichheit der Staaten. Hieraus könnten hinsichtlich der staatlichen Souveränität schwerwiegende Konsequenzen erwachsen. Abgesehen davon, ist die politische Bedeutung auch der Prinzipien historisch bedingt. So stand z.B. in der Zeit des antikolonialen Kampfes das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Mittelpunkt. In unserem Zeitalter wird dem Prinzip des Verbots der Gewaltandrohung und -anwendung Priorität zuerkannt. Im nachnuklearen Zeitalter wird bei einer weiteren Zuspitzung der globalen Probleme der Unterentwicklung und der Gefährdung der menschlichen Umwelt das Prinzip der friedlichen internationalen Zusammenarbeit höchstwahrscheinlich die wichtigste Rolle spielen.

5. Die Bedeutung von politischen Normen in den internationalen Beziehungen

5.1. Merkmale und Systemfragen

Politische Normen sind in der Regel entweder in politischen Abmachungen (Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von 1975 und Stockholmer Deklaration über vertrauens-, sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung von 1986) oder in Resolutionen der UN-Vollversammlung enthalten. Im ersten Falle sind die politischen Normen Ergebnis des consensus voluntatis politicae generalis, im zweiten Falle hingegen des consensus opinionis politicae generalis. Hinsichtlich der Genese-Modalität bestehen also offensichtlich zwischen der KSZE-Schlußakte und

einer UN-Resolution erhebliche Unterschiede. Auf der KSZE traten die Staaten selbständig auf. Bei der UNO werden hingegen Resolutionen durch die Vollversammlung angenommen.

Für die Genese der politischen Normen gilt auf alle Fälle der Grundsatz: ex consensu norma politica oritur.

Politische Normen werden in der Regel dann geschaffen, wenn die Zeit für die Bildung von Völkerrechtsnormen noch nicht reif ist. Der diesbezügliche Normenbildungsprozeß beansprucht ferner nicht so viel Zeit wie die Erarbeitung von völkerrechtlichen Verträgen. Erfordernisse der internationalen Beziehungen werden also schneller erfaßt und geregelt. Irgendwelche Ratifikationserfordernisse sind außerdem nicht vorgesehen. Hierdurch weisen politische Normen in der Regel in hohem Maße Dynamik, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit auf. Sie sind ferner weniger kategorisch als die Rechtsnormen.

Andererseits besteht jedoch, wie die unzähligen UN-Resolutionen zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit sowie zur Abrüstung zeigen, die Gefahr einer großen Inflation und schließlich der Entwertung dieser Dokumente bzw. Normen. Ferner vermögen politische Normen, völkerrechtliche Regelungen erfolgreich zu ersetzen.

Politische Normen sind mitunter von großer Bedeutung und Wirksamkeit. Gerade die festzustellende Wirksamkeit politischer Dokumente und Normen liefert den Beweis dafür, daß die Unterscheidung zwischen rechtlichen und politischen Normen nicht in jedem Falle von entscheidender Bedeutung ist.

Die politischen Normen weisen erhöhte Selbständigkeit auf. Gerade sie macht ihre wachsende

Bedeutung aus. Sie können zwar innerhalb eines konkreten Normenbildungsprozesses Vorläufer von Rechtsnormen sein bzw. es können auf der Basis von politischen Dokumenten völkerrechtliche Verträge entstehen. Politologisch und soziologisch die internationalen Beziehungen betrachten, bedeutet jedoch, die prinzipielle Selbständigkeit der politischen Normen zu akzeptieren und sie nicht als Anhängsel der Völkerrechtsnormen anzusehen. Aus der prinzipiellen Selbständigkeit der politischen Normen folgt, daß sie nicht in jedem Falle rechtliche Elemente enthalten. Sie besitzen vielmehr politische Verbindlichkeit. Politische Normen können konkreten Rechtsnormen widersprechen. Derartiges ist jedoch hinsichtlich der sieben Prinzipien des Völkerrechts, konkretisiert durch die Prinzipien-Deklaration von 1970, unzulässig. Politische Normen können ferner durch Rechtsnormen realisiert werden. Umgekehrt ist es genauso. Die politische Norm ist als die kleinste und sinnvolle Einheit innerhalb des politischen Regulationssystems dessen zentrales Element. Ihre wichtigsten Merkmale sind folgende:

- a) Sie widerspiegelt reale Bedürfnisse und konkrete Interessenlagen der Staaten (Widerspiegelungsfunktion). Die Widerspiegelung ist in der Regel partieller Natur. Eine umfassende Widerspiegelung etwa im Sinne einer adaequatio orationis ad rem würde die Wirksamkeit von politischen Normen wesentlich erhöhen.
- b) Sie regelt gesellschaftliche Verhältnisse (Regulator-Funktion). Dieser Aspekt nimmt immer mehr zu.
- c) Sie kann gesellschaftliche Verhältnisse gestalten (Gestaltungsfunktion).
- d) Bei den politischen Abmachungen bringt die politische Norm den Willen der Staaten zum Ausdruck. Insofern ist sie volitiver Natur.
- e) Sie

schreibt den Staaten ein bestimmtes Verhalten vor und stellt damit Verhaltensmuster dar,¹²⁷ In diesem Zusammenhang besitzt sie Aufforderungscharakter. f) Im Falle einer Verletzung einer politischen Norm ist der betroffene Staat legitimiert, darauf angemessen zu reagieren.

Innerhalb des Gesamtsystems der internationalen Beziehungen sowie des Subsystems der politischen Normen ist ein politisches Prinzip (principium politicum) eine politische Norm, die solche Merkmale besitzt wie: a) Allgemeinheit und hohen Abstraktionsgrad; b) allgemeine politische Verbindlichkeit, d.h. sie ist politisch bindend für alle Staaten; c) grundlegende Bedeutung für die gesamte internationale Staatengemeinschaft und damit auch für jeden Staat. Es kann konstatiert werden, daß nur wenige politische Normen diese Qualitätsmerkmale besitzen und daher als politische Prinzipien betrachtet werden können: der Frieden, die friedliche Koexistenz, die Abrüstung, die Gleichheit und gleiche Sicherheit und vielleicht auch die Entwicklung.

Von den politischen Prinzipien sind die politischen Normen (normae politicae) zu unterscheiden. Sie können allgemein sein, ohne jedoch die Qualität der Prinzipien zu besitzen. In der Regel sind sie konkret bzw. individualisierbar. Hierzu gehören jene Normen, die den Rüstungsstopp bzw. den Abrüstungsprozeß vorantreiben können. Sie sind in politischen Abmachungen sowie in UN-Resolutionen enthalten.

Innerhalb des Systems der politischen Normen gibt es Hierarchien. Die Hierarchie von politischen Normen ist dabei von der Bedeutung ihres Bezugsgegenstandes abhängig.

5.2. Durchsetzung von politischen Normen

Durch Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit geschaffene politische Normen, d.h. politische Verhaltensregeln, sind in dem Sinne zu respektieren, daß die betreffenden Staaten ihr Verhalten danach richten. Sind noch dazu konkretere Pflichten fixiert, wie z.B. in der Stockholmer Deklaration von 1986, dann sind diese zu erfüllen.

Es fragt sich, nach welchem Grundsatz politische Normen einzuhalten sind. Das Prinzip pacta servanda sunt käme wohl nicht in Frage, weil es sich rechtshistorisch, rechtsdogmatisch sowie positivrechtlich auf völkerrechtliche Verträge bezieht und beschränkt. Für politische Abmachungen und Normen würde sich eher der allgemeine Grundsatz bona fides eignen. Die Staaten sind in besonderem Maße dazu angehalten, übernommene Verpflichtungen zu erfüllen, wenn sie dem Friedenserfordernis und den Prinzipien

des Völkerrechts entsprechen.

Wenn sich aus der politischen Verbindlichkeit die politische Verpflichtung ergibt, politische Normen einzuhalten, dann wäre es naheliegend, auch die politische Verantwortlichkeit in Betracht zu ziehen. Werden politische Verpflichtungen nicht eingehalten, dann würde das politische Einstehenmüssen in Frage kommen. Dies würde in Gestalt konkreter und mitunter empfindlicher Gegenmaßnahmen (Reaktivverhalten) erfolgen. In diesem Kontext kann man nach dem gegenwärtigen Wissensstand von politischen Sanktionen bzw. von Sanktionen politischen Charakters sprechen. Sie sind jedoch umfassender als jene rechtlichen Charakters, denn sie beschränken sich nicht auf die betreffenden politischen Abmachungen oder allgemeiner auf die verletzten politischen Normen. In den internationalen Beziehungen kommen hin und wieder Sanktionen vor, wie z. B. das Einfrieren von ökonomischen und politischen Beziehungen, eine bestimmte Ein- oder sogar Ausladungspolitik betreiben, Nichtabschluß von bereits in Aussicht gestellten Verträgen, auf deren Abschluß ein Staat dringend angewiesen wird. Im Schrifttum werden weitere Sanktionsmöglichkeiten genannt: Abberufung von Diplomaten, Unterbrechung von Verhandlungen, Suspendierung der Kooperation auf verschiedenen Gebieten, Suspendierung der Handelsbeziehungen ¹²⁸ und Fernhalten des Verletzers von der Nutzung bestimmter Vorteile in den zwischenstaatlichen Beziehungen ¹²⁹.

Die Anwendung politischer Sanktionen kann jedoch nicht willkürlich erfolgen. Hierfür gibt es

bestimmte Kriterien: Nichtgefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit; keine weitere Zuspitzung der

anderen globalen Probleme herbeiführen; keine Verletzung der Prinzipien des Völkerrechts als des völkerrechtlichen Minimal-konsens^{es}. Es wäre durchaus möglich, diese Kriterien als unabdingbare Spielregeln in den internationalen Beziehungen zu betrachten.

Im Falle von Streitigkeiten bezüglich der Sanktionsanwendung gäbe es keine gerichtliche Instanz, um sich mit dem Streitfall zu befassen. Das erst im Entstehen begriffene internationale politische Normensystem sieht irgendeine Gericht^sbarkeit nicht vor(130 .

6. Die Bedeutung der Moralnormen in den internationalen Beziehungen

6.1. Merkmale und Systemfragen

Moralnormen bringen gesellschaftliche Werte zum Ausdruck. Während jedoch die gesellschaftlichen Werte ganz allgemein Programme des Handels darstellen, sind die Moralnormen in erster Linie Handlungsregulatoren, denn sie besitzen Aufforderungscharakter. Sie sind "im Bewußtsein fixierte Anforderungen" an das gesellschaftliche Verhalten der Akteure.¹³¹

Die Moralnorm ist auch in den internationalen Beziehungen die kleinste sinnvolle Einheit innerhalb des moralisch ausgerichteten Regelungssystems. Abgesehen von den Moralprinzipien, d.h. den grundlegenden Moralnormen, entstehen konkrete Moralnormen im Rahmen des internationalen Normenbildungsprozesses. Es sind dabei nicht in jedem Falle mehrere Phasen erforderlich. Auch bei den Moralnormen, die z.B. in UN-Resolutionen enthalten sind, gehen mitunter harte Verhandlungen, Abstimmungen etc. voraus, d.h. auch bei dieser Normenart werden Interessen und Überzeu-

gungen koordiniert. Das Endergebnis des mitunter langwierigen Prozesses stellt bei den konkreten Moralnormen einen consensus opinionis moralis und Verhaltensregeln dar. Infolgedessen verkörpert eine Moralnorm in der Regel die sachbezogene gemeinsame opinio moralis der betreffenden Staaten. Dies ist insbesondere bei jenen Moralnormen der Fall, die eine allgemeinhenschliche Komponente aufweisen. Es wäre jedoch nicht zutreffend, hieraus die Schlußfolgerung abzuleiten, die Staaten hätten insgesamt ähnliche Moralvorstellungen oder etwa eine gemeinsame Moral. Hier geht es nicht um die Moral schlechthin, sondern um konkrete Moralnormen mit ebenfalls konkreten und sachbezogenen Inhalten.

Die Moralnormen weisen eine hohe Sozialstruktur auf, die im Beziehungsgefüge der Gesamtheit der internationalen Beziehungen der Gegenwart angesiedelt ist. Dabei erfolgt die Widerspiegelung sozialer Bedürfnisse nicht direkt, sondern mittelbar durch die Bewußtseinssphäre. Systemtheoretisch und makrostrukturell betrachtet, können wesentliche Herkunfts- sowie Bedeutungsunterschiede bis hin zu bestimmten Hierarchien festgestellt werden. So kann zunächst zwischen einem principium moralis und einer norma moralis unterschieden werden. Die Prinzipien der Moral sind die allgemeinsten und wichtigsten Normen der Moral. Sie bringen vor allem das historische Wesen der Moral zum Ausdruck. Sie sind grundlegend, allgemeingültig und verpflichtend. Sie stellen das Kernstück innerhalb des Moralnormensystems der Gegenwart dar und beeinflussen alle anderen Moralnormen, sowohl die allgemeinen als auch die konkreten ^{und} speziellen. An ihnen werden zugleich alle anderen Moralnormen gemessen. Aus dem Charakter und der Bedeutung der Moral-

prinzipien ergibt sich, daß sie Ergebnis und Ausdruck eines consensus opinionis moralis generalis sind.

Nach dem gegenwärtigen Wissensstand und unter Berücksichtigung zuerst der Erfordernisse der Menschheit als Ganzes und danach der Interessen der einzelnen Staaten, gehören zu den Moralprinzipien das Gemeinwohl (bonum commune) bzw. das Geweiwohl der Menschheit (Commune bonum humanitatis), die Gerechtigkeit, die Verantwortung und die Pflicht.

Gegenwärtig steht das Commune bonum humanitatis an der Spitze aller Moralprinzipien, denn dieses ist die vollkommenste Reflexion der Interessen der gesamten Menschheit und ein Gebot der Vernunft und des common sense im wahrsten Sinne des Wortes und fast ein ius rationis. Dieses Moralprinzip fordert von den Staaten ein bestimmtes Verhalten: Unterordnung des eigenen Wohls unter das Gemeinwohl der Menschheit. Um dies zu realisieren, werden gerade in unserem Zeitalter Abstriche von den eigenen Interessen und von der eigenen Souveränität nicht zu vermeiden sein.

Wenn hier ferner von der Gerechtigkeit als einem weiteren Moralprinzip die Rede ist, so ist die Gerechtigkeit nicht in ihrer Ampli- oder sogar Multivalenz gemeint, sondern vielmehr die Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen des nuklear-kosmischen Zeitalters unter Beachtung der globalen Herausforderungen Menschheit. Das Moralprinzip der Verantwortung ist ebenfalls global und allgemeinemenschlich aufzufassen: Alle Staaten tragen

Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und für die Bewältigung der anderen globalen Herausforderungen ist

Verantwortung der Staaten differenziert zu betrachten. Es ist

Unseres Zeitalters Zeitalters adäquaten internationalen Moralkodex auszuarbeiten. Weil es sich um allgemeinhensliche Werte bzw. Wertvorstellungen handelt, wird hierüber ein consensus generalis unschwer zu erreichen sein. Hierdurch würden sich die Staaten zwar nicht unbedingt zu societates sacrae entwickeln, möglicherweise würden sie aber nicht mehr dazu neigen, sich nach dem Wolfsgesetz - hier wohl etwas abgewandelt res publica rei publicae lupa - zu richten.

In mikrostruktureller Hinsicht ist es schwierig, in den Moralprinzipien und -normen alle Normenbestandteile exakt zu orten. Entscheidender ist aber, daß die Moralprinzipien und -normen die Staaten auf Ziele orientieren und sie zu einem bestimmten Verhalten auffordern. Bleibt das gesollte und von den anderen Staaten erwartete Verhalten aus, dann kann die reaktive Maßnahme moralischen Charakters zu Folge haben.

Hinsichtlich der Entstehung unterscheiden sich die Prinzipien von den Normen der Moral. Die Prinzipien der Moral werden von den Staaten nicht etwa im Rahmen des internationalen Normenbildungsprozesses geschaffen. Sie sind vielmehr Ausdruck des gesellschaftlichen Bewußtseins. In Ausnahmefällen bekennen sich jedoch die Staaten in völkerrechtlichen Verträgen universellen Charakters (z.B. in der UN-Charta) oder in UN-Resolutionen *expressis verbis* zu den Moralprinzipien. Es kommt auch hin und wieder vor, daß sie in Konventionen sachbezogen konkretisiert und positivrechtlich ausgestaltet werden, wie z.B. die spezifische Form des Commune bonum-Gedankens, nämlich des bereits erwähnten Commune bonum humanitatis in der Internationalen Seerechtskonferenz von 1982.

Die Moralprinzipien und -normen haben mehrere Funktionen: a) Sie vermögen, den internationalen Normenbildungsprozeß vorzubereiten, zu erleichtern und voranzutreiben. b) Sie können zur Vertiefung der friedlichen internationalen Zusammenarbeit im Interesse der gesamten Menschheit bzw. des Gemeinwohls auf internationaler Ebene beitragen. c) Sie beeinflussen das Verhalten der Staaten, auch wenn dies nicht immer auf den ersten Blick zu sehen ist. d) Sie können zur Humanisierung der internationalen Beziehungen beitragen. Hierbei handelt es sich ohne Zweifel um die wichtigste Funktion.

~~6.2. Zum Verhältnis von Moralnormen und Völkerrechtsnormen~~

Beide Normenarten weisen sowohl Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede auf. Das wichtigste gemeinsame Merkmal besteht darin, daß beide Normenarten die Staaten auf Ziele orientieren, Aufforderscharakter besitzen und den Akteuren ein bestimmtes Verhalten vorschreiben. Beide können also verhaltensregulierend wirken. Auch beide widerspiegeln Bedürfnisse und Interessen.

Um eine für das Völkerrecht nachteilige Vermischung dieser unterschiedlichen Normenarten zu vermeiden (132), soll auf die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede ebenfalls hingewiesen werden. Während z.B. die Rechtsnormen auch moralische Elemente enthalten, weist nicht jede Moralnorm rechtliche Aspekte auf. Die Rechtsnormen sind ferner konkreter und in der Regel wirksamer als die Moralnormen. Desweiteren zieht die Verletzung der Rechtsnormen rechtliche Sanktionen nach sich. Über Streitigkeiten können Gerichte entscheiden.

Prinzipiell ist ein enges Wechselverhältnis zwischen den Moral- und den Rechtsnormen zu bejahen. So weisen vor allem die Prinzipien des Völkerrechts einen hohen Moralgehalt auf. Gerade auf der

Basis der Prinzipien des Völkerrechts werden berechnigte Moralforderungen positivrechtlich ausgestaltet. Insofern sind Moral und Völkerrecht miteinander verflochten. Andererseits verleiht die moralische Komponente den ius cogens-Normen einen absoluten Charakter. Auch deswegen darf von solchen Normen nicht abgewichen werden.
133

Moralnormen sind innerhalb des Normenbildungsprozesses Ausgangspunkt für juristische Regelungen. Das humanitäre Völkerrecht, das Verbot des Völkermordes, der Piraterie, des Frauen- und Kinderhandels beweisen dies zur Genüge. Fehlen außerdem in bestimmten Bereichen der internationalen Beziehungen konkrete rechtliche Verhaltensnormen, dann können sich die Staaten nach vorhandenen und geeigneten Moralnormen richten. Dauert dieser Zustand etwas länger, dann besteht für die Moralnormen sogar die Möglichkeit, in Rechtsnormen umgewandelt zu werden. Derartiges geschieht jedoch auf konsensualer Grundlage und nicht dadurch, daß bestimmte Staaten, ausgehend von ihren berechtigten Interessen, von sich aus ihre eigenen Moralvorstellungen bzw. -forderungen zu Rechtsnormen erklären 134 |. Hier gilt uneingeschränkt der Grundsatz ex consensu ius oritur und nicht etwa ex opinione ius oritur. Das "Recht auf Entwicklung" wird z.B. noch einige Zeit brauchen, um zu einer norma iuris zu werden. Dabei wird die Haltung der Geber-Länder von entscheidender Bedeutung sein.

6.3. Durchsetzung der Moralnormen

Weil die Moralnormen Verhaltensaufforderungen darstellen, sind sie von den Staaten, die sie freiwillig akzeptiert haben, zu respektieren. Dies ändert nicht viel daran, daß hier nicht eine rechtliche, rechtliche, sondern eine obligatio moralis vorliegt

Isolierung des betreffenden Staates, wobei in diesem Falle politische Sanktionen mit einspielen; ~~Weglassen von humanitärer Unterstützung im Falle einer Naturkatastrophe gegenüber einem Staat, der nicht bereit ist, in ähnlichen Fällen anderen Staaten zu helfen; eventuell auch Politiker bloßstellen oder sogar abqualifizieren,~~ ohne jedoch dabei die Regeln der internationalen Courtoisie und das völkerrechtliche Prinzip der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu verletzen. ¹³⁵

7. Die Resolutionen der UN-Vollversammlung als nicht-rechtliche Ergebnisform des internationalen Normenbildungsprozesses

7.1. Charakter der Resolutionen der UN-Vollversammlung

7.1.1. Die UN-Resolutionen als Ausdruck eines consensus opinionis generalis

Im Sinne der in dieser Studie erarbeiteten normbildungstheoretischen Konzeption ist bereits nachgewiesen worden (5.1. und 6.1.), daß Resolutionen der UN-Vollversammlung als Instrumente sowie als Vehikel von Normen Ausdruck eines consensus opinionis generalis sind. Bei ihnen spielt also der Staatswille nicht die ausschlaggebende Rolle. Die in den Resolutionen enthaltenen unterschiedlichen Normenarten drücken aus entweder einen consensus opinionis politicae generalis oder auch einen consensus opinionis moralis generalis oder auch einen consensus generalis über bestimmte Völkerrechtsprinzipien. Letztere sind jedoch ohnehin und unabhängig von der konkreten Resolution das Ergebnis eines consensus iuris

generalis der Staaten.

In der Fachliteratur wird ebenfalls vereinzelt die Auffassung vertreten, daß die UN-Resolutionen Ausdruck einer allgemeinen Übereinstimmung sind ¹³⁶ Russische Völkerrechtler betrachten jedoch die Resolutionen im Sinne der längst antiquierten These Tunkins von der Willenskoordinierung nach wie vor als Ergebnis eben der Willenskoordinierung der UN-Mitgliedstaaten. ¹³⁷

7.1.2. Der juristisch nichtverbindliche Charakter der UN-Resolutionen

Im Blickwinkel der in der vorliegenden Abhandlung vorgestellten modernen Normbildungstheorie in den internationalen Beziehungen wird zwischen Recht und Nichtrecht genau unterschieden. Eine Unterscheidung wird ebenfalls zwischen juristischen, politischen und Moralnormen getroffen. Auch in voller Übereinstimmung mit Prosper Weil ¹³⁸ werden hier all jene Meinungen abgelehnt, nach denen es zwischen Recht und Nichtrecht "Zwielichtzonen" ¹³⁹ oder Verbindlichkeit im "Halbdunkel" ¹⁴⁰ gäbe. Der hin und wieder anzutreffenden Geringschätzung der juristischen Normen ¹⁴¹ kann ebenfalls nicht zugestimmt werden.

Bei aller Bedeutung der Auffassung von Völkerrechtlern sind hier die Satzung (Charta) der UNO sowie die offizielle Meinung von kompetenten UN-Organen. Zunächst ist zu konstatieren, daß sich aus der Charta der UNO keine Kompetenz der Vollversammlung ergibt, für ihre Mitglieder juristisch verbindliche

Resolutionen anzunehmen. Ausnahmen bilden nur Beschlüsse zum Organisationsrecht der UNO. Der Meinungsstreit bezieht sich jedoch nicht auf solche Beschlüsse. Bereits auf der Gründungskonferenz der UNO in San Francisco (1945) ist der Vorschlag der philippinischen Regierungsdelegation abgelehnt worden, der UN-Vollversammlung gesetzgeberische Kompetenzen zur Völkerrechtssetzung zu übertragen (UN-Doc. 507. II/2/22). Etwas Ähnliches ist 1962 in einem Gutachten der Rechtsabteilung des UN-Sekretariats klargestellt worden (UN-Doc. E/CN.4/L. 610).

Der juristisch nichtverbindliche Charakter von Resolutionen der UN-Vollversammlung wird von den meisten Völkerrechtsexperten sowohl aus bürgerlichen¹⁴² als auch aus sozialistischen Staaten¹⁴³ bejaht. Abgesehen von seltenen Ausnahmen¹⁴⁴ wird also eine fast automatische Verbindlichkeit solcher Instrumente abgelehnt. Es ist vielmehr jenen Auffassungen zu folgen, die eine mögliche juristische Verbindlichkeit von Resolutionen dieser Art von mehreren Bedingungen abhängig machen. Wenn z. B. die Staaten die Resolutionen ausdrücklich als juristisch verbindlich anerkannt bzw. akzeptiert¹⁴⁵ haben oder wenn sie verbindliche Völkerrechtsnormen enthalten.¹⁴⁶ In diesem Falle sollte jedoch zwischen der Resolution als einem internationalen Instrument und ihrem eigentlichen Inhalt unterschieden werden. Dann würde sich die Eigenschaft der juristischen Verbindlichkeit eher auf den Inhalt beziehen, der ohnehin verbindlich ist (z. B. die Grundprinzipien sowie weitere Normen des Völkerrechts). Demgegenüber erlangen Resolutionen nicht dadurch juristische Verbindlichkeit, wenn sie durch die Mehrheit der UNO-Mitglieder und dazu noch auf der Grundlage des consensus-Ver-

fahrens angenommen worden sind, wie hin und wieder behauptet wird.¹⁴⁷

7.1.3. Die UN-Resolutionen im Blickwinkel der Rechtsquellen- theorie

Sowohl sozialistische als auch bürgerliche Völkerrechtler unterscheiden zwischen den materiellen (gesellschaftliche Verhältnisse) und den formellen Quellen, den eigentlichen Rechtsquellen des Völkerrechts.¹⁴⁸ Es besteht allgemein Übereinstimmung darüber, daß die Rechtsquellen Mittel und Formen sind, durch die Rechtsnormen geschaffen werden bzw. Erscheinungsformen, in denen das Recht zum Ausdruck kommt.¹⁴⁹

In Übereinstimmung mit Tunkin wird jedoch hier die Auffassung vertreten, daß der Begriff "Rechtsquellen" irreführend ist¹⁵⁰

weil er statisch und abstrakt ist und ihm außerdem etwas Mystisches anhaftet. Zum einen erfaßt dieser Begriff nicht im geringsten das soziologische Umfeld und zum anderen vermag er nicht, den prinzipiell konsensualen und Prozeßcharakter der Normenbildung zum Ausdruck zu bringen. Hieraus ergibt sich, daß aus der Sicht einer wie auch immer gearteten Rechtsquellentheorie das eigentliche Wesen dieser Erscheinung nicht erklärt werden kann. Hierzu eignet sich vielmehr die Normbildungstheorie, weil sie Komplexität (soziologische, philosophische, politologische und rechtstheoretische Komponente), sowie den prinzipiellen Konsensuscharakter bei gleichzeitiger Beachtung des Elements der Auseinandersetzung sowie nicht zuletzt die Prozeßhaftigkeit der internationalen Normenbildung und damit die sukzessive Herausbildung von Verhaltensnormen zu deuten vermag, welche sich schließlich in

Rechten und Pflichten realisieren. Gerade um letzteres geht es bei den Rechtsquellen. In concreto bedeutet dies, daß die Rechtsquellen genauso wie die Rechtsnormen überhaupt ein Ergebnis der Übereinstimmung des Willens bzw. der opinionis iuris der Staaten sind. Somit stellen die Rechtsquellen des Völkerrechts die Art und Weise dar, wie die Staaten consentieren.

Über die Anzahl der Rechtsquellen des Völkerrechts divergieren die Auffassungen stark. Dabei ist die Palette ziemlich breit: Sie reicht von einer ¹⁵¹ bis zu fünf Rechtsquellen. Allgemeine Übereinstimmung besteht weitestgehend darüber, daß der völkerrechtliche Vertrag und das Völkergewohnheitsrecht die Rechtsquellen des Völkerrechts sind. Diese übereinstimmende Ansicht kommt in einem ILA-Papier mit dem Titel "Theory and Methodology of International Law" von 1978 zum Ausdruck. Es ~~s~~it dabei interessant festzustellen, daß das Papier von Völkerrechtlern aus allen wichtigen Rechtskreisen erarbeitet worden ist. ¹⁵² Unter Bezug auf Artikel 38 Absatz 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes (IGH) weisen ferner mehrere Völkerrechtler auf drei Rechtsquellen des Völkerrechts hin: völkerrechtlicher Vertrag, Völkergewohnheitsrecht, ¹⁵³ Allgemeine Rechtsgrundsätze. Von besonderem Interesse dürfte der Meinungswechsel bei Tunkin sein. Hierauf geht er in einer neueren Publikation ausführlich ein und begründet die Weiterentwicklung seiner Vereinbarungskonzeption auch hinsichtlich der Anzahl der Rechtsquellen des Völkerrechts. Hiernach gibt es vier Rechtsquellen: a) völkerrechtlicher Vertrag; b) Gewohnheitsrecht; c) rechtlich bindende Beschlüsse internationaler Organisationen vor allem zu Haushaltsfragen; d) Allgemeine Rechtsgrundsätze, die sich

mitunter zu allgemeinen Völkerrechtsprinzipien entwickeln können,¹⁵⁴ Noch weiter gehen Juristen aus Entwicklungsländern oder Juristen, die sich mit Fragen des Internationalen Wirtschaftsrechts befassen. Sie schlagen vor, auch Resolutionen bzw. Empfehlungen so etwa im Sinne eines "soft law" in den Katalog der Rechtsquellen des Völkerrechts aufzunehmen. Für sie sei die Aufzählung der Rechtsquellen im Artikel 38 des IGH-Statuts überholt,¹⁵⁵

Aus normbildungstheoretischer Sicht sind der völkerrechtliche Vertrag und das Völkergewohnheitsrecht Rechtsquellen des Völkerrechts par excellence, Sie enthalten bzw. durch sie werden Verhaltensnormen geschaffen, aus denen Rechte und Pflichten erwachsen. Bei beiden wird daher die Rechtsquellenqualität nicht ernsthaft in Zweifel gezogen. Etwas diffizil scheint es zu sein, den Rechtsquellencharakter der rechtlich verbindlichen Beschlüsse internationaler Organisationen zu erklären,¹⁵⁶ Einerseits stützen sie sich auf völkerrechtliche Verträge, die Gründungsdokumente internationaler Organisationen. Andererseits sind sie jedoch Ausdruck der Völkerrechtssubjektivität und genauer des Rechtswillens der Organisationen. Es ist auf alle Fälle entscheidend, daß die Beschlüsse Verhaltensnormen enthalten, wodurch völkerrechtliche Rechte begründet und völkerrechtliche Pflichten übernommen werden. Obwohl ihre Nähe zu der wichtigsten Rechtsquelle des Völkerrechts, zum völkerrechtlichen Vertrag nicht zu leugnen ist, stellen sie in gewisser Hinsicht eine selbständige Rechtsquelle dar. Bei wachsender Bedeutung der internationalen Organisationen wird ihr Stellenwert innerhalb der Rechtsquellen des Völkerrechts höchstwahrscheinlich zunehmen.

Während die oben erwähnten Rechtsquellen des Völkerrechts von den Staaten in ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekte direkt oder über die internationalen Organisationen indirekt geschaffen werden, sieht es bei den Allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz anders aus. Im Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c) werden als weitere Grundlage für die Rechtsprechung des IGH "die von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze" ¹⁵⁷ genannt. Auf das antiquierte Epitheton "zivilisiert" ¹⁵⁸ soll hier nicht eingegangen werden. Es wird vielmehr davon ausgegangen, daß gegenwärtig natürlich alle Völker zivilisiert sind.

Zu der eigentlichen Zielstellung dieser Bestimmung ist zunächst grundsätzlich zu sagen, daß es sich hier um Grundlagen für die Rechtsprechung des IGH, sich also hauptsächlich um eine Verfahrensnorm über Kriterien der Streitbeilegung handelt. ¹⁵⁹ Die möglichen und notwendigen rechtlichen Parameter sind vor über vierzig Jahren genannt worden. Demnach geht es um die einzige offizielle Aussage dieser Art im gesamten Völkerrecht. Daher ist es verständlich, daß ihr von den Juristen eine derart große Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Hierdurch kam es jedoch zu ihrer Überbewertung etwa in dem Sinne, als hätte der IGH festgelegt, was zu den Rechtsquellen des Völkerrechts gehörte und was die Allgemeinen Rechtsgrundsätze seien.

Unter den "Allgemeinen Rechtsgrundsätzen" versteht man im allgemeinen Rechtsgrundsätze der nationalen Rechtsordnungen - dabei müssen die wichtigsten Rechtskreise auch politisch gesehen, vertreten sein -, wenn diese zum einen miteinander übereinstimmen und zum zweiten aufgrund ihrer Allgemeinheit und Abstraktionsfähigkeit auf die internationalen Beziehungen

übertragbar bzw. im Völkerrecht anwendbar sind.¹⁶⁰ Hinzu
 müßten jedoch weitere Rechtsgrundsätze kommen, die sich durch
 die Jahrzehnte hindurch im zwischenstaatlichen Verkehr her-
 ausgebildet haben.¹⁶¹

Die normbildungstheoretisch interessanteste Frage ist jene
 nach der Art und Weise der Anerkennung der Allgemeinen Rechts-
 grundsätze. Nicht akzeptabel ist auf alle Fälle die Auffas-
 sung, nach der die Allgemeinen Rechtsgrundsätze bereits Be-
 standteil des Völkergewohnheitsrechts (¹⁶²162) oder sogar noch
 dazu auch des völkerrechtlichen Vertrages seien, wie noch in
 den 60er Jahren führende sowjetische Völkerrechtler meinten.

In einer neueren Publikation hat jedoch Tunkin seine ¹⁶³
 Ansicht geändert: Es bestünde allgemeine Übereinstimmung dar-
 über, daß die Allgemeinen Rechtsgrundsätze existieren. Dies
 bedeutete unter Beachtung seiner Vereinbarungskonzeption
 Willenskoordinierung.¹⁶⁴ Im Blickwinkel der hier vorge-
 stellten Normbildungskonzeption und unter Berücksichtigung
 des prinzipiell konsensualen Charakters des Normenbildungs-
 prozesses sind die Allgemeinen Rechtsgrundsätze eher Ausdruck
 des Staatenconsensus.

Natürlich sollte dabei eine wichtige Besonderheit in Betracht
 gezogen werden: Die Rechtsnormen, d. h. in diesem Falle die
 Allgemeinen Rechtsgrundsätze, sind schon vorhanden; es ist
 nicht nötig, sie erst zu schaffen. Hierin liegt übrigens ein
 wesentlicher Unterschied zum Völkergewohnheitsrecht. Es wer-
 den daher mehrere mögliche Phasen des Normenbildungsprozesses
 übersprungen und es kommt nur darauf an, sie als rechtsver-
 bindlich zu akzeptieren. Dies kommt durch allgemeinen Staaten-
 konsensus zustande.

Über die Allgemeinen Rechtsgrundsätze, d. h. was nun alles

dazu zählt, liegt im Schrifttum kein consensus vor. Es wurden teilweise ganze Listen erarbeitet, die jedoch nicht in jedem Falle überzeugen. Die hin und wieder genannten echten Allgemeinen Rechtsgrundsätze sind relativ wenig und wiederholen sich so, als gäbe es keine anderen. Sie sind, abgesehen davon, fast ausschließlich den europäischen Rechtstraditionen, d. h. historisch betrachtet, den Digesten und Institutiones entnommen. Es werden folgende erwähnt: *lex specialis derogat legi generali* ("das spezielle Gesetz geht dem allgemein gehaltenen vor"); *ultra posse nemo obligatur* ("Unmögliches zu leisten, kann niemand verpflichtet werden" und "man soll (vor Gericht) auch die andere Seite hören" (*adiatur et altera pars*)). Es gibt ohne Zweifel weitere Grundsätze dieser Art.

Wollte man hinsichtlich der tatsächlichen Bedeutung der genannten Rechtsquellen des Völkerrechts eine Rangordnung aufstellen, so sähe sie folgendermaßen aus: völkerrechtlicher Vertrag; Völkergewohnheitsrecht; rechtlich verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen; Allgemeine Rechtsgrundsätze. Hieraus ist ersichtlich, daß mit der weiteren Entwicklung der Völkerrechtsordnung die Allgemeinen Rechtsgrundsätze immer mehr an Bedeutung verlieren. Nach vorherrschender Auffassung besteht ihre Funktion darin, Lücken zu füllen, wenn Vertrag und Gewohnheitsrecht versagt haben. ¹⁶⁵

Sie können ferner Grundlage für die Interpretation und die Anwendung von Völkerrechtsnormen sein. ¹⁶⁶

Es kann also festgestellt werden, daß gemäß Artikel 38 des IGH-Statuts Resolutionen der UN-Vollversammlung nicht zu den formellen Rechtsquellen des Völkerrechts gehören. Das bedeutet, daß aus ihnen direkt keine völkerrechtlichen Rechte

und Pflichten erwachsen. Diese Auffassung ist in der internationalen Fachliteratur vorherrschend.¹⁶⁷ Demgegenüber liefern jene, nach deren Meinung die Resolutionen Rechtsquellen des Völkerrechts seien, rechtsdogmatisch und allgemein wissenschaftlich keine überzeugenden Beweise. Sie lassen sich vielmehr eher von Wunschvorstellungen leiten.¹⁶⁸ Im Unterschied dazu ist jenen Autoren zu folgen, welche die UN-Resolutionen unter Umständen als indirekte Rechtsquellen des Völkerrechts betrachten. Dies kann der Fall sein, wenn auf der Basis von Resolutionen sich allmählich internationales Recht herausbildet.¹⁶⁹

7.1.4. Der empfehlende Charakter der UN-Resolutionen

Streng juristisch betrachtet, besitzen die Resolutionen der UN-Vollversammlung einen empfehlenden Charakter. Dies entspricht der UN-Charta. So verwundert es nicht, daß die überwiegende Mehrheit der Autoren diese Auffassung vertritt.¹⁷⁰

Der Charakter der Resolutionen als Empfehlungen bedeutet jedoch nicht, daß sie keine praktische oder sogar juristische Bedeutung hätten. Allein den empfehlenden Charakter unterstreichen, käme einer Abqualifizierung der Resolutionen gleich.

7.1.5. Die politische und moralische Verbindlichkeit der UN-Resolutionen

Als Ausdruck eines consensus opinionis politicae generalis oder eines consensus opinionis moralis generalis (vgl. 7.1.1.) besitzen die Resolutionen der UN-Vollversammlung nicht nur politisch-moralische Autorität¹⁷¹ und Wirkung¹⁷² son-

dern auch politische oder moralische Verpflichtungen - das hängt von ihrem konkreten Inhalt ab - und damit in gewisser Hinsicht je nachdem politische oder moralische Verbindlichkeit. Staaten, die bestimmten Resolutionen ihre Zustimmung gegeben haben, sind moralisch verpflichtet, alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um die Resolutionen auch zu realisieren. Auf alle Fälle dürfen sie nicht gegen derartige Resolutionen handeln (vgl. 5.2. und 6.3.). Besäßen die UN-Resolutionen überhaupt keine Verbindlichkeit, so würde man innerhalb der UN-Vollversammlung einer fast offiziellen Staatshuchelei Tür und Tor öffnen. Mit Recht würde man sich auch fragen müssen, welchen Sinn die mitunter langwierigen Verhandlungen und sogar Auseinandersetzungen in der UN-Vollversammlung über viele Resolutionen hätten.

7.1.6. Zu den Thesen von "soft law" und "droit programmatore"

Speziell in den 70er Jahren und vor allem in Verbindung mit Resolutionen zur Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung haben insbesondere britische und französische Völkerrechtler versucht, den juristischen Stellenwert von UN-Resolutionen etwas genauer zu bestimmen. Sie haben natürlich die Resolutionen nur ^{durch} die Brille der Rechtswissenschaft gesehen. Das heißt konkret, daß Fragen der politischen und der moralischen Normen bzw. Verbindlichkeit nicht berücksichtigt worden sind. Diese eher rechtspositivistische Sicht hat dazu geführt, daß die juristische Verbindlichkeit abgestuft worden ist. Zu diesem Zweck ist eine fast unübersehbare Anzahl von neuen Begriffen geprägt worden. Hier seien die geläufigsten und wichtigsten von ihnen genannt: "soft law" ("schwaches Recht"),

"green law" ("grünes Recht"), "instant law" ("Sofort-Recht"), "soft obligation" ("weiche Verpflichtung"), "droit recomman- daire" ("empfehlendes Recht"), "droit déclaratoire" ("dekla- ratorisches Recht"), "droit programmatore" ("programmati- sches Recht"), "droit directif" ("orientierendes Recht"), "droit incitativ" ("aufforderndes Recht"), "droit fragile" ("wackliges Recht"), "paradroit" ("Fast-Recht"), "pré-droit" ("Vor-Recht"), "pré-juridique" ("vor-juristisch"), "begin- nendes Recht" etc. ¹⁷³

Als Beispiele speziell für das "soft law" werden nicht nur UN-Resolutionen, ¹⁷⁴ (sondern auch Verhaltenskodizes (z. B. die Richtlinien für multilaterale Unternehmen) einige UNESCO-Deklarationen, noch nicht in Kraft getretene Verträge und die Spruchpraxis von internationalen Gerichten und Schiedsge- richten ¹⁷⁵ Insgesamt will man das "soft law" in einer "Grauzone" zwischen Recht und Nichtrecht ansiedeln. Aus ihm erwachsen für die betreffenden Staaten irgendwie doch juri- stische Pflichten. Diese These stößt jedoch auf Ablehnung. Vor allem P. Weil hat sie einer vernichtenden Kritik unter- zogen und zugleich den juristischen Normativitätscharakter des Völkerrechts verteidigt. ¹⁷⁶ Seiner gesamten Argumen- tation sowie jener von I. Seidl-Hohenveldern kann uneinge- schränkt zugestimmt werden. Letzterer meint richtig, das Recht ist verbindlich, sonst handelt es sich um gar kein Recht. ¹⁷⁷

Gegen das "soft law" wendet sich auch R.-J. Dupuy jedoch aus einem anderen Grund: Er tritt eher für das "droit pro- grammatore" ein. Darunter versteht er normatives Recht, das auf der Ebene von Zielstellungen und Prinzipien liege, ohne die Ebene einer detaillierten Regelung zu erreichen. In be-

stimmten UN-Resolutionen ("résolutions programmatiques") käme nach Dupuy bereits Recht zum Vorschein.¹⁷⁸ Von diesem Verständnis ist jenes einiger sowjetischer Völkerrechtler zu unterscheiden, die nicht von einem "programmatischen Recht", sondern vielmehr von "programmatischen Normen" sprechen, die rechtlicher oder nichtrechtlicher Art sein können. Kriterium hierfür ist der Normeninhalt.¹⁷⁹ Dieser differenzierten Sicht kann teilweise gefolgt werden, denn programmatischen Charakters können auch politische, d. h. nichtrechtliche Normen sein.

7.2. Die allgemeine Bedeutung der UN-Resolutionen

Durch empirische Beobachtung kann unschwer festgestellt werden, daß die Bedeutung von UN-Resolutionen zunimmt. Beweis dafür sind nicht nur die große Anzahl von Resolutionen, die auf jeder Tagung der UN-Vollversammlung zu den verschiedenen Materien angenommen werden, sondern auch die mitunter kontrovers geführten Verhandlungen über den Inhalt dieser internationalen Instrumente. Für die wachsende Bedeutung der UN-Resolutionen liegen verschiedene Gründe vor: Zu nennen ist zuerst der Umstand, daß der traditionelle Rechtsbildungsprozeß (Kodifikation) relativ langwierig ist. Durch Resolutionen ist es hingegen möglich, die Behandlung bestimmter internationaler Fragen erheblich zu beschleunigen.¹⁸⁰ Vermittels der Resolutionen können im Unterschied von den Verträgen Verfahrensvorschriften des staatlichen Verfassungsrechts vermieden werden, denn Resolutionen werden nicht ratifiziert;¹⁸¹

Es wird wohl kaum möglich sein, die UN-Resolutionen pauschal

und undifferenziert einzuschätzen, weil ihre Bedeutung von vielen Faktoren abhängt. Es soll hier der Versuch unternommen werden, diese Faktoren zusammen zu fassen: 1. Zu erwähnen ist an erster Stelle die Bedeutung des Organs, welches die Resolutionen annimmt, ¹⁸² Im Falle der Vollversammlung handelt es sich im Grunde genommen um eine ziemlich konkrete Form der internationalen Staatengemeinschaft sowie um ein Forum der Verhandlungen und des Gesprächs von höchster internationaler Autorität. 2. Entscheidend dürfte auch die Art und Weise sein, wie Resolutionen angenommen worden sind. Ob z. B. die Annahme auf der Basis des consensus-Verfahrens oder mit grober Mehrheit, mit oder ohne Gegenstimmen erfolgt ist ¹⁸³ und welche Staaten dafür gestimmt haben (z. B. Großmächte oder "Mikrostaaten"), ¹⁸⁴ 3. Von Interesse ist auch das Verhalten der Staaten sowohl in der Erarbeitungsphase einer Resolution als auch bei der Abstimmung über sie. Ob z. B. die Staaten Engagement an den Tag legten oder vielleicht mehrere Einwände erhoben haben, ¹⁸⁵ 4. Der erreichte Stand der Übereinstimmung über den Inhalt einer Resolution ist ebenfalls von Wichtigkeit, ¹⁸⁶ So besitzt z. B. eine einstimmig angenommene Resolution einen hohen Stellenwert. 5. Von besonders großer Bedeutung ist ferner, welche Staaten für eine Resolution gestimmt haben. Hier geht es speziell um den Inhalt und die Zielstellung der Resolution ¹⁸⁷ So wird eine Resolution über Technologietransfer kaum Wirksamkeit haben, wenn ausgerechnet die wichtigsten Industrieländer, d. h. die möglichen Geber-Länder dagegen gestimmt haben. 6. Ein weiteres Kriterium ist, ob der Resolutionsinhalt konkret genug ist, d. h. ob aus ihm auch tatsächlich für die Staaten Verhaltensverpflichtungen erwachsen, ¹⁸⁸ 7. Die Wirksamkeit einer Resolution ist fast vorprogrammiert, wenn sie bestimmte Kon-

trollmaßnahmen (z. B. Berichterstattungspflichten) vorsieht. ¹⁸⁹

8. Die internationale Autorität einer Resolution kann vor allem dann groß sein, wenn die Staaten sie respektieren und realisieren, ¹⁹⁰ In diesem Falle vermag sie, obwohl juristisch nicht verbindlich, das Verhalten der Staaten zu beeinflussen. 9. Wird auf eine bereits angenommene Resolution häufig verwiesen, so kann dies als Indiz dafür gelten, daß es sich um ein international wichtiges Dokument handelt.

Auf einer hohen Abstraktionsebene betrachtet, besteht die allgemeine Bedeutung der UN-Resolutionen vor allem im folgenden: 1. Sie zeigen mit Nachdruck die Trends in den internationalen Beziehungen. Dies geschieht meistens lange, bevor konkrete Konventionen ausgearbeitet worden sind. ¹⁹¹ 2. Als gewichtiges Element der internationalen Staatenpraxis üben sie unter Umständen Einfluß auf die Gestaltung der internationalen Beziehungen aus. ¹⁹² Die Resolutionen stellen ferner eine Widerspiegelung der internationalen Realität ¹⁹³ dar und sind Ausdruck des Ausgleichs und realistischereise auch der Gegensätze von Staatsinteressen auf höchster Ebene. ¹⁹⁴

4. Sie sind konkreter Ausdruck der Position der UN-Mitglieder zu bestimmten Fragen der internationalen Beziehungen (z. B. Frieden, Abrüstung, Umweltschutz, Unterentwicklung) ¹⁹⁵

5. Sie bringen außerdem, wenn sie einstimmig oder mit großer Mehrheit angenommen worden sind, die allgemeine Überzeugung ¹⁹⁶ und in gewisser Hinsicht ein internationales Rechtsbewußtsein ¹⁹⁷ zum Ausdruck. 6. Sie sind größtenteils ein nicht zu unterschätzendes Instrument der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten. ¹⁹⁷ 7. Als Ausdruck von Übereinstimmung schaffen sie bei den Partnern bestimmte Erwartungs-

haltungen. ¹⁹⁹ Dies ist vor allem bei jenen Resolutionen der Fall, die durch consensus oder einstimmig verabschiedet worden sind. 8. Die Resolutionen vermögen wohl, Verhaltensvorschriften und damit politische und moralische Verhaltensnormen zu begründen. ²⁰⁰ 9. Durch die Resolutionen kann unter Umständen die internationale öffentliche Meinung mobilisiert werden ²⁰¹, bzw. es ist auch möglich, gegenüber bestimmten Staaten leichten Druck auszuüben. ²⁰² 10. Ihre politische Bedeutung und internationale moralische Autorität sind Grund dafür, daß die Staaten es mit allen Mitteln vermeiden, sich den Resolutionen entgegenzustellen. ²⁰³

Die oben dargelegte Bedeutung der UN-Resolutionen soll jedoch die Augen vor tatsächlich bestehenden Problemen innerhalb der UN-Vollversammlung nicht verschließen. So ist, wie der UN-Generalsekretär betonte, bei einigen Staaten die Tendenz zu beobachten, als hätten sie nach der Verabschiedung von Resolutionen keine Verantwortung mehr. ²⁰⁴

7.3. Zur juristischen Bedeutung der UN-Resolutionen

7.3.1. Grundsätzliche Einschätzung der juristischen Bedeutung der UN-Resolutionen

Die juristische Bedeutung der UN-Resolutionen hängt von vielen Faktoren ab. Hier seien nur einige genannt: a) Die Begleitumstände, unter denen die Resolution angenommen wurde; b) die zur Kontrolle ihrer Anwendung vorgesehenen Modalitäten; c) vor allem der Inhalt der Resolution. ²⁰⁵

Folgend soll, soweit international überblickbar, zum ersten Mal der Versuch unternommen werden, nach Möglichkeit die wichtigsten Aspekte der juristischen Bedeutung der UN-Reso-

lutionen zusammenzufassen. 1. Die UN-Resolutionen können auf die weitere Entwicklung des Völkerrechts einen orientierenden Einfluß ausüben, indem sie notwendige Entwicklungen aufzeigen und in gewisser Hinsicht kanalisieren.²⁰⁶ (Insofern können sie dazu beitragen, die "Planungs- und Steuerungsfunktion" des Völkerrechts zu verwicklichen²⁰⁷) 2. Die UN-Resolutionen bringen ferner die Rechtspolitik der UNO²⁰⁸ sowie bestimmte Rechtsüberzeugungen²⁰⁹ zum Ausdruck. 3. Sie enthalten juristische Elemente, obwohl sie juristisch nicht verbindlich sind.²¹⁰ 4. Wenn Resolutionen einstimmig, mit großer Mehrheit oder auf der Grundlage des consensus-Verfahrens angenommen worden sind, stellen sie die Widerspiegelung einer Übereinstimmung der Staaten über bestimmte Völkerrechtsnormen dar.²¹¹ 5. Resolutionen vermögen mitunter, vorhandene Lücken im corpus iuris des Völkerrechts auszufüllen²¹²

6. Durch UN-Resolutionen werden oft Völkerrechtsnormen bestätigt. Hierdurch erhöht sich wesentlich die Autorität dieser Normen.²¹³ 7. Durch die Resolutionen kann des Weiteren der Inhalt von Normen und Prinzipien des Völkerrechts gefestigt werden. Hierdurch leisten die Resolutionen, wenn auch nur indirekt, einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Normen und Prinzipien des Völkerrechts.²¹⁴ 8. Zu erwähnen ist auch der Beitrag der Resolutionen dazu, die Anerkennung vor allem von neuen Völkerrechtsnormen zu beschleunigen.²¹⁵ 9. Mit Hilfe von Resolutionen können bestehende Völkerrechtsnormen angewandt werden.²¹⁶ So übt z. B. die Prinzipienklärung von 1970 einen großen Einfluß auf die Anwendung der Grundprinzipien des Völkerrechts aus. Dieser spezielle Aspekt ist bereits 1955 von dem Richter Lauterpacht während der Behand-

lung der Angelegenheit (case) von Süd-Westafrika vor dem IGH betont worden. Lauterpacht meinte, daß die in einer UN-Resolution enthaltenen Völkerrechtsnormen auf einen breiten Kreis von Adressaten angewandt werden. ²¹⁷ 10. Indem in bestimmten Resolutionen bereits existierende Völkerrechtsnormen wiederholt werden, wird im Grunde genommen verdeutlicht, daß solche Normen unangefochten sind. ²¹⁸ 11. Durch die Resolutionen kann die Effektivität von Völkerrechtsnormen erhöht werden. ²¹⁹ Es wird die Bedeutung dieser Normen konstant unterstrichen. 11. Außerordentlich groß ist die Rolle der UN-Resolutionen für die Interpretation von Völkerrechtsnormen, darunter auch der Grundprinzipien des Völkerrechts. Durch die Interpretation werden die Prinzipien und Normen an die Realitäten angepaßt. ²²⁰ 12. In der Praxis der Vereinten Nationen kommt es immer wieder vor, daß durch Resolutionen der UN-Vollversammlung neue Grundsätze zunächst proklamiert werden. ²²¹ Hierzu gehören beispielsweise solche Resolutionen wie die Resolution 375 (IV) von 1949 ("Entwurf für eine Erklärung über die Rechte und Pflichten der Staaten"). 13. Die Resolutionen vermögen ferner, indirekt zur Weiterentwicklung des Völkerrechts als eines Normensystems einen wichtigen Beitrag zu leisten. ²²² Als Beispiel hierfür kann man u. a. ^{nennen} die Resolution 1514 (XV) von 1960 ("Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die Kolonialländer und -völker"), die Resolution 1803 (XVII) von 1962 ("Deklaration über die ständige Souveränität über die Naturreichtümer") und die Resolution 2625 (XXV) von 1970 ("Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts in bezug auf die friedlichen Beziehungen und die Kooperation zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen").

Es ist jedoch zu bezweifeln, ob die Resolutionen fast genauso wie die Verträge des Völkerrecht kodifizieren könnten, wie mitunter behauptet wird. ²²² Einen Mittelweg wählen jene Autoren, welche die UN-Resolutionen als "quasi-legislative" Instrumente betrachten. ²²⁴ Davon unterscheidet sich jene Auffassung, nach der die "quasi-legislative" Funktion des Völkerrechts als direkt rechtsschöpfend aufgefaßt wird. ²²⁵

14. Die Resolutionen schaffen einen geeigneten Argumentationsrahmen ²²⁶ für die in Frage kommenden Staaten. ~~von bestimmten~~ ²²⁷ Ansprüche zu legitimieren. So sind z. B. durch die UN-Vollversammlung Kolonialismus und Rassismus des öfteren verurteilt worden. In diesem Zusammenhang ist auch die Rede von einer "kollektiven Legitimierung." ²²⁸

15. Resolutionen werden hin und wieder vom IGH in seinen Urteilen und Gutachten zur Begründung herangezogen. ²²⁹ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch der Aspekt, daß durch die Bezugnahme auf die Resolutionen sowohl deren Bedeutung als auch die Autorität der IGH-Urteile bzw. Gutachten erhöht werden. 16. Die Gesetzgebung einiger Staaten wird teilweise auch von bestimmten Resolutionen, vor allem von Deklarationen der UN-Vollversammlung beeinflusst. Dies gilt z. B. für die Allgemeine Deklaration über die Menschenrechte von 1948. Es kann mitunter auch eine Inkorporation des Inhalts von Resolutionen in das innerstaatliche Recht erfolgen. Als Beispiel hierfür können die Resolutionen 388 (1976) und 409 (1977) genannt werden. Beide sahen Embargo-Maßnahmen gegen das damalige Rhodesien vor. Im Prinzip waren sie unmittelbar anwendbar, wenn sie nach der Inkorporation in die nationale Rechtsordnung von den zuständigen Organen (Gerichte, Verwaltung) als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden wären: Eine Verwaltungsbehörde

oder ein Richter könnte im allgemeinen solche Resolutionen als Grundlage für eine Verbotsverfügung nehmen, um z. B. private Waffenlieferungen zu unterbinden ²³⁰ 17. Resolutionen vermögen unter Umständen, bereits veraltetes Recht zu zerstören. Auf alle Fälle zeigen sie an, daß über bestimmte Vertragsnormen kein internationaler Konsens mehr besteht ²³¹ 18. Bestimmte Resolutionen können als ein besonderes Mittel betrachtet werden, Verletzer des Völkerrechts zu erziehen ²³²

Hier überwiegt wohl die moralische Seite. 19. Die vielschichtige Bedeutung der UN-Resolutionen für den internationalen Normenbildungsprozeß wächst ständig ²³³. Einige Aspekte des Beitrages der Resolutionen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts sind oben bereits behandelt worden. Hier geht es vielmehr um die normbildungstheoretischen Fragen. Die in diesem Kontext vorhandene Bedeutung der Resolutionen besteht in wesentlichen im folgenden: a) Resolutionen können "Inspirationsquelle" ²³⁴ und Ausgangspunkt ²³⁵ für die Schaffung von neuen Rechtsregeln sein. b) Sie bringen Rechtsbewußtsein zum Ausdruck ²³⁶ das in Rechtsnormen eingehen kann. c) Resolutionen signalisieren bestimmte Normvorstellungen der Staatenmehrheit und bringen damit Rechtsauffassungen zum Ausdruck ²³⁷. d) Sie sind ferner Ausdruck des Verlangens nach Recht ²³⁸ und in diesem Sinne auch Ausdruck eines "erwünschten Rechts", einer lex ferenda. ²³⁹ e) Resolutionen können als normative Vorschläge fungieren. ²⁴⁰ f) Sie können Grundlage für die Gestaltung des Verhaltens der Staaten sein. ²⁴¹ g) Durch Resolutionen können Völkerrechtsnormen bereits vorformuliert werden, ²⁴² Diese Normen können dann fast unverändert in Verträge übernommen werden. h) Resolutionen können im Rahmen des Normenbildungsprozesses eine

Etappe darstellen. Ihr kann die Erarbeitung von Verträgen folgen. Hierzu eignen sich insbesondere die Vertragsresolutionen. i) Es ist auch durchaus möglich, daß auf der Grundlage von Resolutionen internationales Gewohnheitsrecht entsteht.

7.3.2. Die Beeinflussung des Vertragserarbeitungsprozesses durch die UN-Resolutionen

Resolutionen der UN-Vollversammlung vermögen unter Umständen, die Ausarbeitung von Verträgen bzw. Konventionen wesentlich zu beeinflussen. Dies ist in der internationalen Fachliteratur im allgemeinen erkannt worden.²⁴³ Auch im Rahmen der Vereinten Nationen ist dieser Aspekt in erster Linie mit bestimmten Kodifikationsprojekten betont worden. So meinte der UN-Generalsekretär in einem Bericht zum "multilateral treaty-making process", daß die UN-Vollversammlung eine besondere Praxis übt: Vor der Formulierung eines Vertrages wird eine Resolution zur gleichen Materie angenommen. Eine Resolution beeinflußt die Situation schneller als ein mitunter langwieriges Verfahren der Vertragserarbeitung und kann dazu dienen, bestimmte Prinzipien vor ihrer Aufnahme in einen Vertrag in der Praxis zu testen und für das Projekt eine Leitlinie sein (UN-Doc. A/35/312). Ebenfalls in Verbindung mit dem oben genannten UN-Projekt ist darauf hingewiesen worden, daß es innerhalb des "treaty-making process" die Resolutionen als Indiz für das universelle Interesse an einem Gegenstand gelten", zu dem später ein konkreter Vertrag formuliert werden kann (UN-Doc. A/C. 6/37/L. 29). Durch Resolutionen können leitende Grundsätze für Konventionen vorgegeben werden²⁴⁴

Resolutionen können den Abschluß von Verträgen vorbereiten oder sogar vorwegnehmen,²⁴⁵ Des weiteren kann der Inhalt von Resolutionen in völkerrechtliche Verträge aufgenommen werden.²⁴⁶ Es ist außerdem möglich, zunächst eine Resolution zu verabschieden und danach auf dieser Grundlage eine Konvention auszuarbeiten.²⁴⁷

Aus der großen Anzahl von Resolutionen der hier behandelten Art seien nur die wichtigsten und bekanntesten erwähnt. Die "Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen ~~Art~~ oder sonstigen feindseligen Zwecken" ist als Anhang einer Resolution veröffentlicht worden. Die Resolution wiederum ist im Dezember 1976 von der UN-Vollversammlung verabschiedet worden. Darin werden die Staaten aufgefordert, die Konvention zu unterzeichnen und zu ratifizieren (UN-Doc. A/31/382). Ähnlich war es auch mit der Resolution 2222 (XXI) vom Dezember 1966. Ihr ist beigefügt worden der "Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper". Auf dieser Grundlage entstand die spätere Weltraum-Konvention. Der Text des Vertrages ist durch mehrere Resolutionen allmählich vorbereitet worden: Resolution 1472 (XIV) vom Dezember 1959 über die "Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraumes" und Resolution 1622 (XVIII) vom Dezember 1963 ("Deklaration der Rechtsprinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes"). Durch die Resolution 2749 (XXV) vom Dezember 1970 ("Deklaration der Prinzipien für den Meeresgrund und -untergrund jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiction") ist die entsprechende internationale Konvention gründlich vorbereitet wor-

den. Schließlich diente die Allgemeine Deklaration über die Menschenrechte von 1948 der Vorbereitung der beiden Konventionen über die Menschenrechte von 1966.

7.3.3. Der Einfluß der UN-Resolutionen auf die Entstehung von Völkergewohnheitsrechtsnormen

Der prinzipiell konsensuale und Prozeßcharakter der Normenbildung wirkt sich auch auf die Herausbildung von Völkergewohnheitsrechtsnormen aus. Dabei weisen diese Normen hinsichtlich der Entstehung und der allmählichen Erweiterung ihres Geltungsbereichs gegenüber den anderen Rechtsnormen Besonderheiten auf. Die Herausbildung einer Völkergewohnheitsrechtsnorm beginnt in der Regel und ganz allgemein damit, daß über das Vorliegen einer Gewohnheit überhaupt consensus entsteht. Hierbei geht es also um einen consensus der Auffassungen über das Bestehen bzw. über die Notwendigkeit (opinio necessitatis) einer Gewohnheit. Die Auffassungen wurzeln in gleichgearteten Bedürfnissen, die wiederum die Grundlage für ähnliche Interessenlagen bilden.²⁴⁸ Danach erstreckt sich der consensus der Staaten auf den Inhalt der Gewohnheit. In der nächstmöglichen Phase geht es beim Staatenconsensus um die Bedeutung der Gewohnheit, d. h. daß sie überhaupt von Bedeutung ist. Der Bedeutungsgrad kann dennoch unterschiedlich sein. Erst in der nächsten Phase wird consensus darüber erzielt, daß die Gewohnheit bereits die Qualität einer Rechtsnorm erreicht hat.

Mehrere Autoren betrachten etwas allgemeiner als dies hier der Fall ist, den consensus ebenfalls als Grundlage des Völkergewohnheitsrechts.²⁴⁹ Der sich auf die Rechtsnormquali-

tät einer Gewohnheit beziehende consensus ist dialektischer Natur, denn er vollzieht sich allmählich und impliziert zwei sich wechselseitig bedingende Elemente, nämlich ein stabiles Verhaltensmuster (Übung, Praxis) der betreffenden Staaten und ihre Rechtsüberzeugung (opinio iuris). Die Staaten verhalten sich in gleicher Weise, (²⁵⁰) h. der consensus kommt durch übereinstimmendes Verhalten zustande ²⁵¹ Da keine Verhandlungen stattfinden, erfolgt der Interessenausgleich in indirekter Form. Danach liegt zwischen den Staaten ein consensus darüber vor, daß sie sich nach der nun existierenden Gewohnheitsrechtsnorm richten werden. Die opinio iuris entwickelt sich allmählich aus einem anderen ebenfalls subjektiven Element, der opinio necessitatis. ²⁵² und ist nach vorherrschender Auffassung im Schrifttum ²⁵³ sowie nach dem IGH der Wichtigste konstitutive Teil einer Gewohnheitsrechtsnorm. ²⁵⁴
(254).

Bisher ging es um den Entstehungsprozeß einer Völkergewohnheitsrechtsnorm. Normenbildungstheoretisch entstehen aber einige Probleme, wenn eine solche Norm bereits existiert und ihr Adressatenkreis erweitert werden soll. In seltenen Fällen erkennen die Staaten eine Gewohnheitsrechtsnorm *expressis verbis* an. Vielmehr bringen sie in erster Linie durch ein bestimmtes Verhalten ihr Einverständnis (Zustimmung) mit ihr zum Ausdruck. Das ist aber keine Willenserklärung. In einem solchen Falle wird der consensus auf indirektem Wege erreicht, d. h. sie konsentieren mit dem bereits vorliegenden Ergebnis das consensus der die Norm schaffenden Staaten. Hier bleiben irgendwelche Verhandlungen ebenfalls aus. ²⁵⁵ Bei den Völkergewohnheitsrechtsnormen entsteht somit das Problem einer

Willenskoordinierung nicht.

Über die Herausbildung von Völkergewohnheitsrechtsnormen wurden und werden weitere Auffassungen vertreten. Hier interessiert jene positivistische, auf die sich Tunkin bei der Erarbeitung seiner Konzeption gestützt hatte: "ältere" Konsenslehre. Sie bestand im wesentlichen darin, daß eine Gewohnheitsrechtsnorm als stillschweigender Vertrag (tacitum pactum) betrachtet wurde ²⁵⁶. Dann würde sich jedoch die Frage aufdrängen, worin der Unterschied zwischen dem Vertragsrecht und dem Gewohnheitsrecht besteht. Diese Auffassung wird gegenwärtig, soweit überblickbar, von keinem Völkerrechtler vertreten. Völkergewohnheitsrecht kann auch auf der Basis von UN-Resolutionen entstehen. ²⁵⁷ Darauf wird sowohl in UN-Gremien ²⁵⁸ als auch im Rahmen der ILA ²⁵⁹ sowie in der internationalen Fachliteratur ²⁵⁹, wenn auch mit unterschiedlicher Begründung, hingewiesen.

Dem konsensualen Charakter des Normenbildungsprozesses sowie des Völkergewohnheitsrechts widerspricht jedoch die Mitte der 60er Jahre entstandene These von einem "instant customary law" ²⁶⁰

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme ²⁶¹ stieß diese These auf massive Ablehnung. ²⁶² Aus normenbildungstheoretischen Gründen ist die These von einem "coutume révolutionnaire" ²⁶³ ebenso strikt abzulehnen.

Die Rolle der UN-Resolutionen für das Völkergewohnheitsrecht kann wie folgt zusammengefaßt werden: 1. Im Unterschied von den Konventionen, deren Erarbeitung relativ lange Zeit benötigt, vermögen Resolutionen unter Umständen den Erarbeitungsprozeß von Gewohnheitsrecht erheblich zu beschleunigen. ²⁶⁴

2. Durch UN-Resolutionen kann bestehendes Völkergewohnheitsrecht weiter entwickelt werden. ²⁶⁵ 3. Resolutionen können

ferner Normen des Gewohnheitsrechts spezifizieren, be-
 stätigen und ²⁶⁶ Bekräftigen. (4. Vor allem einstimmig ange-
 nommene Resolutionen können Normen des Völkergewohnheitsrechts
in statu nascendi kristallisieren. 5. Diese internationalen
 Instrumente können mitunter als Beweis für das Vorliegen von
 Völkergewohnheitsrecht dienen ²⁶⁷ 6. Durch Resolutionen
 ist es ferner möglich, bereits existierende Normen des Völ-
 kergewohnheitsrechts anzuerkennen ²⁶⁸ und neue Normen die-
 ser Art zu formulieren, ²⁶⁹ 7. Durch Resolutionen können
 Normen des Völkergewohnheitsrechts interpretiert werden ²⁷⁰
 8. Unter Umständen sind ferner Resolutionen imstande, Völker-
 gewohnheitsrecht zu realisieren. 9. Resolutionen vermögen
 schließlich, sich gegen bestehendes Völkergewohnheitsrecht
 zu wenden und dieses zu neutralisieren. ²⁷¹

Bezüglich der Schaffung von Normen des Völkergewohnheitsrechts
 drängt sich die Frage auf, ob die Annahme von Resolutionen
 (Diskussion, Abstimmung) als Praxis im Sinne eines konstitu-
 tiven Elements zu betrachten ist. Weil nicht die Staaten als
 Völkerrechtssubjekte, sondern die UN-Vollversammlung die Re-
 solutionen verabschiedet, wird hier die Auffassung vertreten,
 daß es sich hier nicht um eine Praxis im obigen Sinne handelt.
 Diese Auffassung ist international vorherrschend. ²⁷² Dem-
 gegenüber vertreten nur wenige Völkerrechtler die entgegen-
 gesetzte Meinung. ²⁷³ Nach der Verabschiedung einer Resolu-
 tion durch die UN-Vollversammlung bedarf es eines entspre-
 chenden Verhaltens ²⁷⁴ seitens der UN-Mitglieder. Dabei
 geht es in erster Linie darum, ob sie die Bestimmungen der
 Resolution in einem längeren Zeitraum und beständig respek-
 tieren. Durch die nachträgliche Bestätigung einer Resolution
 durch die Praxis der souveränen Staaten liegt das konsitutive

Element der Praxis für das Völkergewohnheitsrecht vor ²⁷⁵

Es fragt sich auch, ob Resolutionen die Rechtsüberzeugung (opinio iuris) der Staaten zum Ausdruck bringen können. Hier erweist sich als nötig, etwas zu differenzieren. Generell ist davon auszugehen, daß Resolutionen nicht automatisch universelle opinio iuris zum Ausdruck bringen. ²⁷⁶ Es ist jedoch durchaus möglich, daß einzelne Staaten ihre eigene opinio iuris äußern. ²⁷⁷ Dies reicht allerdings für die Herausbildung von universell verbindlichem Gewohnheitsrecht nicht aus. Mitunter wird allerdings diese partiell vorhandene opinio iuris für universell gehalten. ²⁷⁸ Insgesamt kann eher eingeschätzt werden, daß Resolutionen zur Erzeugung von opinio iuris führen können. ²⁷⁹

Es ist rechtsdogmatisch erforderlich, daß sowohl die opinio iuris als auch die Praxis der Staaten vorliegen müssen, damit Völkergewohnheitsrecht entsteht. Dies gilt auch für die UN-Resolutionen. ²⁸⁰ Dabei ist es nicht unbedingt von entscheidender Bedeutung, wie die zeitliche Reihenfolge der beiden konstitutiven Elemente des Gewohnheitsrechts ist, ob z. B. die opinio iuris vor der Praxis existiert ²⁸¹ oder auch umgekehrt. ²⁸² Möglicherweise ist es so, daß zwischen der Praxis der Staaten und der opinio iuris ein inhaltliches Wechselverhältnis besteht. Dabei besitzt jedes Element seine spezifische Bedeutung: Einerseits steht die opinio iuris in enger Verbindung mit den Interessen und der Souveränität der Staaten. Andererseits kommt die opinio iuris in der Regel durch die Praxis der Staaten zum Ausdruck. Dies geschieht jedoch nicht automatisch mit der Annahme von UN-Resolutionen, wie hin und wieder behauptet wird. ²⁸³

7.4. Der juristisch nichtverbindliche Charakter, die politische sowie die juristische Bedeutung ausgewählter UN-Resolutionen

7.4.1. Zur UN-Prinzipien-Deklaration von 1970

7.4.1.1. Der juristisch unverbindliche Charakter der UN-Prinzipien-Deklaration von 1970

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine UN-Deklaration eine besondere UN-Resolution ist. In einem Rechtsgutachten der Rechtsabteilung des UN-Sekretariats von 1962 ist die Deklaration wie folgt definiert worden: "Eine Deklaration "stellt eine formelle und feierliche Erklärung dar, die nur bei seltenen Gelegenheiten erlassen wird, wenn große und wichtige Prinzipien verkündet werden sollen, wie die Deklaration der Menschenrechte. Die Empfehlungen ist weniger formell" (UN-Doc. E/CN. 4/L. 610/1962). Aus heutiger Sicht kann eingeschätzt werden, daß die "Deklaration über Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen" (folgend: UN-Prinzipien-Deklaration von 1970) die bedeutendste UN-Deklaration darstellt. Sie ist durch die 25. Tagung der UN-Vollversammlung am 24. 10. 1970 als Annex zur Resolution 2625 (XXV) ohne Abstimmung mit consensus angenommen worden. Die Deklaration trägt Kompromißcharakter ²⁸⁴ () und ist Ausdruck ²⁸⁵ des Einflusses der Entwicklungsländer auf das Völkerrecht.

Ausgehend von den bereits gewonnenen Erkenntnissen über die UN-Resolutionen überhaupt (vgl. 7.3.1.) wird aus der Sicht der hier vorgestellten Normbildungstheorie die Auffassung

vertreten, daß die UN-Prinzipien-Deklaration von 1970 als solche, d. h. aus sich heraus juristisch nichtverbindlich ist (286). Infolgedessen vermag sie nicht, neues Völkerrecht zu schaffen. ²⁸⁷ Jene Teile jedoch dieses Dokuments, die sich auf die sieben Grundprinzipien beziehen, sind juristisch verbindlich. ²⁸⁸ Diese Verbindlichkeit ergibt sich jedoch nicht aus der Deklaration, sondern aus den Prinzipien selbst.

7.4.1.2. Die politische Bedeutung der UN-Prinzipien-Deklaration von 1970

Die politische Bedeutung dieses Dokuments besteht vor allem darin, daß die internationale Staatengemeinschaft sich über grundlegende Prinzipien und Normen in den internationalen Beziehungen geeinigt hat. Hierdurch ist eine breite Basis für die Sicherung des Weltfriedens und die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit geschaffen worden. Von besonders großer Bedeutung ist die Deklaration für die Dritte Welt, ²⁸⁹ Dies liegt darin begründet, daß jene Völkerrechtsprinzipien wesentlich konkretisiert und spezifiziert worden sind, die für die Entwicklungsländer gerade in den 70er Jahren von großer Bedeutung waren: Selbstbestimmungsrecht der Völker; Gewaltanwendungsverbot; Einmischungsverbot. Die Deklaration stellt ferner einen allgemeinen "Verhaltensstandard" ²⁹⁰ dar und legt den "Argumentationsrahmen" ²⁹¹ für die Erreichung von politischen Zielen.

7.4.1.3. Die juristische Bedeutung der UN-Prinzipien-Deklaration von 1970

7.4.1.3.1. Der allgemeine Einfluß der UN-Prinzipien-Deklaration auf die Weiterentwicklung der Völkerrechtsprinzipien

Der Einfluß der Deklaration auf das Völkerrecht ist vielschichtig: 1. Die Deklaration legt den wesentlichen Inhalt der sieben Grundprinzipien des Völkerrechts fest ²⁹² und enthält auf alle Fälle "autoritative Formulierungen" ²⁹³. 2. Sie stellt ein "komplexes System der Grundregeln des Völkerrechts" ²⁹⁴ dar, denn alle sieben Prinzipien hängen inhaltlich eng zusammen. 3. Die Deklaration gibt internationales Vertrags- und Gewohnheitsrecht wieder. ²⁹⁵ 4. In diesem Dokument werden fundamentale Prinzipien und Normen des Völkerrechts konkreter und ausführlicher ausgestaltet und bekräftigt. ²⁹⁶ 5. Die Deklaration hat den Inhalt der Grundprinzipien des Völkerrechts beträchtlich erweitert und bereichert. Insofern vermag sie, wenn auch indirekt, einen Beitrag zur Kodifizierung des Völkerrechts zu leisten. Es wäre jedoch etwas übertrieben zu behaupten, daß sie das Völkerrecht direkt kodifiziert hätte. ²⁹⁷ Es ist eine allgemeine Erkenntnis der Völkerrechtswissenschaft, daß das Völkerrecht durch multilaterale Konvention kodifiziert wird. 6. Einen besonders großen Einfluß übt die Deklaration auf das Völkerrecht aus, indem sie Prinzipien und Normen allseitig und gründlich interpretiert.

7.4.1.3.2. Die Interpretation der Völkerrechtsprinzipien durch die UN-Prinzipien-Deklaration von 1970

Durch die Deklaration werden die UN-Charta und vor allem die sieben Grundprinzipien des Völkerrechts interpretiert.²⁹⁹

Dabei handelt es sich angesichts der Art und Weise der Annahme dieses Dokuments um eine autoritative, ~~und~~ repräsentative und auf höchster Ebene vorgenommene Interpretation. Diese Interpretation kann jedoch für die UN-Mitglieder juristisch nichtverbindlich sein, weil die Vollversammlung zu einer verbindlichen Auslegung der Charta nicht berechtigt ist. Bereits auf der Konferenz von San Francisco ist festgestellt worden, daß kein UN-Organ eine rechtsverbindliche Interpretation von Bestimmungen der UN-Charta vornehmen kann.²⁹⁹

Infolgedessen kann die UN-Prinzipien-Deklaration von 1970 auch keine authentische Interpretation der UN-Charta darstellen.³⁰⁰ Für eine authentische Interpretation liegen die üblichen formalen Voraussetzungen nicht vor. Die "authentische Interpretation" bezieht sich eigentlich auf die Verträge. Die Vertragsparteien haben einen Vertrag abgeschlossen und sind dann in der Lage und dazu berechtigt, seinen Sinn zu erläutern und zu präzisieren. Dies geschieht in der Regel durch einen Auslegungsvertrag oder auch durch vereinbarte Auslegungserklärungen.³⁰¹ Bereits 1923 stellte der Ständige Internationale Gerichtshof in einem Rechtsgutachten fest, daß das Recht zur authentischen Interpretation nur demjenigen zusteht, der auch die Befugnis besitzt, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben (PCIJ. Ser. B, No. 8, p. 37). Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß einige Juristen die UN-Prinzipien-Deklaration doch als authentische Interpretation der UN-Charta betrachten.³⁰²

- 7.4.2. Zur Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten von 1974 (Charta von 1974)
- 7.4.2.1. Die Charta von 1974 im Kontext der UN-Resolutionen zur Schaffung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung (NIWO)
- 7.4.2.1.1. Die allgemeine Bedeutung der UN-Resolutionen zur Schaffung einer NIWO

Die UN-Vollversammlung hat mehrere Resolutionen zur NIWO verabschiedet. Die wichtigsten von ihnen sind: die "Deklaration über die Schaffung einer NIWO" (Resolution 3201 (S-VI) vom 1. 5. 1974); die "Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten" (Resolution 3281 (XXIX) vom 12. 12. 1974). Letztere Resolution ist von herausragender Bedeutung für die NIWO sowie allgemein für die internationalen Beziehungen.

Die NIWO-Resolutionen sind nach massiven Bemühungen der Entwicklungsländer zustandegekommen. Daher bringen sie in erster Linie die Wünsche dieser Länder zum Ausdruck (302), relativ schnell ³⁰⁴ geeignete internationale Instrumente zu schaffen, um die internationalen ökonomischen Beziehungen vorwiegend unter Beachtung ihrer Interessen ~~so~~ umzugestalten, mit dem Ziel, eines Tages tatsächliche Gleichheit zwischen allen Staaten herzustellen. ³⁰⁵ Die NIWO-Resolutionen formulieren neue Grundsätze in den internationalen ökonomischen Beziehungen und sind die Grundlage aller internationalen Verhandlungen über Weltwirtschafts- und entwicklungspolitische ³⁰⁶ Fragen.

7.4.2.1.2. Die juristische Bedeutung der UN-Resolutionen zur Schaffung einer NIWO

Wie bereits nachgewiesen worden ist (vgl. 7.1.2.), können Resolutionen der UN-Vollversammlung als internationale Instrumente juristisch nicht verbindlich sein. Dies gilt auch für alle NIWO-Resolutionen. Die hier vertretene Auffassung ist international vorherrschend.³⁰⁷ Solche Resolutionen werden vielmehr als "normative Vorschläge" ("normative propositions"),³⁰⁸ als Bestimmungen programmatischen Charakters³⁰⁹ oder auch als Empfehlungen³¹⁰ betrachtet. Dennoch besitzen derartige Resolutionen politische und moralische Bedeutung³¹¹ und die entsprechende Verbindlichkeit, die jedoch nicht juristischen Charakters sein kann (vgl. 7.1.5.). Letzteres gilt allerdings nur für die Staaten, die diesen Resolutionen ihre uneingeschränkte Zustimmung gegeben haben. Die westlichen Länder als mögliche Geber-Länder waren und sind mit dem Inhalt dieser Resolutionen nicht einverstanden (UN-Doc. A/C. 6/34/SR. 61),³¹² Obwohl juristisch nicht verbindlich, vermögen die NIWO-Resolutionen auf alle Fälle die internationale öffentliche Meinung sowie teilweise die Praxis der Staaten zu beeinflussen.³¹³ Einige Juristen betrachten sie als juristisch verbindlich.³¹⁴

Dennoch besitzen die NIWO-Resolutionen eine wichtige Bedeutung für das Völkerrecht. Weil sie die mehr ökonomisch ausgerichtete internationale opinio necessitatis zum Ausdruck bringen³¹⁵ können sie allgemein dazu beitragen, wenn auch indirekt, das bestehende System des Völkerrechts schneller an die neuen Realitäten in den internationalen Beziehungen anzupassen³¹⁶ und damit das Völkerrecht weiter zu entwickeln³¹⁷. Sie vermögen auf alle Fälle, als Vehikel

neuer Gedanken einen Änderungsprozeß innerhalb der Völkerrechtsnormen auslösen.³¹⁸ Von besonderer Wichtigkeit ist ferner ihre mögliche Rolle innerhalb des internationalen Normenbildungsprozesses, in denen Werte zum Tragen kommen. Sie können die Herausbildung von internationalem Vertragsrecht oder auch von internationalem Gewohnheitsrecht beeinflussen.³¹⁹

Von den NIWO-Resolutionen gehen außerdem zahlreiche Impulse aus, um den neuen Zweig des Völkerrechts, nämlich das Entwicklungsvölkerrecht besser ~~zu~~ vorzubereiten und zu begründen. So gesehen, geben die Resolutionen den Staaten die Orientierung³²⁰ () und sind allgemeine Quelle, jedoch keine Rechtsquelle des Entwicklungsvölkerrechts, wie einige Juristen meinen.³²¹ Vielmehr ist der Auffassung der Menschenrechtskommission von 1981 zu folgen, daß NIWO-Resolutionen den Regierungen politische Vorgehensweisen empfehlen und als Inspirationsquelle für die Formulierung von juristischen Normen für das Entwicklungsvölkerrecht dienen können.³²²

7.4.2.2. Die besondere Bedeutung der Charta von 1974 für die Entwicklungsländer in ihrem Kampf um die Schaffung einer NIWO

Gleich zu Beginn dieses Unterpunktes ist darauf hinzuweisen, daß hier kein Anspruch darauf erhoben wird, die Charta von 1974 allseitig und vollständig zu behandeln. Es geht vielmehr nur um die normbildungstheoretischen Aspekte.

Die Charta ist mit überwältigender Mehrheit angenommen worden. Es stimmten 120 dafür und 10 dagegen. Es gab ferner 10 Stimmenthaltungen. Vorwiegend seitens der westlichen Indu-

striestaaten, die als Geber-Länder infrage kämen, sind Einwände erhoben worden. Gerade diese Länder sind jedoch unentbehrlich, um eine NIWO zu schaffen. Die Gegnerschaft der westlichen Staaten gegenüber der Charta und den anderen NIWO-Resolutionen ist später bei vielen Anlässen mit Nachdruck geäußert worden.³²³

Die Charta von 1974 bezieht sich auf unterschiedliche Sphären der internationalen Wirtschaftsbeziehungen wie auf den internationalen Handel, die Nationalisierung, die internationale ökonomische Zusammenarbeit und die Entwicklung der Naturreichtümer des Seebodens. Insgesamt enthält sie Freiheitsprinzipien, Rechte auf formelle und "wirkliche Gleichheit" (z. B. Reziprozitätsprinzipien, die Meistbegünstigungsklausel, das Diskriminierungsverbot, die "positive Diskriminierung" zugunsten der Entwicklungsländer etc.) und Solidaritätsprinzipien.³²⁴ Obwohl die Charta von 1974 als eine Magna Charta für Nord-Süd-Beziehungen³²⁵ mit universellem Anspruch und als Instrument für Veränderungen der internationalen ökonomischen Beziehungen³²⁶ betrachtet werden kann, soll sie in erster Linie den durchaus berechtigten Interessen der Entwicklungsländer dienen.³²⁷

7.4.2.3. Der juristisch nichtverbindliche Charakter der Charta von 1974

Hinsichtlich der juristischen Aspekte gelten für die Charta von 1974 im großen und ganzen jene Erkenntnisse, die bereits gewonnen worden sind (vgl. 7.1. - 7.3.3.) und für alle Resolutionen der UN-Vollversammlung gelten. Darüber hinaus soll hier auf einige Spezifika dieses Dokuments eingegangen werden.

Ursprünglich war dieses Dokument als völkerrechtlicher Vertrag gedacht. Es sollte nach der UN-Charta von 1945 in erster Linie für politische Rechte und Pflichten der Staaten eine Charta für ökonomische Rechte und Pflichten werden.³²⁸

Die meisten westlichen Industriestaaten waren jedoch gegen ein solches Dokument. So ist die Charta als UN-Resolution angenommen worden. Aus normbildungstheoretischer Sicht stellte sie in erster Linie einen Verhaltenskodex ("code of conduct") dar.³²⁹

Es werden damit bereits Verhaltensnormen formuliert, die über allgemeine Leitlinien³³¹ und allgemeine internationale Rechtspolitik hinausgehen. Etwas mehr als "un instrument d'incitation" für die Verbesserung der internationalen Rechtsordnung³³⁰ ist die Charta von 1974 ebenfalls.

Die Charta von 1974 ist ein gewichtiges internationales Dokument mit recht unterschiedlichen Bestimmungen: a) juristisch verbindlich sind jene Bestimmungen, die deckungsgleich mit den Grundprinzipien des Völkerrechts sind oder allgemeinverbindliches Gewohnheitsrecht darstellen. Was darüber hinausgeht, besitzt einen empfehlenden Charakter. Insofern empfiehlt es sich, zwischen den einzelnen Bestimmungen dieses Dokuments zu differenzieren.³³³ Die Differenzierung kann jedoch nichts daran ändern, daß die Charta eben als eine Resolution der UN-Vollversammlung juristisch nicht verbindlich ist.³³⁴ Deshalb kann die Charta keine Quelle des Völkerrechts sein.³³⁵ Echeverria und Castañeda wollten zwar ursprünglich ein internationales Dokument "of a juridical nature" haben (UN-Doc. TD/B/AC, 12/1), die Charta von 1974 stellt allerdings kein juristisches Dokument, wie hin und wieder behauptet wird.³³⁶

7.4.2.4. Die juristische Bedeutung der Charta von 1974

Die Charta von 1974 besitzt für das Völkerrecht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Diese besteht im wesentlichen in folgenden: 1. Sie orientiert auf wichtige Entwicklungen des Völkerrechts in den internationalen ökonomischen Beziehungen. 2. Sie trägt damit, wenn auch indirekt zur Weiterentwicklung des Völkerrechts bei.³³⁶ 3. Die Charta legt die allgemeinen Grundlagen eines sich allmählich herausbildenden neuen Zweiges des Völkerrechts fest, nämlich des Entwicklungsvölkerrechts. In diesem Kontext enthält sie Bestimmungen de lege ferenda. 4. Durch die Charta werden die Prinzipien und Normen des Völkerrechts inhaltlich konkretisiert.³³⁸ Dies kann jedoch nicht als Kodifikation des Völkerrechts betrachtet werden. 5. Auf der Grundlage der Charta kann regionales oder auch internationales Gewohnheitsrecht entstehen.³³⁹ wenn hierfür erforderliche^{die} Voraussetzungen vorliegen. 6. Ferner vermag die Charta, sowohl die Erarbeitung von multilateralen Konventionen (z. B. die Internationale Seerechts-Konvention) als auch bilaterale zwischenstaatliche Verträge zu beeinflussen.³⁴⁰

Anmerkungen

1. M. Huber, Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts, (1. Druck 1910), Nachdruck in: Gesellschaft und Humanität. Gesammelte Aufsätze, 1940, S. 57.
Siehe ferner: S. Stone, Problems confronting sociological enquires concerning international law, in: RdC 1956 (I) 89, pp. 65-179; E. Blenk-Knocke, Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normenbefolgung, Ebelsbach 1979; B. Landheer, On the Sociology of International Law and International Society, The Hague 1966; K.B. Baum, Die soziologische Begründung des Völkerrechts als Problem der Rechtssoziologie, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bielefeld 1970.
2. Davor warnt zu Recht O. Kimminich, Völkerrecht im Atomzeitalter, Der Atomsperrvertrag und seine Folgen, Freiburg bei Breisgau 1969, S. 12.
3. Vgl. insbesondere H. Huber, Weltweite Interdependenz, Bern 1968, S. 11, 21-25; Dictionnaire de la Terminologie du Droit International, Paris 1959, p. 570 ("ensemble des états"); A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, Theorie und Praxis, Berlin 1976, S. 71; M. Giuliano, La ^vComunità Internazionale e il Diritto, Padova 1950, p. 23 (Identifizierung von "comunità internazionale" und comunità

- degli stati" ("Gemeinschaft der Staaten"); id. Diritto Internazionale, Vol. I, (La società internazionale e il Diritto), Milano 1974, S. 8/9 (Bei ihm Identifizierung von "società internazionale" und "società degli stati"); C. Sepulveda, Derecho Internacional, Mexico 1977, pp. 276; W. Jenks, Law in the World Community, London 1967.
4. Vgl. auch R.A. Müllerson, Einige Fragen der Methodologie der Völkerrechtswissenschaft (Anhand der Erforschung des Problems der Beziehung zwischen dem Völkerrecht und dem nationalen Recht), in: SEMP 1983, Moskau 1984, S. 66/67 (russisch).
 5. Vgl. International Law Association, Report of the fifty-eight Conference in Manila 1978, London 1980, p. 186-206.
 6. Vgl. paradigmatisch vor allem: D.B. Levin, Die Methodologie der sowjetischen Wissenschaft vom Völkerrecht, in: SGiP 9/1969, S. 59-66; D.I. Feldman/G. Kurdjukow/W.W. Lichatschow, Über die Systembetrachtungsweise in der Völkerrechtswissenschaft, in: Prawowedenije 6/1980, S. 40-47; E.T. Rulko, Der Begriff der Struktur des Völkerrechts (Methodologische Aspekte), in: Westnik Kiewskogo Universiteta 10/1980, S. 74-77; R.A. Müllerson, Einige Fragen der Methodologie ..., op.cit. (alles russisch).
- Völkerrechtler anderer osteuropäischer Staaten haben sich ebenfalls Problemen einer Völkerrechtsmethodologie zugewandt. Vgl. z.B. P. Terz, Die Erarbeitung einer Völkerrechtsmethodologie - eine unaufschiebbare Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft, in: I. Wagner, (Ed.), Rechtstheorie und die methodologischen Probleme der Rechtswissenschaft, Universität Leipzig 1984,

W

S. 221-228; id., Komplexität, Globalität und universalhistorisches Vorgehen als methodologische Grundsätze gesellschaftswissenschaftlicher Forschung (demonstriert am Beispiel von Gleichheit, "Gemeinwohl" und Consensus), in: Das Hochschulwesen 5/1981, S. 136-140.

7. So z.B. B.E.Sauer, Zur Grundlegung (einer) völkerrechtlichen Methodologie, in: Acta Scandinavica Juris Gentium, Nordisk Tidsskrift for International Ret of Jus Gentium 3-4/1963, s. 121 ff.; A. Bleckmann, Die Aufgaben einer Methodenlehre im Völkerrecht, Heidelberg, Karlsruhe 1978; A. Schüle, Methoden der Völkerrechtswissenschaft, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrechts, Frankfurt a.M./Karlsruhe 1959, S. 13-18.

Vgl. ferner Chr. Dominicé, Methodology of international law, in: Encyclopedia of public international law, V. III, R. Bernhardt (Ed.), Elsevier, Amsterdam et alt., 1997, pp. 354 - 360.

8. So z.B. B.P. Vellas, Droit International Public, Paris 1967, p. 24 ff.; Ch. Rousseau, Droit International Public, Tome II, Paris 1974, p. 17 und neuerdings auch P.M. Dupuy, Le Droit International dans un Monde Pluriculturel, in: Revue de Droit International et Comparé 2/1986, p. 583-599.
9. E.Sauer, Zur Grundlegung..., op.cit., S. 122, Sauer stellt allerdings resignierend fest, daß es eine Völkerrechtsmethodologie noch nicht gibt. Ch. Rousseau, Droit International . . ., op.cit., p. 17 definiert die Völkerrechtsmethodologie ebenfalls als eine Methode der Völkerrechtsforschung. Er will dabei die methodologischen Probleme des Völkerrechts unter drei Gesichtspunkten betrachten: Begriffe, Verfahren und Methoden des Rechtsdenkens (p. 24).
10. G. Bertsch, Philosophie und Methodologie der Gesellschaftswissenschaften, in: G. Bertsch (Ed.), Philosophisch-metho-

thologische Probleme der Gesellschaftswissenschaften, Berlin 1982, S. 13. Die Methode wird auch als System von Regeln und Verfahren des Herangehens an die Untersuchung von Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten der Natur, der Gesellschaft und des Denkens definiert. So N.I. Kondakow, Wörterbuch der Logik, Leipzig 1978, S. 341.

11. Vgl. hierzu ausführlicher K. Wagner, Zur Rolle methodologischer Prinzipien im wissenschaftlichen Erkenntnisprozeß, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Leipzig (Sondernummer) 2/1984, S. 168.
12. G. Stiehler, Dialektik und Gesellschaft, Zur Anwendung der Dialektik im historischen Materialismus, Berlin 1981, S. 46.
13. H. Kallabis, Zur philosophischen und gesellschaftswissenschaftlichen Forschung und ihrer Methode, in: DZfPh 6/1962, S. 1714.
14. Diese Forderung wird auch von P.M. Dupuy erhoben. Vgl. Sur la spécificité de la norme en droit international du développement, in: M. Flory/A.Mahiou/J.R.Henry (Éd.), La formation des normes en droit international du développement, Table rond franco-maghrébine Aix-en-Provence 1982, Paris, Alger 1984, p. 142.

15

Vgl. ähnlich auch N. Kaptchenko, Die marxistisch-leninistische Methodologie der Untersuchung der internationalen Beziehungen und der Außenpolitik, in: Mezhdunarodnaja Shisn 6/1984, S. 100 (russisch) sowie J.W.Burton, A systems approach to international relations, in: International Social Science Journal 1/1974, p. 25.

16. Vgl. ähnlich auch M. Bennouna, Droit International du Développement, Paris 1983, p. 26 sowie Ch. Rousseau, Principes de Droit international public, in: RdC 1958 (I), 93, p. 374.
17. Vgl. H. Hörz, Globale Probleme der Menschheit, in: DZfPh 11/1982, S. 1307.
18. K. Marx, Das Kapital, Erster Band, in: K. Marx/F. Engels, Werke, Band 23, Berlin 1968, S. 17.
19. Vgl. ausführlicher H. Klenner, Systemstrukturen als Gegenstand von Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, als Kapitel 2 in: K.A. Mollnau (Ed.), Probleme einer Strukturtheorie des Rechts, Berlin 1985, S. 26, 33.
20. G.W.F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, ed. Suhrkamp, 1970, § 31. Christian Tomuschat wertet diese Auffassung Hegels als "erstaunliche Realitätsblindheit". Vgl. Die internationale Gemeinschaft, in: AdV, Bd. 33, 1995, S. 5.
21. Vgl. H. Klenner, Systemstruktur..., op.cit., S. 26.
22. G. Stiehler, Dialektik und Gesellschaft, Zur Anwendung der Dialektik im historischen Materialismus. Berlin 1981, S. 46. Vgl. ferner G. Klaus/M. Buhr (Ed.), Philosophisches Wörterbuch, Band 2, Leipzig 1976, S. 1199 (System als "geordnete Mannigfaltigkeit" irgendwelcher (materieller und ideeller) Objekte).
23. G. Stiehler, Dialektik und Gesellschaft, ibid. S. 47.
24. Vgl. W.G. Afanasjew, Ganzheitliche Systeme, in: Gesellschaftswissenschaften 2/1983, S. 126/127.
25. A. Lijphart, International relations Theory: great debates and lesser debates, in: International Social Science Journal 1/1974, p. 17 ff.

26. W.J. Burton geht es hauptsächlich um das internationale 6
Staatsensystem und um Verhaltensmuster. Vgl. A systems approach to international relations, in: *ibid.*, p. 22.
27. Vgl. hierzu ausführlicher P. Terz, Regelungsmechanismus im
Regelungssystem der internationalen Beziehungen und speziell
des Völkerrechts, in: I. Wagner (Ed.), *Gegenstand und
Methode der rechtlichen Regelung*, Universität Leipzig 1985, S. 193-201.
28. So W.G. Afanasjew, Ganzheitliche Systeme, *ibid.*, S. 130.
G.I. Tunkin hat ein anderes System entwickelt. Vgl. Das
normative Modell des globalen zwischenstaatlichen internationalen Systems, in: *Woprossy filosofii* 11/1984, S. 91 ff.
(russisch) und teilweise auch *Law and force in the international system*, Moscow 1985, p. 24-43.
29. Vgl. beispielsweise: D.I. Feldmann/G.J. Kurdjukow/W.M.
Lichatschow, Über die Systembetrachtungsweise in der Völkerrechtswissenschaft, in: *Prawowedenije* 6/1980, S. 42 (das Völkerrecht "bildet ein System von vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Normen"); D. Mazilu, *Dreptul pácii*, Bucuresti 1983, p. 31 (das Völkerrecht als System von Rechtsnormen, die eine friedliche Entwicklung der internationalen Beziehungen gewährleisten); J. Stone, *Problems confronting...*, *op. cit.*, p. 68, 101, 124 (das Völkerrecht als ein "rechtsnormatives System"); M. Sørensen, *Prinziples de droit International Public*, in: *RdC* 1960 (III) 101, p. 53 (das Völkerrecht als System von Rechtsnormen, welche das Verhalten der Subjekte regeln).
30. Vgl. auch in: *Philosophen-Lexikon*, Ziegenfuß und (Ed.),
G. Jungk, Erster Band, Berlin 1949, S. 44.
31. Aristoteles, *Politik*, Leipzig 1922, S. 92.
32. *Ibid.*, S. 100.
33. Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, 5. Auflage, Berlin 1969,
S. 96.

34. Griechische Atomisten, Hrsg. F. Jürss u.a., Leipzig 1977, 7
S. 291.

35. Hierzu vgl. sehr ausführlich die von mir initiierte und wissenschaftlich betreute Doktorarbeit von Klaus Höhne "Die Bedeutung der Gerechtigkeit für das demokratische Völkerrecht. Eine normbildungstheoretische Untersuchung unter Berücksichtigung von Positionen islamischer Staaten und ihrer Völkerrechtler", Universität Leipzig 1986. In dem folgenden Beitrag werden verschiedene Aspekte der Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht behandelt: M. W. Janis, Equity in international law, in: Encyclopedia of public international law, T. 7, R. Bernhardt (Ed.), Amsterdam, New York et alt., 1984, pp. 73 – 78. Vgl. ferner die ebenfalls von mir initiierte und wissenschaftlich betreute Diplom-Arbeit von Matthias Heye, "Lehre und Positionen der römisch-katholischen Kirche zu den Grundwerten Gerechtigkeit, Gemeinwohl und solidarität im Bezug auf die internationalen Beziehungen", Universität Leipzig, 1984.

Speziell zu der Solidarität als Wert ist auf die interessante Doktorarbeit von R. Schütz zu verweisen: "Solidarität im Wirtschaftsvölkerrecht. Eine Bestandsaufnahme zentraler entwicklungsspezifischer Solidarrechte und Solidarpflichten im Völkerrecht", Berlin 1994. Bereits im Kapitel 1 entwickelt er eine globale Sicht ("Solidarität als interkultureller Grundwert", S. 23 – 38).

36. So z.B. E. Sauer, Zur Grundlegung(einer) völkerrechtlichen Methodologie, op. cit., p. 127.

37. Das moralische Element ist immer mit dem Recht vermengt.
Vgl. M. Bos, A Methodology of International Law, u.a. Amsterdam 1984, p. 21.

Teilweise ähnlich auch E. Glaser, La place du consensus dans les relations internationales, in: Revue roumaine d'études internationales 1/1973, p. 44.

38. G.K. Dmitrijewa, Die Wechselwirkung von internationaler Moral und Völkerrecht, in: SEMP 1977, S. 154. (russisch).

39. Vgl. ähnlich auch P.T. Vallindas, Internationales öffentliches Recht, Thessaloniki/Athen 1959, S. 16/17 (griechisch).

40. Vgl. ähnlich auch P.M. Dupuy, -Sur la spécificité de la norme en droit international du développement, in: M. Flory u.a. (Éd.), La formation des normes..., op. cit., p. 135.

41. M. Bos bedient sich diesbezüglich einer bildhaften Sprache: "Neben Tatsachen-Elementen müssen dem Cocktail der abstrakten Norm moralische Elemente beigegeben werden, denn kein Recht kann ohne moralische Komponente bestehen". Vgl. Will and order in the nation-state system, Observation on Positivism and Positive International Law, in: Netherlands International Law Review 1/1982, p. 16.
42. G.I. Tunkin meint ebenfalls, daß aus den zwingenden Prinzipien des Völkerrechts nicht nur Rechte und Pflichten erwachsen. Sie besitzen auch einen "Moralcharakter". Vgl. Law and force ..., op. cit., p. 151 und I.I. Lukaschuk, Morality and International Law, in: The Indian Journal of International Law 3-4/1974, p. 327.
43. Vgl. beispielsweise B. Smyrniades, Positivisme et moral internationale, in: RGDIP 1/1955, p. 116 und D.J.L. Brown, Public International Law, London 1970, p. 274.
44. Vgl. auch I.I. Lukaschuk, Aufgaben und Prinzipien der Auslegung der Völkerrechtsnormen der Gegenwart, in: SBMP 1984, S. 152 (russisch).
45. So schreibt z. B. S. Touret, Das Völkerrecht sei eine freiwillige und verbindliche soziale und zwischenstaatliche öffentliche Moral. Dieses sei kein objektives Recht. Vtl. Le principe de l'égalité souveraine des états; fondement du droit international, in: RGDIP 1/1973, p. 184.
46. So R. Laun, Vom Geltungsgrund des positiven Rechts, in: Grundprobleme des Völkerrechts, Festschrift für J. Spiropoulos, Bonn 1957, S. 390.

47.

Vgl. N. Politis, La moral internationale, Neuchâtel 1943, p. 48.

48.

B. Smyrniades, La paix par le droit, in: Revue Hellenique de Droit International, 1963, p. 209-235 (hier vor allem p. 213/214, 227-230, 234).

49. Insgesamt zu der Moralproblematik ist auf den folgenden Beitrag hinzuweisen: Chr. Tomuschat, Ethos, ethics und morality in international relations in: Encyclopedia of public international law, T. 9, R. Bernhardt (Ed.), Amsterdam, New York et alt., 1986, pp. 127 - 134.

50.

Vgl. W. Grahn, Die Rechtsnorm. -eine Studie, Universität Leipzig 1979, S. 11-15.

51.

Vgl. H. Klenner, Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin 1984, S. 8.

52.

So zutreffend M. Virally, Panorama du Droit International Contemporain, Boston/Dordrecht/Lancaster 1985, p. 33.

53.

Vgl. stellvertretend für andere: G. Glahn, Law among nations, New York, London 1965, p. 729-733 (er wendet sich gegen die Pessimisten und weist überzeugend die Nützlichkeit des Völkerrechts nach); S. Dreyfus, Droit des relations internationales, Paris 1981, p. 82; W. Tung, International in an organizing World, New York 1968, p. 5 (das Völkerrecht trägt zur Erfüllung der Forderungen der Völkerfamilie bei); B. Landheer, On the Sociology of International Law and International Society, The Hague 1966, p. 24 (das Völkerrecht als "the strongest force for the ordering of international society"); L. Henkin, How Nations Behave? Law and Foreign Policy, London 1968, p. 26/27. Er verteidigt konsequent das Völkerrecht gegen Skeptiker und Leugner.

54.

Vgl. stellvertretend für einige: M. Virally, L'Organisation Mondiale, Paris 1972, p. 526 (es gibt immer noch eine "extrême inégalité des développements économiques"); I. Jazairy, Discours sur le nouvel ordre international et le

droit, in: The new international economic order and developing countries, Beograd 1980, p. 137 (das Völkerrecht sei hinter den Entwicklungen zurückgeblieben).

55.

So z.B. G. Schwarzenberger, Die Glaubwürdigkeit des Völkerrechts, in: Festschrift für R. Bindschedler, hrsg. von E. Diez u.a., Bern, 1980, S. 99 (das Völkerrecht sei wenig glaubwürdig); D. Rauschnig, Die Herausforderung der technischen Entwicklung an das Völkerrecht, in: ZaÖRVR 1-3/1976, S. 50 (das Völkerrecht sei bewahrend, konservativ und unflexibel); G.W. Grewe, Spiel der Kräfte in der Weltpolitik, Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen, Düsseldorf, Wien 1970, S. 372 (das Völkerrecht sei wegen des Fehlens gemeinsamer Wertvorstellungen in der Welt ohnmächtig); J.G. Starke, An introduction to international law, London 1974, p. 20 (das Völkerrecht sei ein schwaches Recht, eher Gewohnheitsrecht).

56.

B. Simma weist überzeugend nach, daß es nicht um eine "Krise", sondern um einen "Umbruch" des Völkerrechts geht. Vgl. Völkerrecht in der Krise?, in: ÖZfÖRVR 4/1980, S. 273-284.

57.

Vgl. hierzu ausführlicher, I.I. Lukaschuk, Das Problem der Methode der völkerrechtlichen Regulierung, in: Vestnik Kiewskogo Universiteta 15/1982, S. 4 (russisch).

58.

Vgl. E. Menzel/K. Ipsen, Völkerrecht, München 1979, S. 18 und J.M. Mössner, Einführung in das Völkerrecht, München 1977, S. 108; O. Kimminich, Völkerrecht im Atomzeitalter, Der Atomsperrvertrag und seine Folgen, Freiburg, Breisgau 1969, S. 346.

59. Vgl. z.B. G.I. Tunkin, Law and force ..., op.cit. p. 242-245 (hier stellt Tunkin "das allgemeindemokratische Friedenskonzept" vor); G. Seidel, Der Beitrag des Völkerrechts zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit, in: Neue Justiz 3/1985, S. 86-89.
60. Vgl. beispielsweise: A. Verdross, Völkerrecht, Wien 1964, S. 17 ff. (Friedensangebot als höchstes Gebot der Völkerrechtsordnung); F. Karlshoven, International Law Tomorrow, in: New States-A Misleading Distinction for the future International Law and International Relations, Neuchâtel 1974, p. 111/112 (Frieden ist Grundziel des Völkerrechts); P. Vellas, Droit International Public, Paris 1967, p. 9 (die Friedenssicherung steht im Mittelpunkt des Völkerrechts).
61. Vgl. W.C. Jenks, The Common Law of Mankind, London 1958, p. 58/59.
62. Vgl. H. Wünsche, Völkerrecht - eine Waffe im Kampf um den Frieden und die Festigung der internationalen Sicherheit, in: Staat und Recht 5/1985, S. 361.
63. Vgl. UN-Doc. A/39/504/Add. 1, p. 19.
64. W. Friedmann, The Changing Structure of International Law, New York 1966, p. 57 ff.; ibid. Droit de coexistence et droit de cooperation. Quelques observations sur la structure changeante du droit international, in: Revue belge du droit international 1/1970, p. 1-9.
ferner A. Bleckmann, Allgemeine Staats- und Völkerrechtslehre, Vom Kompetenz- zum Kooperationsvölkerrecht, Köln et alt., 1995.
65. So G. Abi-Saab, The Third World and the Future of the International Legal Order, in: Revue égyptienne de droit international, vol. 29, 1973, p. 61 und M. Bedjaoui, Un point

12

de vue du tiers monde sur l'organisation internationale, in: G. Abi-Saab (Ed.), Le concept d'organisation internationale, Paris 1980, p. 232 (die Aufgabe des Völkerrechts bestünde darin, sich an den Entwicklungsnotwendigkeiten zu orientieren).

66

Vgl. hierzu insbesondere: M. Bennouna, Droit International du Développement, Paris 1983; A. Colombeau/C. Guesdran/C. Ruez, Étude de doctrine et de droit international du développement, Paris 1975; O.B. Rivero, New Economic Order and International Development Law, Oxford, Paris, Frankfurt a.M. 1980; M. Flory, Droit international du développement, Paris 1977; G. Feuer/H. Cassan, Le droit international du développement, Paris 1985; A. Pellet, Le droit international du développement, Paris 1978.

67. In der von mir wissenschaftlich betreuten Doktorarbeit von Robert Kossi wird gerade dieser Aspekt mit Nachdruck hervorgehoben: "Normbildungstheoretische Aspekte der gleichberechtigten und bevorzugten Behandlung von Entwicklungsländern in den internationalen Beziehungen. Das Entwicklungsvölkerrecht als integraler Bestandteil des demokratischen Völkerrechts", Universität Leipzig 1987.

68. So W. Tung, International Law in an Organizing World, New York 1968, p. 20.

69. Vgl. auch G. Hoffmann, Von der Brauchbarkeit des Völkerrechts in unserer Zeit, in: I.v. Münch (Hrsg.), Staatsrecht - Völkerrecht - Europarecht, Festschrift für H.-J. Schlochauer, Berlin, New York 1981, S. 363.

70. Infolgedessen haben alle Staaten im Prinzip gleiche Rechte und Pflichten. Vgl. E. Giraud, Le droit international public et la politique, in: RdC 1963 (III) 110, p. 575-577 (er unterscheidet zwischen der "universalité géographique" und der "universalité de substance").

71. Diese Auffassung setzt sich immer mehr durch, Vgl. z.B.: B.F. Johnson, Changes in the Norms Guiding the International Law System, in: Revue égyptienne de droit international,

Vol. 36, 1980, p. 21/22 (er geht auf die unterschiedlichen Rechtssysteme ein und meint, daß bei der Schaffung des Völkerrechts eine gegenseitige Beeinflussung erfolgt);
 B.J. Theutenberg, Changes in the norms guiding the international legal system—History and contemporary trends, in: Nordiskt Immateriellt Rättsskydd 1-2/1981, p. 32.

72.

Vgl. insbesondere: M. Boss, A Methodology of International Law, Amsterdam 1984, p. 3 ff., 345 ff.; W. Friedmann, The Changing Structure of International Law, New York 1966, p. 370 (ein komplexer und flexibler Prozeß); R. Pinto, Le droit des Relations Internationales, Paris 1982, p. 544.

73. Meine theoretische Konzeption ist in einigen Beiträgen allmählich erarbeitet worden: Der Normbildungsprozeß in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht, in: I. Wagner (Ed.), Schriftenreihe "Methodologie der Rechtswissenschaft", Nr. 12, Universität Leipzig 1982, S. 281 – 290; Für eine moderne Vereinbarungstheorie im Völkerrecht, Thesen, in: Impact of International Organizations on Public Administration, Budapest 1983 (Ungarische Akademie der Wissenschaften), pp. 209 – 215; Die Vereinbarungstheorie im Völkerrecht. Thesen zur Diskussion, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Leipzig, 3/1984, S. 328 – 382; Die Normbildungstheorie (Eine völkerrechtsphilosophische, völkerrechtssoziologische und völkerrechtstheoretische Studie), Fasc. 9, T XXXIV "Acta Universitatis Szegediensis", Szeged 1985, 50 Seiten; Für eine moderne Normbildungstheorie in den internationalen Beziehungen und speziell im Völkerrecht im Zeitalter der globalen Probleme der Menschheit, in: P. Terz (Ed.), Normbildungstheorie im Völkerrecht – Gerechtigkeit – Neue Internationale Wirtschaftsordnung, Universität Leipzig 1988, S. 7 – 23; Normenbildung in den internationalen Beziehungen der Gegenwart, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Leipzig, 39 (1990) 5, S. 443 – 459; For a modern theory of the creation of norms in the nuclear-cosmic era, in: Pax-Jus-Libertas, Misc. in hon. D. S. Constantopuli, Aristotelea Universitas Thessalonicensis, Vol. B, Thessaloniki 1990, pp. 1163 – 1175.

14

74.

Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1980, S.400, 534.

75.

Hierauf wird verschiedentlich sowohl von soziologisch als auch eher von rechtspositivistisch ausgerichteten Völkerrechtlern hingewiesen. Vgl. z. B. J. Stone, Problems confronting sociological..., op. cit., p. 121 (er bejaht die Abhängigkeit der rechtlichen von der nichtrechtlichen Normativität) und M. Bos, A Methodology of International Law, op. cit., p. 5.

76

Vgl. ähnlich auch K. Wolfram, Sonstige Quellen des Völkerrechts, in: H. Neuhold u.a., Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 1. Textteil, Wien 1983, S. 103.

77

Vgl. ähnlich auch M. Al-Magdub, Vorlesungen über das allgemeine Völkerrecht, Beirut 1983, S. 18/19 (arabisch).

78. So fragt A. Pellet danach, ob ein solcher Zeitpunkt überhaupt existiert und ob es einen Bruch zwischen Recht und Nichtrecht gibt. Vgl. seinen Diskussionsbeitrag, in: M. Flory/A. Mahiou/J.R. Henry (Éd.), *La formation des normes en droit international du développement*, op.cit., p. 364. A. Bleckmann schreibt: "Es gibt keine feste, eindeutige Grenze zwischen lex lata und lex ferenda, zwischen Schon- und Noch-nicht-Recht." Vgl. *Die Funktionen der Lehre im Völkerrecht, Materialien zu einer Allgemeinen Methoden- und Völkerrechtslehre*, Köln, München 1981, S. 322.
79. Vgl. N. Quoc Dinh/P.Daillier/A.Pellet, *Droit international public*, Paris 1980, p. 338/339.
80. Vgl. G.W. Ignatenko, *Das Völkerrecht und der gesellschaftliche Fortschritt*, Moskau 1972, S. 11 ff. (russisch) und P. Buirette - Maurau, *La Participation du Tiers-Monde à l'Élaboration du Droit International*, Paris 1983, pp. 80-84.
81. Vgl. ähnlich auch M. Virally, *Panorama du Droit International*, op. cit., p. 38.
82. *Staats- und Rechtstheorie*, Berlin 1980, S. 484-486.
83. Vgl. beispielsweise M. Bennouna, *Droit international du développement*, op. cit., p. 22.
84. Vgl. ähnlich auch P.M. Dupuy, *Sur la spécificité de la norme en droit international du développement*, op.cit., p. 137.
85. M. Virally, unterscheidet zwischen dem subjektiven (das Verhältnis zwischen dem Völkerrecht und der Außenpolitik) und dem objektiven Faktor (das System der Völkerrechts als Bestandteil der internationalen politischen Ordnung). *Panorama...*, op. cit. pp. 29-33.

86. M. Bos, Will and order in..., op. cit., p. 13.
87. L.B. Pallieri, Diritto internazionale pubblico Milano 1962, pp. 505 ss.
88. Hierauf weist A.P. Sereni hin. Diritto Internazionale, Milano 1960, p. 773.
89. Diese Sicht ist insbesondere bei folgenden Juristen festzustellen: G.I. Tunkin, Law and force..., op. cit., pp. 72 und 73; G.W. Ignatenko, Das Völkerrecht und ..., op. cit., S. 7; L.A. Aleksidse, "Über das Klassenwesen des gegenwärtigen Völkerrechts", in: SGiP 6(1967), S. 53 (beide Titel (russ.)).
90. B. Zortea gibt hierüber einen sehr ausführlichen Überblick. Das Problem der Verbindlichkeit des Völkerrechts in der zeitgenössischen Völkerrechtsdoktrin, Gossau 1954 (insbesondere ab S. 18).
91. G.I. Tunkin, Soviet theory of sources of international law, ^{in:} P. Fischer, N.P. Köck/A. Verdross (Hrsg.), Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Internationale Festschrift für St. Verosta, Berlin 1981, p. 69.
92. Ibid., P. 76. Vgl. ferner von G.I. Tunkin: Law and force..., op. cit., p. 61; Fragen der Theorie des Völkerrechts, Moskau 1962. (russisch) und Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963 (deutsche Übersetzung).
93. Diese Auffassung wird von Juristen aus verschiedenen Ländern vertreten. Sie beispielsweise: E. Glaser, La place du consensus dans les relations internationales contemporaines, in: Revue Roumaine d'Études Internationales, 1(1973), p. 56; M. Amadeo, Consensus and international relations, in:

Consensus and Peace, Paris 1980, pp. 123 et 124; M.I. Lasarew, Das Völkerrecht und die wissenschaftlich-technische Revolution, in: SEMP 1978, S. 60 (russisch).

- 94. Th. Niemeyer, Völkerrecht, Berlin und Leipzig 1923, S. 110.
- 95. M. Flory, Introduction générale, in: La formation des normes ..., op. cit., pp. 9-13. Vgl. ferner: H. Mosler, The international society as a legal community, in: RdC 1974 (IV) 140, p. 90 ("The principal source of law is therefore the consensus of states"); K. Ipsen, Development policy and international law, in :Law and State, vol. 25, 1982, p. 8 (das Völkerrecht erwächst aus einem Minimalkonsens der Staaten).

96. -- Vgl. beispielsweise stellvertretend für mehrere: L. Oppenheim, International Law , vol. I, London 1955, pp. 890 et 891 ("Damit ein Vertrag ein Vertrag ist, ist gegenseitige Übereinstimmung der Partner notwendig"); A. Sereni, Diritto Internazionale, t. III, Milano 1962, p. 1388 ("vi sia valido consenso dei soggetti, vi è accordo"); W. Tung, International Law in an organizing World, New York 1968, p. 19 (Grundlage jedes Rechts, ob des Vertrags- oder des Gewohnheitsrechts, ist der consensus).

97. Vgl. hierzu ausführlicher H. Fritsche, Untersuchungen über die Bedeutung von consensus und consentire in den Digesten, Universität Göttingen 1888, S. 5-7, 27-33, 59-69 und 99. Nach S. Brie lag "der gewohnheitsrechtlichen Übung nach römischer Anschauung ein inneres Moment zugrunde", das sowohl in den Digesten (Varro, Gellius, Gaius, Ulpianus), als auch in den Institutionen des Justinian "consensus" genannt

wurde. Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Eine historisch-dogmatische Untersuchung, Breslau 1899 (Nachdruck, Frankfurt /M. 1968), S. 16.

In meinem Beitrag sind historische sowie aktuelle Aspekte beachtet worden: "Die zunehmende Bedeutung des Consensus als Übereinstimmung und als Verfahrensprinzip, in: Acta Universitatis Wratislaviensis, Ser. Pravo CXI, No. 643, Sonderband "Aktualne zagadnienia zródel prawa miedzynarodowego", Wroclaw 1984, S. 31 – 44.

98. So z. B. M. Kaser, Handbuch der Altertumswissenschaft, Das Römische Privatrecht, München 1971, S. 237.

99. So schrieb z. B. Th. Niemeyer, op. cit., S. 7, 11-15, 18: "Das Völkerrecht besteht aus den durch den übereinstimmenden Willen der Staaten für deren Beziehungen aufgestellten Rechnormen". Vgl. ferner A. Hold v. Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, Leipzig 1930, S. 110 und 188 (der übereinstimmende Wille der Staaten ist die Grundlage des Völkerrechts) und T. Perassi, "Teoria dommatica delle fonti di norme giuridiche un diritto internazionale", Rivista di diritto internazionale, 1917, p. 290 ("accordo di volontà", "das wesentliche Moment der Vereinbarung ist die Willensübereinstimmung von zwei oder mehreren Staaten).

100. H. Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899, S. 26, 45, 50, 64 ff., 75, 82.

101. K. Binding, Die "Vereinbarung". Ihr Begriff - ihre schöpferische Kraft; Zum Werden und Leben der Staaten, München und Leipzig 1920, S. 215 und 217. D. Anzilotti. Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Berlin und Leipzig 1929, S. 31, 38 ff.

102. G. Morelli kritisiert an der Gemeinwille-Konzeption die Ungeeignetheit, ein einheitliches Völkerrechtssystem aufzubauen. Nozioni di Diritto Internazionale, Padova 1963, p. 12 et 13. T. Gihl wirft ihr Mystizismus vor, spricht von einer "unio mystica" und schätzt ein, daß sie zum Scheitern

verurteilt sie. The legal Character and Sources of international Law, in: Scandinavian Studies in Law, vol. I, 1957, p. 59. Vgl. ferner G.I. Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart. op. cit., S. 131-135.

103.

Dieses zutreffende Beispiel wurde von I.I. Lukaschuk in Auseinandersetzung mit G.I. Tunkin erwähnt. Der Mechanismus der völkerrechtlichen Regulierung, Kiew 1980, S. 29 (russisch).

104.

G.I. Tunkin spricht inzwischen in neueren Publikationen ebenfalls von einem "gemeinsamen Willen der Staaten", ohne jedoch eine entsprechende Begründung hierfür zu liefern. Law and force..., op. cit., p. 67.

105.

Vgl. beispielsweise R. Quadri, Diritto internazionale Pubblico, Palermo 1963, pp. 166 bis 168 und A. Mahiou, Les implications du nouvel ordre économique et le droit internationale, in: Revue belge de droit international 2 (1976), p. 429.

106.

T. Gebrehana, Duty to Negotiate, An Element of International Law, Uppsala 1978, p. 35.

107. G. Moca, Dreptul International, Bucuresti 1983, p. 29 und 34 und L. Delbez, Les principes généraux du droit international public, Paris 1964, p. 28.

108.

Vgl. ähnlich auch: A.P. Sereni, Diritto Internazionale, t. I, Milano 1956, pp. 86 ss.; P. Guggenheim, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, Genf 1948, S. 3; H. Mössler, Völkerrecht als Rechtsordnung, in: ZaöVR, 1-3(1976), S. 19.

109.

H. Triepel, op. cit., S. 27 ff. und 75 ff.

110.

Staats- und Rechtstheorie, op. cit.,

S. 528. Vgl. ähnlich ferner: Die UNITAR-Studie vom Oktober 1984 (A/39/504/Add. 1) unter Berufung auf das "Concise Oxford Dictionary" (Norm als legitimierte rechtlich vorgeschriebenes Verhalten).

111.

Vgl. beispielsweise: I.I. Lukaschuk, Der Mechanismus..., op. cit., S. 27; D.B. Lewin, Das Völkerrecht, die Außenpolitik und die Diplomatie, Moskau 1981, S. 96.

112.

Vgl. z. B. G. Morelli, Nozioni di diritto internazionale, op. cit., p. 60; H. Neuhold u.a. (Ed.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts 1, ..., op. cit., (darin Herausgeber-Bemerkungen; Normen als "Verhaltensmuster"), S. 2.

113.

Vgl. Staats- und Rechtstheorie, op. cit., S. 589.

114.

W. Grahn, Die Rechtsnorm - eine Studie, Leipzig 1979, S. 6.

115.

Vgl. auch I.I. Lukaschuk, Der Mechanismus..., op. cit., S. 30.

116.

W. Grahn, Recht als eine besondere Widerspiegelung der Gesellschaft, op. cit., S. 5.

117.

Vgl. H. Klenner, Zur logischen Struktur sozialistischer Rechtsnormen (Thesen), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1966, S. 451 ff.

118.

Vgl. auch M. Bos, Will an order in..., op. cit., p. 22.

119.

Diese Auffassung wird u.a. von M. Bedjaoui vertreten. Vgl. Un point de vue du tiers monde sur l'organisation internationale, op. cit., p. 266.

120.

So z.B. R.-J. Dupuy im Zusammenhang mit dem Entwicklungsvölkerrecht und dem Umweltschutz. Vgl. Droit déclaratoire et droit programmatoire: de la coutume sauvage a la "soft law", in: L'élaboration du droit international public, Paris 1975, p. 147.

121. Vgl. auch: W. Grahn/I. Wagner, Rechtstheoretische Aspekte, Probleme des Systems der rechtlichen Regelung
121. Universität Leipzig 1981, S. 5.

122. S. S. Aleksejew, Allgemeine Theorie des sozialistischen Rechts, Swerdlowsk 1963, S. 150 und 151 (russisch).

123. O. W. Smirnow, Das Wechselverhältnis von Normen und Prinzipien im sozialistischen Recht, in: SGiP, 2 (1977), S. 11, (russisch).

124. UN-Doc. A/39/504/Add. 1, p. 34.

125. Siehe ähnlich auch V. Outrata, Zum Begriff der allgemeinen und grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts, in: Časopis pro mezinárodní právo, 3/1961, S. 191 (tschech.).

126. Zu der Problematik der Hierarchie allgemein im Völkerrecht sowie speziell bezüglich der Prinzipien und Normen des Völkerrechts vgl. insbesondere: J. A. Carillo Salcedo, Reflections on the Hierarchy of Norms in International Law, in: European Journal of International Law, Vol. 8, No. 4, 1997, pp. 588 ff.; M. Koskenniemi, Hierarchy in International Law: A Sketch, in: European Journal of International Law, Vol. 8, No. 4, 1997, pp. 568 ff.

Hierauf machen mehrere Autoren aufmerksam. Siehe beispielsweise R. Quadri, Diritto internazionale pubblico, Palermo 1964, p. 86, et 87.

127. I. Lukaschuk unterstreicht gerade dieses Merkmal: Die politische Norm ist "eine politisch-verbindliche Verhaltensregel in den zwischenstaatlichen Beziehungen, die geschaffen, durchgesetzt und mit politischen Mitteln garantiert wird". Die internationalen politischen Normen unter den Bedingungen der Entspannung, in: SGiP, 8 (1976), S. 197/108 (russisch).

128. M. Virally, La distinction entre Textes internationaux ayant une portée juridique dans les relations mutuelles entre leurs auteurs et textes qui en sont dépourvus. Rapport définitif, 1982, in: Annuaire de l'I. D. I., 60 (1983-I), p. 336.

129. Siehe ähnlich auch I. Lukaschuk, Die internationalen po-

Litischen Normen ... op. cit., S. 108.

130.

Hierauf macht auch W. Manglar aufmerksam, Die Wirkungen nichtrechtlicher Verträge zwischen Staaten, in: *Adv E* (1984), S. 320.

131.

Vgl. H. F. Hörz/u. Wilke, *Ethik*, Berlin 1986, S. 118 - 122, 125.

132.

Vor einer Vermischung beider Normenarten wird immer wieder in Interesse der Völkerrechtsordnung gewarnt, Vgl. A. D. P. G. Vallindas, *Das internationale öffentliche Recht*, Thessaloniki/Athen 1959, S. 17 (in Griechisch) und das IIA-Papier "Theory and Methodology of International Law" von 1978, Report of the fifty-eight Conference, London 1980, S. 192/193.

133.

Vgl. P. Reuter, *Principes de droit international public*, in: *RdC* 1951/(II)103, S. 481.

134. Vgl. Auch D.S. Israel, *Le Droit du Developpement*, i: *Revue General de Droit International Public*, 1/1983, p.11/12.

135. So beispielsweise G.I. Tunkin, *Law and force in the International System*, Moscow 1985, p.153.

Insgesamt zu der Problematik der Moral und der Moralnormen liegt eine von mir erarbeitete, aber noch nicht veröffentlichte Schrift vor mit dem Titel "Die Völkerrechtsphilosophie, Versuch einer Grundlegung in den Hauptzügen. Pro scientia ethica iuris inter gentes".

136.

Vgl. beispielsweise: M. Virally, *L'Organisation mondiale*, Paris 1972, p. 195, (le généralité du consensus); C. Arangio-Ruiz, *The normative role of the General Assembly of the United Nations and the Declaration of principles of friendly relations*, in: *RdC* 1972 (III) 137, p. 453 ("Generalised and intense consensus"); I. M. Sinclair, *Principles of international law concerning friendly relations and co-operation among states*, in: *Essays on international law in honour of Krishna Rao*, Leyden 1976, p. 140 ("general agreement").

137.

to G. Tunkin, *Law and force in the international system*,

Moscow 1985, p. 124 und A. S. Gawerdomskij, Die Verwirklichung der Völkerrechtsnormen, Kiew 1980, S. 36 (russisch).

138.

P. Weil hat den verschiedenen Thesen eigentlich über die Ausdehnung der Normativität des Völkerrechts einer gründlichen Kritik unterzogen. Vgl. seinen Beitrag "Vers une normativité relative en droit international?" in: RGDIP 1/1982, p. 5 - 47.

139.

• So E. Schwebel, Neue Etappe der Fortentwicklung des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen, in: Adv 1966/1967, Band 43, S. 25 (Fußnote 93).

140.

• So Chr. Tomuschat in einem Diskussionsbeitrag auf dem Symposium "Entwicklungslinien der Praxis der Vereinten Nationen in völkerrechtlicher Sicht", in: W. Kewenig (Hrsg.), Die Vereinten Nationen in Wandel, Berlin (W) 1975, S. 116.

141.

• So M. Bulejic, Legal aspects of a New International Economic Order, in: K. Hossain (Ed.), Legal Aspects of the New International Economic Order, London, New York 1980, p. 61. Bulejic geht sogar so weit, daß er die Unterscheidung zwischen bindenden und nichtbindenden Normen als schädlich bezeichnet. Eine solche Position ist im Interesse des Völkerrechts strikt abzulehnen.

142.

Stellvertretend für mehrere vgl. beispielsweise Juristen aus unterschiedlichen Rechtskreisen: J. L. Brierly, The Law of Nations, New York 1955, p. 107; M. Bos, The interpretation of decisions of international organizations, in: Netherlands international law review 1/1981, p. 1; Quoc Dinh, M./P. Daillier/A. Pellet, Droit international public, Paris 1980, p. 335; A. Verdross, Kann die Gene-

Generalversammlung der Vereinten Nationen das Völkerrecht weiterbildet in: ZaöRV, Band 26, 1966, S. 690 (er begründet seine ablehnende Meinung mit dem Grundprinzip der souveränen Gleichheit der Staaten); S. Sinne, Zur völkerrechtlichen Bedeutung von Resolutionen der UN-Generalversammlung, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, S. 51 ff.

143

Siehe beispielsweise: V. David, Die Resolutionen der UN-Generalversammlung und das Völkergewohnheitsrecht, in: G. Graefrath (Ed.), Probleme des Völkerrechts, Berlin 1987, S. 23; I. I. Lukeschuk, Der Mechanismus der völkerrechtlichen Regulierung, Kiew, 1980, S. 83 (russisch); K. Skubiszewski, Rechtscharakter der Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in: Fünftes deutsch-polnisches ... op. cit., S. 14 ff.

144.

Siehe z. B. T. O. Elias, Modern sources of international law, in: Transnational law in a changing society, Essays in honour of Phillip C. Jessup, New York, London 1972, p. 31; M. Badjeou, Un point de vue du tiers monde sur l'organisation internationale, in: G. Abi-Saab (Ed.), Le concept d'organisation internationale, Paris 1980, p. 265/266.

145

Vgl. insbesondere: P. Guirrette-Maurou, La participation du Tiers-Monde à l'élaboration du droit international, Paris 1983, p. 70; Quoc Dinh N./P. Gaillier/A. Pallet, Droit international public, Paris 1980, p. 336; J. Franck, Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, in: ZaöRV 1 - 3/1976, S. 150.

146.

Vgl. ähnlich auch K. Becker, Die Charta der ökonomischen

Rechte und Pflichten der Staaten, in: UNO-Jahrbuch
1974/75, S. 81.

147.

So z. B. H. Thierry/J. Combacou u. a., Droit interna-
tional public, Paris 1975, p. 172.

148.

Stellvertretend für mehrere vgl.: N. M. Minasejan, Das
Wesen des gegenwärtigen Völkerrechts, Boston 1962, S.
113; W. I. Lisowskij, Völkerrecht, Kiew 1961, S. 8
(beides russisch); A. J. P. Tammes, Decisions of inter-
national organs as a source of international law, in:
FdC, Vol. 2, 1958, p. 225 (die materiellen Quellen sind
keine eigentlichen Quellen); M. Virally, Panorama du
Droit International Contemporain, ~~Edo~~droit/Boston/
Lancaster 1985, p. 171.

149.

Vgl. vor allem N. M. Minasejan, Das Wesen des ..., op.
cit., S. 113; A. N. Tololajew, Die Rechtsnatur des völk-
kerrechtlichen Vertrages, Moskau 1963, S. 122; P. P.
Lukin, Quellen des Völkerrechts, Moskau 1960, S. 15
(alles russisch); H. Neubold u. a. (Ed.), (Herausge-
ber-Bemerkungen), Österreichisches Handbuch des Völker-
rechts, 1. Textteil, Wien 1963, S. 41 (Völkerrechtsquel-
len als Akte und Verfahren der Schaffung von Völkerrecht);
M. Virally, Panorama du Droit ..., op. cit., p. 178 (die
Völkerrechtsquellen sind Mittel zur Schaffung von neuem
Recht; sie bestimmen, wer am Recht gebunden ist und
welche Teile des Rechts in einer bestimmten Zeit noch
gültig sind).

150.

Vgl. G. I. Tunkin, Soviet theory of sources of interna-
tional law, in: Völkerrecht und Rechtsphilosophie, In-
ternationale Festschrift für St. Verosta, hrsg. von P.
Fischer u. a., Berlin 1981, S. 67.

151. Bin Cheng konzentriert sich z. B. auf das Völkergewohnheitsrecht und hebt dessen Dynamik und Lebendigkeit prägnant hervor, vgl. Custom: The Future of General State Practice in a Divided World, in: R. St. J. Macdonald/Douglas M. Johnson (Ed.), The Structure and Process of International Law, The Hague/Boston/Lancaster 1983, p. 548 - 550.
152. Vgl. The International Law Association, Report of the fifty-eight Conference in Manila 1978, London 1980. Vgl. ferner: M. Bennouna, Droit international du développement, Paris 1983, p. 83; J. Barberis, La liberté de traiter des États et le jus cogens, in: ZaöRV, Band 30, 1970, S. 24. Nach L. A. Podesta Costa/J. M. Ruda ist ein zwar unterzeichnet aber noch nicht ratifizierter Vertrag keine Rechtsquelle des Völkerrechts. Vgl. Derecho Internacional Público, 1, Buenos Aires 1979, p. 15.
153. Vgl. beispielsweise: G. Kaplan, Equality and Discrimination in international economic law (II): The UNCTAD scheme for generalised preferences, in: The Year Book of World Affairs, Vol. 26, 1972, p. 267 ff. (er spricht von den Völkerrecht begründenden Prozessen); Ch. Rousseau, Principes du droit international public, in: RdC 1958 (I) 93, p. 475; M. Ganim, Abriß des allgemeinen Völkerrechts, Kairo 1979, S. 20, 30 (arabisch).
154. Vgl. G. I. Tunkin, Soviet theory of sources of ..., op. cit., p. 75 - 77.
155. Vgl. z. B. Haquani Zalmai, Le droit du développement: Fondements et sources, in: R.-J. Dupuy (Ed.), Le droit du développement au plan international, Alphen 1980,

p. 140 (in Verbindung mit einem Recht auf Entwicklung betrachtet er die UN-Resolutionen zwar als Rechtsquellen, jedoch nicht als autonome); Carreau/Juillard/Flory, *Droit International Économique*, Paris 1980, p. 18. Über die diesbezüglichen Auffassungen von Völkerrechtlern aus Entwicklungsländern gibt P. Buirette-Maurau, *La Participation du Tiers-Monde à l'Élaboration du Droit International*, Paris 1983, p. 78 ff. einen guten Überblick.

M. Bos spricht allgemein von Äußerungsformen des Völkerrechts und zählt dazu im Rahmen seiner These von der "Recognized manifestation of international law"; einige Entscheidungen internationaler Organisationen, Verträge, bestimmte rechtliche Entscheidungen, das Gewohnheitsrecht und die Allgemeinen Rechtsgrundsätze. Vgl. *A Methodology of International Law*, Amsterdam 1984, p. 94 ff.

156.

Mit unterschiedlicher Begründung werden derartige Beschlüsse als Rechtsquellen des Völkerrechts angesehen. Vgl. insbesondere: R. Monaco, *Observations sur la hiérarchie des sources du droit international*, in: *Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrechte*, Festschrift für H. Mosler, hrsg. von R. Bernhardt u. a., Berlin et al. 1983, S. 599/600 (er spricht von "atypischen" Rechtsquellen); C. Schreuer, *Die Beschlüsse internationaler Organisationen*, in: H. Neuhold u. a. (Ed.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, op. cit., S. 88 (es handelt sich um eine verhältnismäßig neue und heterogene Rechtsquelle); G. Moca, *Dreptul Internațional*, Bucuresti, 1983, p. 77 (eine "sekundäre" Rechtsquelle); G. I. Tunkin, *Soviet theory of sources of ...*, op. cit., p. 76/77.

157. Die Organe der Vereinten Nationen, Dokumente, Berlin 1961, S. 204.
158. Es ist verständlich, daß dieses Adjektiv von den Entwicklungsländern als diskriminierend empfunden wird. Vgl. hierzu den indischen Völkerrechtler R. C. Hingorani, Modern International Law, New York 1979, p. 23. Er möchte klarstellen: Gemeint sind die meisten Staaten.
159. Vgl. ähnlich auch: R. Quadri, Diritto internazionale pubblico, Palermo 1963, p. 88; B. Vitanyi, Les positions doctrinales concernant les sens de la notion de "principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées", in: RGDIP 1/1982, p. 110 ff. (Methode der Rechtstechnik); C. Parry, The Sources and Evidences of International Law, Manchester 1965, p. 84 (Methode der Anwendung anderer Quellen, "a scheme of 'formal' sources").
160. Vgl. im Prinzip ähnlich auch: A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, Berlin 1976, S. 309; M. Mendelson, The Legal Charakter of General Assembly Resolutions: Some Considerations of Principle, in: K. Hossain (Ed.), Legal Aspects of the New International Economic Order, London, New York 1980, p. 98 (ferner keine Anwendbarkeit auf UN-Resolutionen); M. Ad-Daqqaq, Das Völkerrecht, Quellen - Subjekte, Beirut 1983, S. 221 - 225 (er nennt dabei ausdrücklich das römische, das amerikanische, das islamische und das marxistische Rechtssystem); M. Ganim, Abriß des allgemeinen Völkerrechts, Kairo 1979, S. 30/31 (die Rechtsgrundsätze seien ein dynamisches Element des Völkerrechts), beide arabisch. W. C. Jenks hat ausführlich nachgewiesen, daß die Allgemeinen Rechtsgrundsätze in den wichtigsten Rechtskreisen

bekannt sind. Vgl. The Common Law of Mankind, London 1958, p. 1 - 3, 143 - 145.

161.

Hierauf wird von relativ wenigen Autoren hingewiesen. Vgl. z. B. M. Sørensen, Les sources du droit international, Kopenhagen 1946, p. 113; W. Friedman, The Changing Structure of International Law, New York 1964, (p. 372), 1966 (p. 195 - 200, 371/372); A. Bleckmann, Analogy in International Law, in: Law and State, Vol. 19, 1979 p. 62.

162.

So beispielsweise: B. Vitanyi, Les positions doctrinales ..., op. cit., p. 90; C. Parry, The sources and Evidences of ..., op. cit., p. 84; L. B. Sohn, "General accepted international rules", in: Washington Law Review 3/1986, p. 1073; G. Glahn, Law among Nations, New York 1965, p. 20.

163.

Vgl. z. B.: G. I. Tunkin, Vierzig Jahre Koexistenz und Völkerrecht, in: SEMP 1958, S. 20 (in diesem Beitrag stellte er zum ersten Mal seine Vereinbarungskonzeption vor); A. N. Talalajew, Die Rechtsnatur des völkerrechtlichen Vertrages, Moskau 1963, S. 136; N. M. Minasjan, Quellen des gegenwärtigen Völkerrechts, Rostow 1960, S. 33 (alles russisch).

164

Vgl. G. I. Tunkin, Soviet theory of sources of ..., op. cit., p. 75 - 77.

165.

Vgl. ähnlich auch: R. Quadri, Diritto internazionale pubblico, Palermo 1963, p. 88; Bin Cheng, General principles of law as applied by International Courts and Tribunals, London 1953, p. 390.

166.

Vgl. Bin Cheng, *ibid.*

167.1

Stellvertretend für mehrere vgl. beispielsweise: E. J.

Aréchaga, *El Derecho Internacional Contemporáneo*, Madrid 1980, p. 38 (er polemisiert nachdrücklich gegen jene Meinung, nach der die UN-Resolutionen selbständige Rechtsquelle des Völkerrechts seien); B. Bollecker-Stern, *The legal character of emerging norms relating to the New International Economic Order: some comments*, in: Kamal Hossain (Ed.), *Legal aspects of the New International Economic Order*, London, New York 1980, p. 70; U. Scheuner, *Zur Auslegung der Charta der Generalversammlung*, in: *Vereinte Nationen* 4/1978, S. 112 (Resolutionen "sind kein Mittel unmittelbarer Rechtserzeugung, keine Rechtsquelle"); A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin 1976, S. 329 (die UN-Vollversammlung kann nur Empfehlungen verabschieden); N. Horn, *Normative problems of a New International Economic Order*, in: *Journal of world trade law*, Vol. 16, 1982, p. 347.

168

So z. B.: R. Higgins, *The United Nations and law-making*, in: *Proceedings, American Society of International Law*, 1970, p. 37; O. Asamoah, *The legal significance of the declarations of the General Assembly of the United Nations*, The Hague 1966, p. 46; teilweise auch I. Jazairy, *Discours sur le nouvel ordre international et le droit*, in: *International Problems 1976 - 1977 (The New International Economic Order)*, Beograd 1980, p. 141; indirekt ebenfalls J. Castañeda, *Legal effects of United Nations resolutions*, New York, London 1969, pp. 150 ss.

169

Vgl. beispielsweise: L. A. Podesta Costa/J. M. Ruda, *Derecho Internacional Público*, 1, Buenos Aires 1979, p. 22 ("... estas resoluciones no obligatorias pueden llegar a ser indirectamente fuente del derecho interna-

cional ..."); V.-D. Degan, The relationship of the un resolutions and the customary law, in: Impact of international organizations on public administration, Budapest 1983, p. 103.

170.

Paradigmatisch seien einige Autoren aus unterschiedlichen Rechtskreisen genannt: E. J. Aréchaga, El Derecho Internacional Contemporáneo, Madrid 1980, p. 38; M. Virally, Définition et classification des organisations internationales: approche juridique, in: G. Abi-Saab (Ed.), Le concept d'organisation internationale, Paris 1980, p. 59; B. O. Rivero, New Economic Order and International Development Law, Oxford, Paris 1980, p. 122; U. Scheuner, Zur Auslegung der Charta ..., op. cit., S. 112; Wörterbuch des Völkerrechts, Moskau 1982, S. 191 (russisch); M. Ad-Daggaq, Die internationale Organisation, Beirut 1982, S. 167 (arabisch).

171.

So G. I. Tunkin (Hrsg.), Völkerrecht, Moskau 1982, S. 175 (russisch); L. A. Podesta Costa/J. M. Ruda, Derecho Internacional Público, op. cit., p. 22.

172.

So M. Sprensen, Principes de droit international public, in: RdC 1960 (III) 101, p. 96.

173.

Die bekanntesten Vertreter von "soft law" etc. sind vor allem: R.-J. Dupuy, Droit déclaratoire et droit programmatore: de la coutume sauvage à la "soft law", in: L'élaboration du droit international public, Paris 1975, pp. 132 - 149; J. Gold, Strengthening the soft international law of exchange arrangements, in: AJIL 3/1983, pp. 443 - 489. Vgl. ferner C. Jabloner/W. Okresak, Theoretische und praktische Anmerkungen zu Phänomenen des "soft law", in:

UZaöRV 2 - 3/1983, S. 217 - 241. In dieser Publikation wird die Gesamtproblematik des "soft law" gründlich untersucht.

174.

Vgl. J. P. A. Tammes, Soft law, in: Essays on international and comparative law in honour of Erades, The Hague 1983, p. 192.

175.

Vgl. Chr. Schreuer, Die innerstaatliche Anwendung von internationalem "soft law" aus rechtsvergleichender Sicht, in: UZaöRV 3 - 4/1983, S. 245.

176.

Vgl. P. Weil, Vers une normativité relative en droit international? in: RGDIP 1/1982, pp. 5 - 47.

177.

Vgl. I. Seidl-Hohenveldern, International economic law, General course on public international law, in: Rdc 1986 (III) 198, p. 67.

178.

Vgl. R.-J. Dupuy, Droit déclaratoire ..., op. cit., pp. 132, 134, 144/145. Nach der Meinung von P. M. Martin stellt die gesamte NIND ein "droit programmatique" dar. Vgl. Le Nouvel Ordre Économique International, in: RGDIP 2/1976, p. 535.

179.

Vgl. vor allem I. I. Lukaschuk, Der Mechanismus der völkerrechtlichen Regulierung, Kiew 1980, S. 41 - 43 (russisch). Als Beispiel für solche Normen nennt er das Selbsterbestimmungsrecht, das ursprünglich als ein Programm verkündet wurde und sich allmählich als Rechtsnorm herausbildete und den Artikel 2 der Internationalen Konvention über sozial-ökonomische Rechte von 1966. Der programmatische Charakter dieser Bestimmung sei offensichtlich, da viele Staaten nicht in der Lage sind, solche Rechte gleich zu realisieren.

180.

Vgl. Ähnlich auch J. Bourgeois, Conditions actuelles de

- 1 l'élaboration du droit international, public, in: L'élaboration du droit international public, Paris 1975, p. 7.
181. Vgl. ähnlich auch Chr. Schreuer, Die Bedeutung internationaler Organisationen im heutigen Völkerrecht, in: AdV 4/1984, S. 378.
182. Vgl. auch H. Mihsler, Zur Autorität von Beschlüssen internationaler Institutionen, in: Chr. Schreuer (^{Ed}~~Verf.~~), Autorität und internationale Ordnung, Berlin ~~(1979)~~ 1979, S. 49.
183. Vgl. auch R.-J. Dupuy, Droit déclaratoire ..., op. cit., p. 146.
184. Vgl. auch G. S. Vargas, The New International Economic Order, Frankfurt/M., Bern 1983, p. 90.
185. Vgl. auch M. Grünigen, Die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihr Einfluß auf die Fortbildung des Völkerrechts, in: Festschrift für R. Bindschedler, Bern 1980, S. 196 - 198.
186. Vgl. insbesondere die UNITAR-Studie von 1984 über die Entwicklung der Völkerrechtsnormen durch die NIWD (A/39/504/Add. 1).
187. Vgl. auch P. Guifette-Maurau, La Participation du Tiers-Monde à l'élaboration du droit international, Paris 1983, p. 71.
188. Vgl. die UNITAR-Studie, op. cit., p. 37.
189. Vgl. auch ibid. und A. Pellet, Le droit international du développement, Paris 1978, p. 66.
190. Vgl. auch Chr. Schreuer, Die Beschlüsse internationaler Organisationen, in: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 1. Textteil, Wien 1983, S. 90.

191.

Vgl. ähnlich auch T. Gebrehana, Duty to negotiate, an element of international law, Uppsala 1978, p. 27.

192.

Vgl. auch M. Bos, The interpretation of decisions of international organizations, in: Netherlands international law review 1/1981, p. 1.

193.

Vgl. I. I. Lukeschuk, Der Mechanismus der ..., op. cit., S. 93.

194.

Vgl. ähnlich auch G. Frowein, Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, in: ZaöRV 1 - 3/1976, S. 147.

195.

Vgl. auch M. Ad-Daggaq, Die internationale ..., op. cit., S. 128.

196.

196. Vgl. auch J. Mourgeon, Conditions actuelles ..., op. cit., p. 7.

197.

Vgl. G. K. Dmitrijev, Die Gerechtigkeit und das Völkerrecht, in: SOIP 5/1984, S. 93 (russisch).

199.

Vgl. auch S. Sollecker-Stern, The legal character of ..., op. cit., p. 71.

198.

199.

Vgl. auch: M. Nothe, Legal and non-legal norms—a meaningful distinction in international relations, in: Netherlands Yearbook of International Law, Vol. XI, 1980, p. 68; Chr. Schreuer, Die Bedeutung internationaler ..., op. cit., S. 390; indirekt auch G. Moca, Dreptul International, Bucuresti 1983, p. 74 (Resolutionen als Ausdruck der Willensübereinstimmung).

200.

Vgl. ähnlich auch: N. Quoc Dinh/P. Daillier/A. Pellet, Droit International Public, Paris 1980, p. 335; G. Arangio-Ruiz, The normative role of the ..., op. cit., p. 487; K. Secher, Der Beitrag der Vereinten Nationen zum demokratischen Völkerrecht, in: Deutsche Außenpoli-

titik 10/1980, S. 33.

201.

Vgl. auch V. David, Die Resolutionen der UN-Vollversammlung und das Völkergewohnheitsrecht, in: E. Graefrath (Ed.), Probleme des Völkerrechts, Berlin 1987, S. 25.

202.

Vgl. N. Quoc Binh/P. Daillier/A. Pellet, Droit International ..., op. cit., p. 337.

203.

Vgl. auch U. Scheuner, Zur Auslegung der Charta ..., op. cit., S. 112.

204.

Bede des UN-Generalsekretärs abgedruckt in: Vereinte Nationen 6/1982, S. 201.

205.

Vgl. ähnlich auch: V. A. Konrubia, Codificación y desarrollo progresivo del derecho internacional del desarrollo, in: Revista Española de Derecho Internacional 2 - 3/1976, p. 371; B. Kusch, Die Weiterentwicklung des Völkerrechts - eine friedenserhaltende Funktion der Vereinten Nationen, in: Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik 2/1971, S. 61.

206.

Vgl. vor allem: U. Scheuner, Zur Auslegung der Charta..., op. cit., S. 112; K. Becker, Der Beitrag der Vereinten Nationen ..., op. cit., S. 54/55; J. Frowein, Der Beitrag der ..., op. cit., S. 153, 165.

207.

So B. Simma, Methodik und Bedeutung der Arbeit der Vereinten Nationen für die Fortentwicklung des Völkerrechts, in: W. Kewenig (Ed.), Die Vereinten Nationen im Wandel, Berlin (W), S. 93.

208.

Vgl. K. Skubiazewski, Rechtscharakter der Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, S. 18.

209. Vgl. H. Mosler, Völkerrecht als Rechtsordnung, in: ZaöVR 1-3/1976, S. 23.
210. Vgl. auch: J. Castaneda, Legal effects of United Nations resolutions, New York, London 1969, p. 11; A. Malintoppi, Le raccomandazioni internazionali, Milano 1958, p. 49.
211. Vgl. auch: J. Castaneda, Valeur juridique des résolutions des Nations Unies, in: RGD 1970 (I) 129, pp. 302 ss.; P. Visscher, Observations sur les résolutions déclaratives de droit adoptées au sein de l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies, in: Festschrift für R. Bindschedler, Bern 1960, pp. 179 ss.
212. Vgl. UNITAR-Studie (A/39/504/Add. 1), p. 38.
213. Vgl. ähnlich auch: M. Sørensen, Principes de droit international public, in: RGD 1960(III) 101, p. 99; A. D'Amato On Consensus, in: The Canadian Yearbook of International Law, Vol. VIII, 1970, p. 113; Gh. Moca, Dreptul Internațional, Bucuresti 1983, p. 74.
214. Vgl. auch: UNITAR-Studie, op. cit., p. 37; I.I. Lukashuk, Der Mechanismus der ..., op. cit., S. 82.
215. Vgl. ebenfalls S. Zamora, Voting in international economic organizations, in: AJIL 3/1980, p. 569.
216. Vgl. stellvertretend für mehrere: G.R. Moncayo/R.B. Vinuesa/R.D.T. Gutierrez Posse, Derecho Internacional Publico, I, Buenos Aires 1981, p. 165 (Resolutionen bedingen z.B. die Anwendung des Kapitels XI der UN-Charta); S. Zamora, Voting in ..., op. cit., p. 569.
217. Vgl. bei M. Sørensen, Principes de droit ..., a.a.O., p. 97.
218. Vgl. ähnlich auch: K. Skubiszewski, Rechtscharakter der ..., op. cit., S. 15; J. Aréchaga, El Derecho Internacional Contemporaneo, Madrid 1980, p. 42.

- H. Miessler, Zur Autorität von Beschlüssen internationaler Institutionen, in: Chr. Schreuer (Ed.), Autorität und internationale Ordnung, Berlin / 1979, S. 45.
219. Vgl. auch V. David, Die Resolutionen der UN-Vollversammlung ..., op. cit., S. 25.
220. Vgl. insbesondere: G. Tunkin (Ed.), Völkerrecht, Moskau 1982, S. 56 (russisch); M. Badjaoui, Un point de vue du tiers monde sur l'organisation internationale, in: G. Abi-Saad, Le concept d'organisation internationale, Paris 1980, p. 271 (bei ihm geht es in erster Linie um die NIWD-Resolutionen); K. Skubiazewski, Remarks of the interpretation of the United Nations Charter, in: Völkerrecht als Rechtsordnung, Internationale Gerichtsbarkeit, Menschenrecht, Festschrift für H. Mosler, Heidelberg 1983, p. 897.
221. Vgl. auch A. Verdross/S. Simma, Universelles Völkerrecht, Berlin / 1976, S. 333.
222. Vgl. ebenfalls S. Simma, Zur völkerrechtlichen Bedeutung von Resolutionen der UN-Generalversammlung, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, S. 45 ff.; J. Castañeda, The underdeveloped nations and development of international law, in: International Organization, Vol. XV, 1961, p. 46.
223. So M. Badjaoui, Pour un nouvel ordre économique international, Paris 1978, p. 142.
224. Paradigmatisch seien erwähnt: Das Kollektiv erarbeitete Papier mit dem Titel "Theory and Methodology of International Law" auf der Manila-Konferenz der International Law Association von 1976, in: ILA Report 1976, p. 196; K. Skubiazewski, Rapport provisoire zu "Les techniques

d'élaboration des grandes conventions multilatérales et des normes quasi-législatives internationales, in: Annuaire de l'Institut de Droit International, Vol. 57, Tome II, Session d'Oslo 1977, London, New York 1978, p. 63; J. G. Merrills, Anatomy of International Law, London 1976, p. 4.

225

So z. B. O. Y. Asamoah, The legal significance of the declarations of the General Assembly of the United Nations, The Hague 1966, p. 20 und Faaz Anjak, La signification juridique de la charte des droits et devoirs économiques des États, in: Droit international et développement, Actes du colloque d'Alger de 1976, Alger 1978, p. 60.

226.

Vgl.: A. Verdross/S. Simsa, Universelles Völkerrecht, Berlin, 1976, S. 331; Chr. Tomuschat, Die Neue Weltwirtschaftsordnung, in: Vereinte Nationen 4/1975, S. 99; O. Wulff, Völkerrechtliche Aspekte der Nord-Süd-Beziehungen, Die Forderungen der Dritten Welt und das Völkerrecht, in: Politik und Zeitgeschichte, S 43/1985, S. 27 ff.

227.

Gemeint sind die in Verbindung mit der NIWO bekannten Ansprüche der Entwicklungsländer. Vgl. R.-J. Dupuy, Droit déclaratoire et droit programmatore; De la coutume sauvage à la "soft law", in: L'élaboration du droit international public, Paris 1975, p. 146.

228.

Diese interessante Argumentation entstand bereits Mitte der 60er Jahre. Vgl. Inis L. Claude, jr., Collective legitimation as a political function of the United Nation, in: International Organization, Vol. 20, 1966, p. 377 und R. P. Anand, Towards a new economic order,

in: *International Studies* 15/1976, pp. 477/478.

229.

Vgl. B. Siems, Zur völkerrechtlichen Bedeutung von ...
op. cit., S. 43/46 und Chr. Schreuer, Die Beschlüsse
internationaler Organisationen, in: *Österreichisches
Handbuch des Völkerrechts*, 1. Textteil, Wien 1983, S. 90.
Diese hochinteressante Argumentation ist von R. Bögen
herausgearbeitet worden. Vgl. *Rechtssetzungsakte der Ver-
einten Nationen und ihrer Sonderorganisationen in der
Bundesrepublik Deutschland*, Dissertation, Bonn 1985,
S. 227/228.

231.

Vgl. Ähnlich auch Chr. Schreuer, Die Bedeutung interna-
tionaler Organisationen im heutigen Völkerrecht, in:
Adv 4/1984, S. 381.

232.

Vgl. auch V. David, Die Resolutionen der UN-Vollversamm-
lung ..., op. cit., S. 25.

233.

Auf diesen besonders wichtigen Aspekt wird in der inter-
nationalen Fachliteratur relativ oft hingewiesen. Vgl.
einige repräsentative Stimmen: Chr. Tomuschat in einem
Diskussionsbeitrag auf dem Symposium "Entwicklungslinien
der Praxis der Vereinten Nationen in völkerrechtlicher
Sicht", in: W. Kawaty (Ed.), Die Vereinten Nationen
im Wandel, Berlin (B), 1975, S. 118 (Resolutionen haben
einen bestimmten Rechtswert und befinden sich "im Vorhof
der Verrechtlichung"); P.-M. Dupuy, Sur la spécificité de
la norme en droit international du développement, in:
M. Flory/A. Mahiou/G.-R. Henry (Ed.), Le formation des
normes en droit international du développement, Paris,
Alger 1984, p. 135 (Resolutionen sind Voraussetzung für
die Schaffung von lex ferenda); B. Stern, Le droit in-
ternational du développement, un droit de finalité? in:

ibid., p. 51 (Resolutionen spielen als Bekräftigung des "muß-esse" eine wichtige Rolle bei der Entstehung von Rechtsnormen); I. F. Dekker, The new international economic order and the legal relevance of structural violence, in: Revue belge de droit international 2/1976, p. 481 (Resolutionen zeigen die Richtung, in der sich das Völkerrecht entwickeln wird); U. Scheuner, Internationale Verträge als Element der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, in: Internationales Recht und Wirtschaftsordnung, Festschrift für F. A. Mann, München 1977, S. 432/433 (Resolutionen, vor allem die einstimmig angenommenen, spielen große Rolle im "Vorgang der Rechtserzeugung"); E.-U. Petersmann, Zur Inkongruenz zwischen völkerrechtlicher und tatsächlicher Weltwirtschaftsordnung, in: Die Friedens-Warte, 1/1976, S. 9 (Elemente oder Stufen der Völkerrechtserzeugung); E. J. Aréchaga, El Derecho internacional contemporáneo, Madrid 1980, p. 42 (in Resolutionen kristallisieren oft Rechtsregel in statu nascendi); H. Golsong, Das Problem der Rechtssetzung durch internationale Organisationen (insbesondere im Rahmen der UN), in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Band 10, Karlsruhe 1971, S. 1 ff. (Resolutionen können Ausgangspunkt für die Bildung von Völkerrechtsnormen bilden); O. Siminich, Völkerrecht im Atomzeitalter, Der Atomsperrvertrag und seine Folgen, Freiburg i. Br. 1969, S. 37 (Resolutionen können Völkerrecht allgemein formen); Wörterbuch des Völkerrechts, Moskau 1982, S. 191, russisch, (Wenn die Hauptgruppen von Staaten ihre Zustimmung zu Resolutionen gegeben haben, können diese "bei der For-

sierung; Entwicklung und Verankerung der "Prinzipien und Normen des Völkerrechts" eine wichtige Rolle spielen).

234.

H. C. Rivers, *New Economic Order and international development law*, Oxford, Paris 1980, p. 122. Er meint in erster Linie den möglichen Beitrag der Resolutionen zur Schaffung eines Entwicklungsvölkerrechts.

235.

Vgl. H. Virally, *Le rôle des principes dans le développement du droit international*, in: *Hommage à P. Suganheim*, Genève 1968, p. 533; S. Bestid, *Observations sur une étape dans le développement progressif et la codification des principes du droit international*, in: *ibid.*, p. 132.

236.

Vgl. ähnlich auch R. F. Anand, *Towards a new ...*, *op. cit.*, p. 477.

237.

Vgl. auch: P. Sissie, *Zur völkerrechtlichen Bedeutung der ...*, *op. cit.*, S. 72; V. David, *Die Resolutionen der UN-Vollversammlung ...*, *op. cit.*, S. 25.

238.

Vgl. A. Pellet, *Le droit international du développement*, Paris 1978, p. 70.

239.

Vgl. H. Virally, *Panorama du droit international contemporain*, Nordrecht/Boston/Lancaster 1983, p. 362.

240.

Vgl. P. Weil in einem Diskussionsbeitrag, in: M. Flory/A. Mshiou/J.-R. Henry (éd.), *La formation des normes ...*, *op. cit.*, p. 371.

241.

Vgl. ähnlich auch H. Bokor-Szegö, *The United Nations' role in treaty-making*, in: *Questions of international law*, Budapest 1977, p. 20.

242.

Vgl. ebenfalls: Chr. Tomuschat, *Die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten zur Geltungskraft von Deklarationen der UN-Generalversammlung*.

in: ZaöAV 1 = 3/1976, S. 444 ff.; J. Frowein, Der Beitrag der internationalen Organisationen zur Entwicklung des Völkerrechts, in: *ibid.*, S. 147 ff.; V. David, Die Resolutionen der UN-Vollversammlung ..., *op. cit.*, S. 24. Vgl. stellvertretend für mehrere: M. Lachs, The international law of outer space, in: *RDG* 1963 (113), p. 37 (Resolutionen als Entwicklungstufe zur Kodifizierung des Völkerrechts); Chr. Schreuer, Die Beschlüsse internationaler Organisationen, *op. cit.*, S. 94 ff. (Resolutionen als Ausgangspunkt für die Ausarbeitung von Verträgen); G. B. Moncayo/R. E. Vinuesa/H. D. T. Gutierrez Pesse, *Derecho Internacional Publico*, I, Buenos Aires 1981, S. 165; G. Tunkin/V. Schiskin, Über die völkerrechtlichen Prinzipien der Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung, in: *SCIP* 9/1980, S. 94 (Resolutionen können Teil des Ausarbeitungsprozesses eines Vertrages sein), russisch; A. Uljanowa, Allgemeine multilaterale Verträge in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen, Kiew 1981, S. 201 (Resolutionen als "vorvertragliche Regulierung"), russisch; H. Bokor-Szagó, The United Nation's role in ..., *op. cit.*, p. 19 (Resolutionen können als Stadium zum Normsetzungsprozeß gehören).

243.

244.

Vgl. auch S. Sima, Zur völkerrechtlichen Bedeutung von ..., *op. cit.*, S. 31.

245.

Vgl. auch K. Skubiszewski, Rechtscharakter der ..., *op. cit.*, S. 38.

246.

Vgl. auch A. Verdross/P. Sima, *Universelles Völkerrecht*, Berlin (→ 1975), S. 332.

247.

Vgl. auch L. C. Lacharrière, Tendances contradictoires en matière de consentement des États, in: *L'élaboration*

du droit international public, Paris 1975, p. 194.

248.

Vgl. teilweise ähnlich auch S. J. Theutenberg, Changes in the norms guiding the international legal system - history and contemporary trends, In: Nordisk Tidsskrift for international Ret 1 - 2/1981, p. 29.

249

Vgl. beispielsweise: E. Guy, Les actes juridiques unilatéraux en droit international public, 1962, p. 249 ff. (bei ihm beginnt allerdings die Schaffung von Völkergewohnheitsrecht mit der einseitigen Setzung einer Norm, die dann von anderen Staaten ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wird); H. Mosler, Völkerrecht als Rechtsordnung, In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1 - 3/1976, S. 19 (Völkergewohnheitsrecht als Konsensualrecht); W. Jenks, Unanimity, The veto, weighted voting, special and simple majorities and consensus as modes of decision in international organizations, in: Cambridge Essays in international Law, London, New York 1965, p. 55 (das Völkergewohnheitsrecht sei aus einem allgemeinen consensus entstanden); H. Okularczyk, Consensus in the decision-making process of the United Nations Organs, in: Studies on international relations 1/1973, p. 125; R. Higgins, The Development of International Law through the Political Organs of the United Nations, Oxford, New York 1969, p. 1 (das Völkergewohnheitsrecht als Widerspiegelung der großen Mehrheit der Staaten).

250.

Vgl. auch L. A. Podesta Costa/J. M. Ruda, Derecho Internacional Publico, 1, Buenos Aires 1979, p. 15.

251.

Vgl. auch A. J. T. Tammes, Soft law, in: Essays on international and cooperative law in honour of judge Bradas, The Hague 1963, p. 194.

252. Vgl. V. David, Die Resolutionen der UN-Vollversammlung
..., op. cit., S. 19.
253. Vgl. z. B. B.M. Virally, Panorama du Droit International
Contemporain, Dordrecht/Boston/Lancaster, p. 186 und
J. Charney, International agreements and the develop-
ment of customary international law, in: Washington
Law Review 3/1983, p. 972.
254. Vgl. North Sea Continental Shelf Case vom 20. 2. 1969,
C.I.J. 1969, § 77, p. 44.
255. Auch G.I. Tunkin macht auf diese Probleme aufmerksam,
indem er schreibt: "Das Wesen des Prozesses der Herausbil-
dung einer Gewohnheitsnorm des Völkerrechts besteht
nicht in Verhandlungen, sondern ... in der Herausbildung
einer Vereinbarung zwischen den Staaten...". Vgl. Das
Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1983, S. 136.
256. Zu nennen sind insbesondere H. Triepel, Völkerrecht und
Landesrecht (Nachdruck), Aalen 1958, S. 30 (er führte
die Normen des Völkergewohnheitsrechts auf eine Verein-
barung der Staaten zurück, entstanden durch deren kon-
kludentes Verhalten) und D. Anzilotti, Lehrbuch des Völ-
kerrechts, Berlin/Leipzig 1929, S. 53 (durch bestimmte
Handlungen der Staaten - z. B. Handeln in der Überzeu-
gung, "daß eine Rechtsnorm beobachtet wird" - entstünde
ein tacitum pactum. Dabei stammte "die bindende Kraft
der Rechtsüberzeugung ebenso wie die der Verträge aus
der völkerrechtlichen Grundnorm *pacta sunt servanda*").

A. Verdross gibt einen genauen Überblick über fast alle Theorien zum Völkergewohnheitsrecht. Vgl. Entstehungsweisen und Geltungsgrund des universellen völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts, in: ZaöRV 4/1959, S. 635 - 653. So in der UNITAR-Studie von 1984 (A/39/504/Add.1), pp. 102/103. Vgl. ferner die Ansicht eines UN-Rechtsberaters (E/13516/Rev. 1, para. 105).

257.

Vgl. das ILA-Papier "Theory und Methodology of international Law" von 1978, pp. 196/197.

258.

Vgl. beispielsweise: M. Virally, The sources of international law, in: M. Sørensen (Ed.), Manual of public international law, London, New York 1969, p. 162 (Resolutionen tragen dazu bei, den Herausbildungsprozeß von Gewohnheitsrechtsnormen zu beschleunigen); A. Cassese, International law in a divided world, Oxford 1985, p. 193; S. Higgins, The development of international law through the political organs of the United Nations, London, New York 1963, p. 5; M. Wendelson, The legal character of General Assembly resolutions, op. cit., p. 97 (Resolutionen können zu Quellen des Gewohnheitsrechts werden); J. Brownlie, Principles of public international law, New York 1979, p. 695 (auf der Basis von Resolutionen kann Gewohnheitsrecht entstehen); E. Schwelb, Neue Etappe der Fortentwicklung des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen, in: AdV, Band 13, 1966/1967, S. 51; W. D. Verwey, Economic development peace and international law, Groningen 1972, p. 259; H. Thierry/J. Combacau, Droit international public, Paris 1975, p. 165; M. A. Korobowa, Der multilaterale Vertrag, die internationale Gewohnheit und die nicht am Vertrag beteiligten Staaten, in: SEMP 1981,

259.

Moskau 1982, S. 100 (Resolutionen sind ein entscheidendes Element für die Entstehung von Gewohnheitsrechtanormen), russisch; B. Graefrath, Elemente der völkerrechtlichen Friedensordnung, in: Neue Justiz 5/1985, S. 170 (Resolutionen können Bedeutung für die Herausbildung von Völkergewohnheitsrecht erlangen, "vorausgesetzt, daß sie mit großer Mehrheit von allen Staatengruppierungen angenommen worden sind"). F. H. Gania, Abriss des allgemeinen Völkerrechts, Kairo 1979, S. 35 (arabisch).

260.

Diese schillernde These wurde von Ein Cheng entwickelt. Vgl. United Nations Resolutions on Outer Space: "Instant" International Customary Law?, in: Indian Journal of International Law 5/1965, pp. 33 - 49 und Customs, The future of general state practice in a divided world, in: R. St. J. Macdonald/D. P. Johnson (Ed.), The structure and process of international law: Essays in legal philosophy doctrine and theory, The Hague/Boston/Lancaster 1983, pp. 536 ss.

261.

Vgl. M. Sedjebou, un point de vue du tiers monde sur l'organisation internationale, op. cit., p. 206 (in Zusammenhang mit der NIMC würden Resolutionen spontan zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht führen).

262.

Vgl. beispielsweise: E. J. Aréchaga, El Derecho Internacional Contemporáneo, Madrid 1980, p. 31; E. Simas, Das Völkergewohnheitsrecht, in: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 1. Textteil, Wien 1983, S. 45 (diese These sei ein Unding); M. Sos, A Methodology of International Law, Amsterdam 1983, p. 86; O. Schachter, General course in public international law, in: RdC 1982 (V) 178, p. 122.

263.

Diese These ist vertreten worden vor allem von arabischen Juristen: M. Bedjaoui, Un point de vue de ..., op. cit., p. 275; M.S. Ad-Daqqag, Für ein Völkerrecht der Entwicklung - von der präventiven Gleichheit zur kompensatorischen Ungleichheit, in: Revue égyptienne de droit international, Vol. 34, 1978, p. 91 (arabisch).

47

264

Vgl. Ähnlich auch: F. Visscher, Observations sur les résolutions ..., op. cit., p. 176; L. Virally, The sources of international law, op. cit., p. 162; M. Bedjaoui, Un point de vue de ..., op. cit., p. 274 (er unterschätzt jedoch die Rolle des Zeitfaktors für die Herausbildung von Gewohnheitsrecht); V. David, Die Resolutionen der UN-Vollversammlung ..., op. cit., S. 24/25 (Verkürzung des Stabilisierungsprozesses der Gewohnheitsrechtsnormen); K. Bennouna, Droit international du développement, Paris 1983, p. 89; A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, Berlin (W) 1976, S. 332.

In der von mir wissenschaftlich betreuten Doktorarbeit von C. M. T. Bangoura ist das Verhältnis von UN-Resolutionen und Völkergewohnheitsrecht sehr ausführlich behandelt worden: "Der Einfluß der Resolutionen auf den Prozeß der Bildung von Völkergewohnheitsrecht", Universität Leipzig, 1986.

265.

Vgl. auch G. Arangio-Ruiz, The normative role of the General Assembly of the United Nations and the Declaration of principles of friendly relations, in: RdC 1972 (III) 137, p. 437.

266.

Vgl. auch W. Wengler, Rechtstheoretische und rechtssoziologische Betrachtungen zur Unterscheidung zwischen völkerrechtlich verbindlichen und völkerrechtlich unverbindlichen Äußerungen völkerrechtlicher Organe, in: ÖZaöRV 3 - 4/1982, S. 186; I. I. Lukaschuk, Der Mechanismus der völkerrechtlichen Regulierung, Kiew 1980, S. 82 (russisch); M.H. Ganin, Abriss des allgemeinen Völkerrechts, op.

cit., S. 35.

267.

Vgl. insbesondere: M. Virally, The sources of international law, op. cit., p. 162; R. Higgins, The development of international law ..., op. cit., p. 5 (es geht um einstimmig angenommene Resolutionen); R. Bernhardt, Ungeschriebenes Völkerrecht, in: ZaöRV 1 - 3/1976, S. 66 (als Hilfsmittel zum Nachweis von Gewohnheitsrecht); H. Thierry/J. Combaceu, Droit international public, Paris 1975, p. 149; P. Vissecher, Observations sur les résolutions ..., p. 177; I. Seidl-Hohenveldern, Widersprüche innerhalb und im Umkreis der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, S. 77 ff. (Resolutionen als Nachweis einer im Entstehen begriffenen Rechtsüberzeugung); C. Sepulveda, Derecho Internacional Publico, México 1978, p. 106.

268.

Vgl. auch: E. J. Aréchaga, El Derecho Internacional Contemporaneo, op. cit., p. 39; C. R. Moncayo/R. E. Vinuesa/H. D. T. Gutierrez Posse, Derecho Internacional Publico, op. cit., p. 165.

269.

Vgl. auch: K. Becher, Der Beitrag der Vereinten Nationen zum demokratischen Völkerrecht, in: Deutsche Außenpolitik 10/1980, S. 49 ff.; S. W. Tschernitschenko, Die Normen des Völkerrechts, ihre Schaffung und Besonderheiten ihrer Struktur, in: SEMP 1979, Moskau 1980, S. 59 (russisch).

270.

Vgl. ähnlich auch I. I. Lukaschuk, Der Mechanismus der ..., op. cit., S. 82.

271.

Vgl. u. a.: P. Weil in einem Diskussionsbeitrag in: M. Flory/A. Mahieu/R. Henry (Éd.), La formation des

normes en droit international du développement, Paris 1984, p. 371 (somit haben Resolutionen eine bestimmte juristische Wirkung); G. Dollecker-Stern, The legal character of ..., op. cit., p. 71 (Abschaffung alter Gewohnheitsrechtsnormen durch Resolutionen).

273.

Vgl. beispielsweise: N. Hoos, A Methodology of International Law, Amsterdam 1984, p. 25; S. Simas, Des Völkergewohnheitsrecht, in: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 1, Textteil, Wien 1983, S. 44 (das Abstimmungsverfahren ist keine ausreichende Praxis); M. Grünig, Die Resolutionen der Generalversammlung ..., op. cit., S. 198/199; Chr. Schreuer, Die Bedeutung internationaler Organisationen im heutigen Völkerrecht, in: AdV 4/1984, S. 385.

273.

Vgl. beispielsweise: G. Y. Assaoh, The legal significance of the declarations of ..., op. cit., pp. 46 ss.; C. R. Moncayo/R. E. Vinuesa/H. D. T. Cotierrez Posse, Derecho Internacional Publico, op. cit., p. 90; M. Sprensen, Principes de Droit International Public, in: Rdc 1960 (III) 101, p. 99, (Es bedarf keiner besonderen Staatenpraxis); V.-D. Began, The relationship of the resolutions and the customary law, in: Impact of international organization on public administration, Budapest 1983, p. 102 (manche Resolutionen als Beweis für die staatliche Praxis).

274.

Vgl. ähnlich auch: I. Seidl-Hohenveldern, International economic law, in: Rdc (III) 198, p. 67; P. Fischer, Internationales Wirtschaftsrecht und internationale Wirtschaftsorganisationen, in: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, op. cit., S. 346.

275

Vgl. stellvertretend für mehrere: P. Visser, Observations sur les résolutions ..., op. cit., p. 182; A. Vereroß/J. Simas, Universelles Völkerrecht, Berlin (W) 1976, S. 332 + D. Rauschnig, Die Herausforderung der technischen Entwicklung an das Völkerrecht, in: ZaöRV 1 - 3/1976, S. 60 (eine einheitliche und weitverbreitete Praxis ist notwendig); J. Simas, Das Völkergewohnheitsrecht, op. cit., S. 48 (es bedarf einer einheitlichen und beständigen Praxis); I. Seidl-Hohenveldern in einem Diskussionsbeitrag in: H.-J. Dupuy (Ed.), Le droit au développement au plan international, Alphen 1980, p. 137 (konstante Übung); K. Skubiszewski, Rechtscharakter der Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, S. 39 (eine Resolution kann "die Praxis von Staaten in Gang setzen oder eine bereits bestehende Praxis bestätigen und durch diese Praxis die Entstehung einer Rechtsnorm bewirken"); E. Schwalb, Neue Etappe der Fortentwicklung des Völkerrechts durch die Vereinten Nationen, in: Adv, Band 13, 1965/1967, S. 51.

276

Diese Auffassung ist sehr verbreitet. Vgl. beispielsweise: Chr. Tomuschat, Die neue Weltwirtschaftsordnung, in: Vereinte Nationen 4/1975, S. 99 (er meint speziell die NIWO-Resolutionen); E.-U. Petersmann, Das neue Recht des Nord-Süd-Handels, in: ZaöRV, Band 32, 1972, S. 375 (speziell die NIWO-Resolutionen bringen nur eine opinio necessitatis zum Ausdruck); P. Visser, Observations sur les résolutions ..., op. cit., p. 181; Chr. Schreuer, Die Bedeutung internationaler Organisationen im heutigen Völkerrecht, in: Adv 4/1984, S. 506 (man soll die handels-

politische Überzeugung nicht mit einer Rechtsüberzeugung verwechseln).

277

Vgl. ähnlich auch P. Weil, in einem Diskussionsbeitrag in: M. Flory/A. Mahiou/J.-R. Henry (éd.), *La formation des normes en droit international du développement*, Paris, Alger 1984, p. 84.

278

So beispielsweise: O. Y. Asamoah, *The legal significance of the declarations of ...*, op. cit., p. p. 46 ss.; M. Benboune, *Défi du développement et volontarisme normatif*, in: M. Flory/A. Mahiou/J.-R. Henry (éd.), *La formation des normes ...*, op. cit., p. 116 (er spricht von einer "opinio iuris communis"); V.-D. Degen, *The relationship of the resolutions ...*, pp. 100 ss. (als Ausnahmefall).

279

In der internationalen Fachliteratur ist diese Auffassung vorherrschend. Vgl. beispielsweise: UNITAR-Studie von 1984 (A/39/504/Add. 1), p. 37 (es entsteht zunächst ein Gefühl der Verpflichtung "a feeling of obligation"); P. Visscher, *Observations sur les résolutions ...*, op. cit., p. 122; E. Schwab, *Neue Etappe der Fortentwicklung ...*, op. cit., S. 51; A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, op. cit., S. 208; G. Bohne, *Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten*, Berlin 1973, S. 252 (Voraussetzung hierfür sind Interpretationsresolutionen und die entsprechende Zustimmung der Staaten).

280

Diese Auffassung herrscht vor.* Vgl. paradigmatisch: UNITAR-Studie von 1984 (A/39/504/Add. 1), p. 37 (es sind notwendig: ein effektives Verhaltensmuster und das Gefühl der Verpflichtung); H. Thierry/J. Combacou, *Droit*

International Public, Paris 1975, p. 149 ("... l'existence d'une pratique confirmant l'opinio juris est indispensable"); N. Quoc Dinh/P. Daillier/A. Pellet, Droit International public, p. 338; G. Schechter, General course in public international law, in: Rdc 1952 (V) 170, p. 120.

281.

So z. B.: C. Weil in einem Diskussionsbeitrag in: M. Flory/ A. Mahiou/D.-R. Henry (Ed.), La formation des normes ..., op. cit., p. 371 (das subjektive Element geht dem materiellen voraus); P.-M. Dupuy, Sur la spécificité de la norme en droit international du développement und B. Stern, Le droit international du développement, un droit de finalité? in: ibid., p. 133, p. 50; G. R. Manceyo/R. E. Vinuesa/M. D. T. Gutierrez Posse, Derecho Internacional Público, I, Buenos Aires 1981, p. 90.

282.

So M. Virally, Recours au Droit International Contemporain, Dordrecht/Boston/Lancaster 1983, p. 362.

283.

So B. Vitanyi, Les positions doctrinales concernant les sens de la notion de "principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées", in: RCDIP 1/1982, p. 91; G. R. Manceyo/R. E. Vinuesa/M. D. T. Gutierrez Posse, Derecho Internacional ..., op. cit., p. 155.

284.

Vgl. ähnlich auch: J. Frowein, Freundschaft und Zusammenarbeit unter den Staaten, Die UN-Resolution über freundschaftliche Beziehungen als Ausdruck wichtiger Strömungen im heutigen Völkerrecht, in: Europa-Archiv 2/1973, S. 76.

285.

Vgl. auch P. Buirette-Maurau, La Participation du Tiers-Monde à l'élaboration du droit international,

- Paris 1953, p. 65.
286. Vgl. auch A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin (W), 1975, S. 230.
287. Vgl. auch J. Frowein, *Freundschaft und Zusammenarbeit unter den Staaten*, op. cit., S. 70.
288. Vgl. auch H. C. Espiell, *Self-Determination and Jus cogens*, in: A. Cassese, *US law/Fundamental rights, Two topics in international law*, Alphen 1979, p. 169.
289. Vgl. ähnlich auch: G. Abi-Saab, *The Third World and the future of the international legal order*, in: *Revue égyptienne de droit international*, Vol. 29, 1973, p. 61 (er spricht von einem Triumph für die Dritte Welt); H. Virally, *L'Organisation mondiale*, Paris 1972, p. 446 (er übt dennoch insgesamt Kritik an der Deklaration); B. Greefrath, *Deklaration über die grundlegenden Völkerrechtsprinzipien*, in: *Deutsche Außenpolitik* 3/1971, S. 508 (die Deklaration als Basis für den Kampf gegen den Kolonialismus).
290. I. H. Sinclair, *Principles of international law concerning friendly relations and cooperation among states*, in: *Essays on international law in honour of Krishna Rao*, Leyden 1975, p. 137.
291. A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, op. cit., S. 230.
292. Vgl. auch I. H. Sinclair, *Principles of international law concerning ...*, op. cit., p. 137.
293. H. Neuheld, *Internationale Konflikte - verbotene und erlaubte Mittel ihrer Austragung*, New York, Wien 1977, S. 54.
294. C. Kandršćová, *Grundprinzipien des gegenwärtigen Völker-*

rechts und wirtschaftliche Zusammenarbeit, in: Vybrané otázky rozvoje socialistického státu a práva, Bratislava 1982, S. 103 (tschechisch).

295.

Vgl. ähnlich auch D. Dohná, Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, Berlin (W) 1973, S. 249.

296

Vgl. auch: J. Braefrath, Deklaration über die ..., op. cit., S. 476; Chr. Schreuer, Die Bedeutung internationaler Organisationen..., op. cit., S. 379.

297

Mehrere Juristen sprechen davon, daß die Deklaration das Völkerrecht kodifiziert hätte. Vgl. beispielsweise: H. Tadjeoui, Un point de vue du tiers monde sur l'organisation internationale, in: Abi-Saab (Ed.), Le concept d'organisation internationale, Paris 1980, p. 268; C. Xan-dráková, Grundprinzipien des ..., op. cit., S. 102; N. M. Uljanowa, Allgemeine internationale Verträge in den gegenwärtigen internationalen Beziehungen, Kiew, 1981, S. 102/103, 152 (russisch).

298.

Hierbei handelt es sich um die vorherrschende Auffassung innerhalb der internationalen Völkerrechtswissenschaft. Vgl. paradigmatisch: C. Moca, Dreptul Internațional, Bucuresti 1983, p. 74; H. Niehler, Zur Autorität von Beschlüssen internationaler Institutionen, in: Chr. Schreuer (Ed.), Autorität und internationale Ordnung, Berlin 1979, S. 45; U. Scheuner, Zur Auslegung der Charta der Generalversammlung, Die Erklärung über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit der Staaten, in: Vereinte Nationen 4/1978, S. 112 (eine "erläuternde Auslegung"); H. Mosler in einem Diskussionsbeitrag in:

W. Kewenig (Ed.), Die Vereinten Nationen im Wandel, Berlin 1975, S. 12 ; J. Frowein, Freundschaft und Zusammenarbeit unter den Staaten, op. cit., S. 70 ("Versuch einer Interpretation grundlegender Normen der Charta").

299.

Vgl. ähnlich auch: V. David, Die Resolutionen der UN-Vollversammlung und des Völkergewohnheitsrecht, in: B. Craefrath (Ed.), Probleme des Völkerrchts, Berlin 1977, S. 24; U. Scheuner, Internationale Verträge als Element der Bildung von völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht, in: Internationales Recht und Wirtschaftsordnung, Festschrift für F. A. Mann, München 1977, S. 433; J. Müller, Vertrauensschutz im Völkerrrecht, Köln, Berlin 1971, S. 232; A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, op. cit., S. 332 (Anmerkung 38).

300.

Vgl. ähnlich auch: V. David, Die Resolution der UN-Vollversammlung ..., op. cit., S. 25; A. Verdross, Kann die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Völkerrecht weiterbilden? in: ZeÖRV, Band 26, 1966, S. 691; A. Verdross/B. Simma, Universelles Völkerrecht, op. cit., S. 332.

301.

Vgl. hierzu ausführlich K. Wolfram, Vertrag und spätere Praxis im Völkerrecht, zum Einfluß der Praxis auf Inhalt und Bestand völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1983, S. 40 ff.

302.

Vgl. beispielsweise: Bleicher, The legal significance of ..., op. cit., p. 474; B. Craefrath, Deklaration über die ..., op. cit., S. 419; G. Y. Asamoah, The legal significance of the declarations of ..., op. cit., pp. 6, 35, 42.

303. Vgl. auch G. Stern, Le droit international du développement, ..., op. cit., p. 51.
304. Vgl. M. Sedjaoui, Un point de vue du tiers monde sur ..., op. cit., p. 232.
305. Vgl. auch H. und G. Drăghici, Principiile dreptului internațional aplicabile în relațiile economice dintre state, in: Revista română de drept 11/1985, p. 5.
306. Vgl. H. Grünig, Die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihr Einfluß auf die Fortbildung des Völkerrechts, in: Festschrift für Rudolf Bindschedler, Bern 1980, S. 200.
307. Vgl. stellvertretend für zahlreiche Autoren: H. Flory, Le troisième décennie pour le développement, in: AFDI, XXVI, 1980, pp. 597/598; C. Tunkin, International law in the international system, in: RDC 1978 (V) 147, pp. 62 - 71; P.-M. Martin, Le Nouvel Ordre Économique International, in: RDIP 2/1976, p. 535.
308. So in der UNITAR-Studie von 1984 (A/39/504/Add. 1), p. 183 (hier speziell die in den Resolutionen enthaltenen NPEO-Grundsätze).
308. Vgl. auch E. J. Aréchaga, Derecho Internacional Contemporáneo, Madrid 1980, p. 42.
310. Vgl. auch G. Feuer, Les principes fondamentaux dans le droit international du développement, in: Pays en voie de développement et transformation du droit international, Paris 1974, p. 208.
311. Vgl. ähnlich auch: M. Virally, La deuxième décennie des Nations Unies pour le développement, Essai d'interprétation para-juridique, in: AFDI, XVI, 1970, p. 9; G. Feuer, Les principes fondamentaux dans ..., op. cit., p. 219;

P.-M. Martin, *Le Nouvel Ordre ...*, op. cit., p. 531;
M. Flory, *La troisième décennie pour ...*, op. cit.,
p. 598.

312. Vgl. hierzu ausführlicher M. Hecker, *Wirtschaftsvölkerrecht und Menschenrecht auf Entwicklung*, in: *Vereinte Nationen* 27/1980, S. 42.

313. Vgl. auch O. Wulff, *Entwicklungshilfe zwischen Völkerrechtsordnung und Weltwirtschaftssystem*, Baden-Baden 1986, S. 43.

314. Vgl. vor allem: M. Bedjaoui, *Pour un nouvel ordre économique international*, Paris 1974, pp. 181 - 184; T. O. Elias, *Africa and the development of international law*, Leiden 1972, pp. 74/75; A. Mahiou, *Les implications du Nouvel Ordre Économique et le droit international*, in: *Revue belge de droit international*, 2/1976, p. 446; O. Y. Asemosh, *The legal significance of the declarations of the General Assembly of the United Nations*, The Hague 1966, pp. 66/67; I. Jazairy, *Discours sur le Nouvel Ordre International et le droit*, in: *International Problems (The New International Economic Order and the Developing countries)*, Belgrad 1980, p. 144 (Resolutions zur NIWO als "internationale Instrumente").

315. Vgl. auch E.-U. Petersmann, *Das neue Recht des Nord-Süd-Handels*, in *ZaöRV*, Band 32, 1972, S. 376.

316. Vgl. ähnlich auch M. Bedjaoui, *Un point de vue du tiers monde sur l'organisation internationale*, in: G. Abi-Saab, *Le concept d'organisation internationale*, Paris 1980, p. 271.

317. Vgl. auch B. Bollecker-Stern, *The legal character of emerging norms relating to the New International Econo-*

mic Order: Some comments, in: K. Nassain (Ed.), Legal aspects of the New International Economic Order, London, New York 1980, p. 70.

318.

Vgl. auch H. Grünigen, Die Resolutionen der Generalversammlung der ..., op. cit., S. 200.

319.

Vgl. insbesondere H. Flory, Vers une norme de la communauté internationale, in: H. Flory/A. Mahiou/J.-R. Henry (Ed.), La formation des normes en droit international du développement, Paris 1984, p. 330.

320.3

Vgl. auch A. Pellet, Le Droit International du Développement, Paris 1978, p. 55.

321.

So z. B.: H. Bedjaoui, Un point de vue du tiers monde ..., op. cit., p. 229; A. Mahiou, Une finalité entre le développement et la dépendance, in: H. Flory/A. Mahiou/J.-R. Henry (Ed.), La formation des normes ..., op. cit., p. 26; I. Cazairy, Discours sur le Nouvel Ordre International ..., op. cit., p. 144.

322.

Vgl. den Bericht der Menschenrechtskommission vom 19. 9. 1981 "Study on the New International Economic Order and the promotion of human rights" (UN-Doc. E/CN. 4/Sub. 2/477), p. 10 (Spezial-Berichterstatler Reul Ferrero).

323.

Vgl. hierzu ausführlicher H. Hecker, Völkerrecht und Menschenrecht auf ..., op. cit., S. 41.

324.

Vgl. K. Nassain, Legal aspects of a New International Economic Order (Preliminary report of the committee), in: The International Law Association, Report of the fifty-ninth conference, Belgrad 1980, p. 274.

325.

Vgl. auch K. Ipsen, Development policy and international law, in: Law and State, Vol. 25, Tübingen 1982, p. 16.

326.

Vgl. L. Comănescu, La contribution de l'organisation des Nations Unies au renforcement de la coopération économique internationale, in: Revue roumaine d'études internationales 4 (73), Bucarest 1985, p. 355 und K. Mossesin, Legal aspects of ..., op. cit., p. 272.

327.

Vgl. hierzu ausführlicher R. P. Anand, Towards a new economic order, in: International Studies 4/1974, op. 457 ss. W. Grewe spricht in diesem Zusammenhang von einer "ideologischen Wunschtraum der Dritten Welt"

Vgl. Die Rolle der Ideologien im Völkerrecht, in: Sowjetstaaten und Völkerrecht, Festschrift für J. Heißner, Berlin (W) 1985, S. 550/551.

328.

Vgl. insbesondere: J. Castañeda, La Charte des droits et des devoirs économiques des États: note sur le procédé d'élaboration, in: AFDI, XX, 1974, pp. 31 - 56; R. P. Anand, Towards a ..., op. cit., p. 475.

329.

Diese Auffassung ist in der internationalen Fachliteratur vorherrschend. Vgl. paradigmatisch: M. Virally, La Charte des droits et des devoirs économiques des États: Notes de lecture, in: AFDI, XX, 1974, p. 52; E. J. Aréchaga, Cerecho Internacional Contemporáneo, op. cit., 43 ("pauses de contacto"); H. Stemberg, Die Charte der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, Tendenzen und Wandel der völkerrechtlichen Ordnung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, Berlin 1963, S. 211; K. Ipsen, Entwicklung zur "collective economic security" im Rahmen der Vereinten Nationen, in: V. Kewenig (Ed.) Die Vereinten Nationen im Wandel, Berlin 1975, S. 32/33.

330.

Vgl. Ähnlich auch K. Skubiszewski, Rechtscharakter der

Resolutionen der Generalversammlung, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, S. 22.

331

So K. Hossain, Legal aspects of ..., op. cit., p. 272.

332.

So O. Feuer, Réflexions sur la Charte des droits et devoirs économiques des États, in: RUDIP, 79, 1975, pp. 302, 305.

333

In diesem Sinne vgl. auch: G. I. Tunkin/ V. M. Schischkin, über die völkerrechtlichen Prinzipien der internationalen Wirtschaftsordnung, in: RUDIP 9/1980, S. 90 (russisch). Beide Autoren empfehlen folgende Differenzierungen vorzunehmen: a) Die Bedeutung der Charta als eine UN-Resolution; b) das Wechselverhältnis ihrer Bestimmungen mit den Normen des Völkerrechts; c) Einfluß der Charta auf die Weiterentwicklung des Völkerrechts; P. Guirette-Maureau, La Participation du Tiers-Monde..., op. cit., p. 71 (zwei Arten von Bestimmungen in der Charta: a) internationales Gewohnheitsrecht und andere bestehende Normen; b) Normen mit empfehlendem oder aufforderndem Charakter); M. Virally, La Charte des droits ..., op. cit., pp. 57 - 59 (die Charta enthält Bestimmungen mit unterschiedlichen juristischen Wert); H. Decerra Ramírez, El derecho internacional del desarrollo, nueva rama del derecho internacional público, in: Boletín Mexicano de Derecho Cooperado, XIX, No 57, 1985, p. 857 (obwohl juristisch nicht verbindlich, enthält die Charta juristische Elemente).

333

Speziell zu den normbildungstheoretischen Aspekten der Charta von 1974 vgl. die von mir wissenschaftlich betreute Doktorarbeit von Eduardo B. Pastrana, "Die Bedeutung der Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten von 1974 für die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung", Universität Leipzig, 1985.

Diese Einschätzung wird von den meisten Juristen getroffen. Vgl. beispielsweise: Chr. Tomuschat, Die Neue Weltwirtschaftsordnung, in: Vereinte Nationen 4/1975, S. 99; 69

I. Seidl-Hohenveldern, Widersprüche innerhalb und im Umkreis der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in: Fünftes deutsch-polnisches Juristen-Kolloquium, Baden-Baden 1981, S. 79; L. Coşăvescu, La contribution de l'Organisation des Nations Unies ..., op. cit., p. 255; E. J. Aróchaga, El Derecho Internacional Contemporáneo, op. cit., p. 42 (die Bestimmungen der Charta von 1974 besitzen programmatischen Charakter); P. Guirrette-Aurau, La participation du Tiers-Monde..., op. cit., p. 71 ("une déclaration-programme"); G. Vollecker-Stern, The legal character of ..., op. cit., pp. 63 - 72.

335.

Vgl. ähnlich auch: Chr. Tomuschat, Die Neue Weltwirtschaftsordnung, op. cit., S. 99; H. Hecker, Wirtschaftsvölkerrecht und ..., op. cit., S. 42.

336.

So J. Castañeda (UN-Doc. A/C. 2/SR. 1533, para. 4) und S. R. Chowdhury, Legal status of the charter of economic rights and duties of states, in: K. Hossain (Ed.), Legal aspects of the New International Economic Order, London, New York 1980, p. 94.

337.

Vgl. ähnlich auch: G. I. Tunkin/V. N. Schischkin, Über die völkerrechtlichen Prinzipien der ..., op. cit., S. 93; J. Castañeda, La Charte des droits et des devoirs..., op. cit., pp. 55/56; G. Merloz, La C. N. U. C. E. S., Droit international et développement, Bruylant 1980, pp. 371 - 372.

338.

Vgl. auch G. Kandrácová, Grundprinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts und wirtschaftliche Zusammenarbeit, op. cit., S. 100.

339.

Vgl. ähnlich auch: V. Deculescu, Noua ordine economică internațională, Cadru de promovare a unei colaborări și cooperări echitabile pentru toate statele lumii, in: Principii și forme juridice ale cooperării economice internaționale, București 1979, pp. 26/27; Chr. Tomuschat, Die Neue Weltwirtschaftsordnung, op. cit., S. 98.